Synopse - DMA

Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), DMA-Synopse (Version vom 08.01.2022), https://emr-sb.de/synopsis-dma/

Referenzen:

Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte), 15.12.2021, COM(2020) 842 final, 2020/0374(COD), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0842

Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) (COM(2020)0842 – C9-0419/2020 – 2020/0374(COD)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0499_DE.html

Rat: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) – Allgemeine Ausrichtung, ST 13801 2021 INIT, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=consil%3AST_13801_2021_INIT

Erklärung und Legende zur Benutzung der Synopse:

Die mittlere Spalte der nachfolgenden Tabelle gibt den Vorschlag der Kommission wieder.
Die linke Spalte bildet die Position des Europäischen Parlaments ab wobei Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag blau hervorgehoben sind.
Die linke Spalte bildet die Allgemeine Ausrichtung des Rates ab wobei Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag grün hervorgehoben sind.

Unterstreichungen und Fettungen im Kommissionsvorschlag (mittlere Spalte) weisen darauf hin, dass an dem Text an dieser Stelle von der Position des Europäischen Parlaments (unterstrichen) oder des Rates (fett) Änderungen vorgenommen werden.

"[...]" deutet daraufhin, dass einzelne Wörter oder Textpassagen aus dem Vorschlag der Kommission in den jeweiligen Positionen des Europäischen Parlaments oder des Rates nicht mehr vorhanden sind, also gestrichen wurden.

*Mit einem * gekennzeichneter und ausgegrauter Kursivtext deutet darauf hin, dass der Text des Kommissionsvorschlags zwar grundsätzlich von Parlament und Rat aufgegriffen, aber an andere Stelle verschoben wird. Aus Gründen des besseren Verständnisses in der Darstellung werden die Textpassagen an der Stelle des Kommissionsvorschlags dennoch auf diese Weise abgebildet und Änderungen in hellblau (Europäisches Parlament) und hellgrün (Rat) hervorgehoben.*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Position des Europäischen Parlaments	Vorschlag der Europäischen Kommission	Allgemeine Ausrichtung des Rates
(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie für gewerbliche Nutzer Zugangstore eröffnen, um in der Union und darüber hinaus Endnutzer zu erreichen, den grenzüberschreitenden Handel erleichtern und einer großen Zahl an Unternehmen in der Union zum Nutzen der Verbraucher der Union vollkommen neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.	(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie neue Geschäftsmöglichkeiten in der Union eröffnen und den grenzüberschreitenden Handel erleichtern.	(1) Digitale Dienste im Allgemeinen und Online-Plattformen im Besonderen spielen eine immer wichtigere Rolle in der Wirtschaft, vor allem im Binnenmarkt, da sie neue Geschäftsmöglichkeiten in der Union eröffnen und den grenzüberschreitenden Handel erleichtern.
(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die deren Betreiber zu ihrem eigenen Vorteil nutzen können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit sowohl von gewerblichen Nutzern als auch von Endnutzern, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die Betreiber dieser Dienste die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beträchtlich zu	(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die **deren Betreiber** zu ihrem eigenen Vorteil **nutzen** können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit sowohl von gewerblichen Nutzern als auch von Endnutzern, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die **Betreiber dieser Dienste** die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste	(2) Gleichzeitig weisen zentrale Plattformdienste eine Reihe von Merkmalen auf, die von den Unternehmen, die sie betreiben, zu ihrem eigenen Vorteil genutzt werden können. Dazu zählen unter anderem extreme Größenvorteile, die in vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass Online-Plattformen für die Bedienung weiterer gewerblicher Nutzer oder Endnutzer fast keine Grenzkosten entstehen. Weitere Merkmale zentraler Plattformdienste sind die sehr starken Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, die beträchtliche Abhängigkeit sowohl von gewerblichen Nutzern als auch von Endnutzern, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing der Endnutzer für denselben Zweck, vertikale Integration sowie Datenvorteile. In Anbetracht all dieser Merkmale haben die Unternehmen, die diese Dienste betreiben, die Möglichkeit, durch unlautere Verhaltensweisen

untergraben und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den Betreibern dieser Dienste und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern beeinflussen. Dies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem Betreiber dieser Dienste die Position eines sogenannten „Gatekeepers" (Torwächters) verschaffen. Gleichzeitig sollte anerkannt werden, dass nicht erwerbsorientierte Dienste wie etwa kooperative Forschungsvorhaben für die Zwecke dieser Verordnung nicht als zentrale Dienste gelten sollten.	beträchtlich zu untergraben und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den **Betreibern dieser** Dienste und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern beeinflussen**. D**ies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem **Betreiber dieser Dienste** die Position eines sogenannten „Gatekeepers" (Torwächters) verschaffen.	die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beträchtlich zu untergraben und die Fairness der Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen, die diese Dienste betreiben, und deren gewerblichen Nutzern und Endnutzern beeinflussen; dies kann in der Praxis rasch zu einer möglicherweise weitreichenden Verringerung der Auswahl der gewerblichen Nutzer und Endnutzer führen und deshalb dem diese Dienste betreibenden Unternehmen die Position eines sogenannten „Gatekeepers" (Torwächters) verschaffen.
(3) Einige wenige große Anbieter zentraler Plattformdienste haben beträchtliche wirtschaftliche Macht erlangt. Sie können durch ihre Dienste in der Regel viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung bringen und dadurch ihre in einem Tätigkeitsbereich erworbenen Vorteile, z. B. ihren Zugang zu großen Datenmengen, in neuen Tätigkeitsbereichen für sich nutzen. Einige dieser Betreiber kontrollieren ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft, und angesichts dieses strukturellen Vorteils ist es selbst für sehr innovative und effiziente bestehende oder neue Marktteilnehmer extrem schwierig, mit diesen Betreibern in Wettbewerb zu treten oder ihnen ihre Position streitig zu machen. Die Bestreitbarkeit ist insbesondere aufgrund der sehr hohen Schranken für einen Markteintritt oder -austritt (z. B. sehr hohe Ausgaben für Investitionskosten, die bei einem Marktaustritt	(3) Einige wenige große **Anbieter zentraler** Plattformdienste haben beträchtliche wirtschaftliche Macht erlangt. Sie können durch ihre Dienste in der Regel viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung bringen und dadurch ihre in einem Tätigkeitsbereich erworbenen Vorteile, z. B. ihren Zugang zu großen Datenmengen, in neuen Tätigkeitsbereichen für sich nutzen. Einige dieser **Betreiber** kontrollieren ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft, und angesichts dieses strukturellen Vorteils ist es selbst für sehr innovative und effiziente bestehende oder neue Marktteilnehmer extrem schwierig, mit diesen **Betreibern** in Wettbewerb zu treten oder ihnen ihre Position streitig zu machen. Die Bestreitbarkeit ist insbesondere aufgrund der sehr hohen Schranken für einen Markteintritt oder -austritt (z. B. sehr hohe Ausgaben für Investitionskosten, die bei einem Marktaustritt	(3) Einige wenige große Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, haben beträchtliche wirtschaftliche Macht erlangt. Sie können durch ihre Dienste in der Regel viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung bringen und dadurch ihre in einem Tätigkeitsbereich erworbenen Vorteile, z. B. ihren Zugang zu großen Datenmengen, in neuen Tätigkeitsbereichen für sich nutzen. Einige dieser Unternehmen kontrollieren ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft, und angesichts dieses strukturellen Vorteils ist es selbst für sehr innovative und effiziente bestehende oder neue Marktteilnehmer extrem schwierig, mit diesen Unternehmen in Wettbewerb zu treten oder ihnen ihre Position streitig zu machen. Die Bestreitbarkeit ist insbesondere aufgrund der sehr hohen Schranken für einen Markteintritt oder -austritt (z. B. sehr hohe Ausgaben für Investitionskosten, die bei einem Marktaustritt

nicht oder nicht leicht zurückerlangt werden können) und des fehlenden (oder schlechteren) Zugangs zu einigen in der digitalen Wirtschaft entscheidenden Inputs wie Daten beschränkt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die zugrunde liegenden Märkte bereits heute nicht funktionieren oder aber in naher Zukunft nicht mehr gut funktionieren werden.	nicht oder nicht leicht zurückerlangt werden können) und des fehlenden (oder schlechteren) Zugangs zu einigen in der digitalen Wirtschaft entscheidenden Inputs wie Daten beschränkt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die zugrunde liegenden Märkte bereits heute nicht funktionieren oder aber in naher Zukunft nicht mehr gut funktionieren werden.	nicht oder nicht leicht zurückerlangt werden können) und des fehlenden (oder schlechteren) Zugangs zu einigen in der digitalen Wirtschaft entscheidenden Inputs wie Daten beschränkt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die zugrunde liegenden Märkte bereits heute nicht gut funktionieren oder aber in naher Zukunft nicht mehr gut funktionieren werden
(4) Zusammengenommen dürften diese Merkmale von Gatekeepern in vielen Fällen zu schwerwiegenden Ungleichgewichten bei der Verhandlungsmacht und folglich zu unlauteren Praktiken und Bedingungen für gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern angebotenen zentralen Plattformdienste führen, was sich nachteilig auf Preise, Qualität, Datenschutz- und Sicherheitsstandards, lauteren Wettbewerb, Auswahl und Innovation in diesem Bereich auswirken würde.	(4) Zusammengenommen dürften diese Merkmale von Gatekeepern in vielen Fällen zu schwerwiegenden Ungleichgewichten bei der Verhandlungsmacht und folglich zu unlauteren Praktiken und Bedingungen für gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern angebotenen zentralen Plattformdienste führen, was sich nachteilig auf Preise, Qualität, Auswahl und Innovation in diesem Bereich auswirken würde.	(4) Zusammengenommen dürften diese Merkmale von Gatekeepern in vielen Fällen zu schwerwiegenden Ungleichgewichten bei der Verhandlungsmacht und folglich zu unlauteren Praktiken und Bedingungen für gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern angebotenen zentralen Plattformdienste führen, was sich nachteilig auf Preise, Qualität, Auswahl und Innovation in diesem Bereich auswirken würde.
(5) Daher können die Marktprozesse im Bereich der zentralen Plattformdienste oft keine fairen wirtschaftlichen Ergebnisse gewährleisten. Die Artikel 101 und 102 AEUV sind zwar auch weiterhin auf das Verhalten von Gatekeepern anwendbar, jedoch nur auf bestimmte Arten von Marktmacht (z. B. eine beherrschende Stellung auf spezifischen Märkten) und wettbewerbswidrigem Verhalten. Sie werden zudem erst im Nachhinein durchgesetzt und erst nach einer umfassenden Untersuchung oft sehr komplexer Fakten in konkreten Fällen. Außerdem wirft das Verhalten von Gatekeepern, die nicht zwangsläufig über eine beherrschende	(5) Daher können die Marktprozesse im Bereich der zentralen Plattformdienste oft keine fairen wirtschaftlichen Ergebnisse gewährleisten. Die Artikel 101 und 102 AEUV sind zwar auch weiterhin auf das Verhalten von Gatekeepern anwendbar, jedoch nur auf bestimmte Arten von Marktmacht (z. B. eine beherrschende Stellung auf spezifischen Märkten) und wettbewerbswidrigem Verhalten**.** **S**ie werden zudem erst im Nachhinein durchgesetzt und erst nach einer umfassenden Untersuchung oft sehr komplexer Fakten in konkreten Fällen. Außerdem wirft das Verhalten von Gatekeepern, die nicht zwangsläufig über eine beherrschende	(5) Daher können die Marktprozesse im Bereich der zentralen Plattformdienste oft keine fairen wirtschaftlichen Ergebnisse gewährleisten. Die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind zwar auch weiterhin auf das Verhalten von Gatekeepern anwendbar, jedoch nur auf bestimmte Arten von Marktmacht (z. B. eine beherrschende Stellung auf spezifischen Märkten) und wettbewerbswidrigem Verhalten; sie werden zudem erst im Nachhinein durchgesetzt und erst nach einer umfassenden Untersuchung oft sehr komplexer Fakten in konkreten Fällen. Außerdem wirft das Verhalten von

Stellung im wettbewerbsrechtlichen Sinne verfügen müssen, mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts Herausforderungen auf, denen das geltende Unionsrecht nicht oder nicht wirksam Rechnung trägt.	Stellung im wettbewerbsrechtlichen Sinne verfügen müssen, mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts Herausforderungen auf, denen das geltende Unionsrecht nicht oder nicht wirksam Rechnung trägt.	Gatekeepern, die nicht zwangsläufig über eine beherrschende Stellung im wettbewerbsrechtlichen Sinne verfügen müssen, mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts Herausforderungen auf, denen das geltende Unionsrecht nicht oder nicht wirksam Rechnung trägt.
(6) Gatekeeper haben erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt, da sie vielen gewerblichen Nutzern als Zugangstor zu Endnutzern in der ganzen Union und auf verschiedenen Märkten dienen. Die nachteiligen Auswirkungen unlauterer Praktiken auf den Binnenmarkt und insbesondere die geringe Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, haben nationale Gesetzgeber und sektorale Regulierungsbehörden dazu veranlasst, tätig zu werden. So wurde bereits eine Reihe von Regulierungsvorschriften für digitale Dienste oder zumindest bestimmte solcher Dienste auf nationaler Ebene erlassen oder vorgeschlagen, um unlauteren Praktiken zu begegnen und die Bestreitbarkeit dieser Dienste zu erhöhen. Dies birgt jedoch das Risiko uneinheitlicher Regulierungsvorschriften und damit einer Fragmentierung des Binnenmarkts, sodass die Befolgungskosten aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften steigen könnten.	(6) Gatekeeper haben erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt, da sie vielen gewerblichen Nutzern als Zugangstor zu Endnutzern in der ganzen Union und auf verschiedenen Märkten dienen. Die nachteiligen Auswirkungen unlauterer Praktiken auf den Binnenmarkt und insbesondere die geringe Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, haben nationale Gesetzgeber und sektorale Regulierungsbehörden dazu veranlasst, tätig zu werden. So wurde bereits eine Reihe nationaler Regulierungsvorschriften für digitale Dienste oder zumindest bestimmte solcher Dienste erlassen oder vorgeschlagen, um unlauteren Praktiken zu begegnen und die Bestreitbarkeit dieser Dienste zu erhöhen. Dies **birgt** jedoch **das Risiko** uneinheitlicher Regulierungsvorschriften und damit einer Fragmentierung des Binnenmarkts, sodass die Befolgungskosten aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften steigen könnten.	(6) Gatekeeper haben erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt, da sie vielen gewerblichen Nutzern als Zugangstor zu Endnutzern in der ganzen Union und auf verschiedenen Märkten dienen. Die nachteiligen Auswirkungen unlauterer Praktiken auf den Binnenmarkt und insbesondere die geringe Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, haben nationale Gesetzgeber und sektorale Regulierungsbehörden dazu veranlasst, tätig zu werden. So wurde bereits eine Reihe nationaler Regulierungsvorschriften für digitale Dienste oder zumindest bestimmte solcher Dienste erlassen oder vorgeschlagen, um unlauteren Praktiken zu begegnen und die Bestreitbarkeit dieser Dienste zu erhöhen. Dies hat jedoch zu uneinheitlichen Regulierungsvorschriften und damit zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts geführt, sodass die Befolgungskosten aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften steigen könnten.
(7) Daher sollten geeignete regulatorische Maßnahmen getroffen werden, um gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern	(7) **Daher** sollten geeignete regulatorische Maßnahmen getroffen werden, um gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern	(7) Ziel dieser Verordnung ist es daher, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem Vorschriften festgelegt

angebotenen zentralen Plattformdienste in der gesamten Union gegen unlautere Verhaltensweisen von Gatekeepern zu schützen, grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Union zu erleichtern und auf diese Weise das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und einer möglichen oder bestehenden Fragmentierung in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zu begegnen. Wenngleich Gatekeeper meist weltweit oder europaweit ausgerichtete Geschäftsmodelle und algorithmische Strukturen zugrunde legen, können sie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Konditionen und Geschäftspraktiken anwenden und haben das in einigen Fällen auch getan. Dies kann ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Nutzer ihrer zentralen Plattformdienste zur Folge haben, was die Integration des Binnenmarkts beeinträchtigt.	angebotenen zentralen Plattformdienste in der gesamten Union **gegen unlautere** Verhaltensweisen von Gatekeepern zu schützen, grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Union zu erleichtern und auf diese Weise das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und **einer möglichen oder bestehenden** Fragmentierung in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zu **begegnen**. Wenngleich Gatekeeper meist weltweit oder europaweit ausgerichtete Geschäftsmodelle und algorithmische Strukturen zugrunde legen, können sie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Konditionen und Geschäftspraktiken anwenden und haben das in einigen Fällen auch getan**. D**ies kann ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Nutzer ihrer zentralen Plattformdienste zur Folge haben, was die Integration des Binnenmarkts beeinträchtigt.	werden, die die Bestreitbarkeit und Fairness der Märkte im digitalen Sektor im Allgemeinen und für gewerbliche Nutzer und Endnutzer zentraler Plattformdienste, die von Gatekeepern bereitgestellt werden, im Besonderen gewährleisten. Es sollten geeignete regulatorische Maßnahmen getroffen werden, um gewerbliche Nutzer und Endnutzer der von Gatekeepern angebotenen zentralen Plattformdienste in der gesamten Union vor unlauteren Verhaltensweisen von Gatekeepern zu schützen, grenzüberschreitende Geschäfte innerhalb der Union zu erleichtern und auf diese Weise das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und eine bestehende oder sich abzeichnende Fragmentierung in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zu beseitigen. Wenngleich Gatekeeper meist weltweit oder europaweit ausgerichtete Geschäftsmodelle und algorithmische Strukturen zugrunde legen, können sie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Konditionen und Geschäftspraktiken anwenden und haben das in einigen Fällen auch getan; dies kann ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Nutzer ihrer zentralen Plattformdienste zur Folge haben, was die Integration des Binnenmarkts beeinträchtigt.
(8) Durch eine gewisse Angleichung unterschiedlich gestalteter nationaler Rechtsvorschriften sollten Hindernisse ausgeräumt werden, die der freien Erbringung und dem freien Empfang von Dienstleistungen wie Einzelhandelsdienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen. Auf der Ebene	(8) Durch eine gewisse Angleichung unterschiedlich gestalteter nationaler Rechtsvorschriften sollten Hindernisse ausgeräumt werden, die der freien Erbringung und dem freien Empfang von Dienstleistungen wie Einzelhandelsdienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen. Auf der Ebene	(8) Durch eine gewisse Angleichung unterschiedlich gestalteter nationaler Rechtsvorschriften sollten Hindernisse ausgeräumt werden, die der freien Erbringung und dem freien Empfang von Dienstleistungen wie Einzelhandelsdienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehen. Auf der Ebene

der Union sollten daher gezielte harmonisierte rechtliche Verpflichtungen festgelegt werden, um zum Vorteil der Wirtschaft der Union insgesamt und der Verbraucher der Union im Besonderen bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, im Binnenmarkt sicherzustellen.	der Union sollten daher gezielte harmonisierte Vorschriften **verbindlich** festgelegt werden, um bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, im Binnenmarkt sicherzustellen.	der Union sollten daher gezielte harmonisierte Vorschriften […] festgelegt werden, um bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, im Binnenmarkt sicherzustellen.
(9) Eine Fragmentierung des Binnenmarkts kann nur wirksam abgewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, auf Gatekeeper weitere Vorschriften oder Verpflichtungen anzuwenden, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Gatekeepern im Einklang mit dem Unionsrecht identische, strengere oder anderweitige Verpflichtungen aufzuerlegen, um andere berechtigte öffentliche Interessen zu verfolgen. Zu diesen berechtigten öffentlichen Interessen können unter anderem der Verbraucherschutz, die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbspraktiken und die Förderung der Medienfreiheit, des Pluralismus, des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gehören. Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands	(9) Eine Fragmentierung des Binnenmarkts kann nur wirksam abgewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, **auf die unter diese Verordnung fallenden Arten von Unternehmen und Dienstleistungen zugeschnittene** nationale Vorschriften anzuwenden. Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive Rechtsfertigungsgründe als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können. Die Anwendung dieser Vorschriften sollte jedoch nicht die Verpflichtungen, die den Gatekeepern nach dieser Verordnung auferlegt werden, und deren einheitliche und wirksame Anwendung im Binnenmarkt berühren.	(9) Eine Fragmentierung des Binnenmarkts kann nur wirksam abgewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, nationale Vorschriften anzuwenden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und dieselben Ziele wie diese Verordnung verfolgen. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, andere nationale Rechtsvorschriften, mit denen andere legitime Ziele des öffentlichen Interesses im Sinne des AEUV oder in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden der „Gerichtshof") anerkannte zwingende Gründe des öffentlichen Interesses verfolgt werden, auf Gatekeeper im Sinne dieser Verordnung anzuwenden. (9a) Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall

der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive Rechtsfertigungsgründe als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können. Die Anwendung dieser Vorschriften sollte jedoch nicht die Verpflichtungen und Verbote, die den Gatekeepern nach dieser Verordnung auferlegt werden, und deren einheitliche und wirksame Anwendung im Binnenmarkt berühren.		zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive Rechtsfertigungsgründe als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können. Die Anwendung dieser Vorschriften sollte jedoch nicht die Verpflichtungen, die den Gatekeepern nach dieser Verordnung auferlegt werden, und deren einheitliche und wirksame Anwendung im Binnenmarkt berühren.
(10) Die Artikel 101 und 102 AEUV und die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften in Bezug auf mehr- und einseitiges wettbewerbswidriges Verhalten und die Fusionskontrolle sollen den unverfälschten Wettbewerb auf dem Markt schützen. Diese Verordnung verfolgt ein Ziel, das das im Wettbewerbsrecht verankerte Ziel, den unverfälschten Wettbewerb auf jeglichen Märkten zu schützen, ergänzt, aber sich davon unterscheidet. Sie soll sicherstellen, dass Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, bestreitbar und fair sind und bleiben, und dass die jeweiligen Rechte der gewerblichen Nutzer und Endnutzer gewahrt werden – ungeachtet der tatsächlichen, wahrscheinlichen oder angenommenen Auswirkungen des unter diese Verordnung fallenden Verhaltens eines Gatekeepers auf einem Markt. Diese Verordnung soll daher ein anderes rechtliches Interesse als jene Vorschriften schützen und deren Anwendung unberührt lassen.	(10) Die Artikel 101 und 102 AEUV und die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften in Bezug auf mehr- und einseitiges wettbewerbswidriges Verhalten und die Fusionskontrolle sollen den unverfälschten Wettbewerb auf dem Markt schützen. Diese Verordnung verfolgt ein Ziel, das das im Wettbewerbsrecht verankerte Ziel, den unverfälschten Wettbewerb auf jeglichen Märkten zu schützen, ergänzt, aber sich davon unterscheidet**. S**ie soll sicherstellen, dass Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, bestreitbar und fair sind und bleiben – ungeachtet der tatsächlichen, wahrscheinlichen oder angenommenen Auswirkungen des unter diese Verordnung fallenden Verhaltens eines Gatekeepers auf einem Markt. Diese Verordnung soll daher ein anderes rechtliches Interesse als jene Vorschriften schützen und deren Anwendung unberührt lassen.	(10) Die Artikel 101 und 102 AEUV und die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften in Bezug auf mehr- und einseitiges wettbewerbswidriges Verhalten und die Fusionskontrolle sollen den unverfälschten Wettbewerb auf dem Markt schützen. Diese Verordnung verfolgt ein Ziel, das das im Wettbewerbsrecht verankerte Ziel, den unverfälschten Wettbewerb auf jeglichen Märkten zu schützen, ergänzt, aber sich davon unterscheidet; sie soll sicherstellen, dass Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, bestreitbar und fair sind und bleiben – ungeachtet der tatsächlichen, wahrscheinlichen oder angenommenen Auswirkungen des unter diese Verordnung fallenden Verhaltens eines Gatekeepers auf einem Markt. Diese Verordnung soll daher ein anderes rechtliches Interesse als jene Vorschriften schützen und deren Anwendung unberührt lassen.
(11) Zudem sollte diese Verordnung die Regeln unbeschadet von deren Anwendbarkeit ergänzen, die sich aus anderen Rechtsakten	(11) Zudem sollte diese Verordnung **die Regeln** unbeschadet **von deren Anwendbarkeit ergänzen**, die sich aus	(11) Zudem sollte diese Verordnung unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur

der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2002/58/EG, die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie (EU) 2019/882, die Richtlinie (EU) 2018/1808 und die Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie um Vorschriften auf nationaler Ebene, die im Einklang mit Rechtsvorschriften der Union erlassen wurden. Insbesondere die in der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG enthaltenen Vorschriften über die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelten unter dieser Verordnung unbeschadet.	anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben**. D**abei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates[i], Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates[ii], Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[iii], Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates[iv], Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[v] **und** Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates[vi] sowie die nationalen Vorschriften zur Durchsetzung bzw. Umsetzung dieser Rechtsvorschriften der Union.	Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben; dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[vii], die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[viii] und die Richtlinie 93/13/EWG des Rates[ix] sowie die nationalen Vorschriften zur Durchsetzung bzw. Umsetzung dieser Rechtsvorschriften der Union.
(12) Eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor sind bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und stärker ausgeprägt als bei anderen. Dies ist insbesondere bei weitverbreiteten und allgemein genutzten digitalen Diensten der Fall, die meistens direkt zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern vermitteln und bei denen Merkmale wie	(12) Eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor sind bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und stärker ausgeprägt als bei anderen. Dies ist insbesondere bei weitverbreiteten und allgemein genutzten digitalen Diensten der Fall, die meistens direkt zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern vermitteln und bei denen Merkmale wie	(12) Eine geringe Bestreitbarkeit und unlautere Praktiken im digitalen Sektor sind bei bestimmten digitalen Diensten häufiger und stärker ausgeprägt als bei anderen. Dies ist insbesondere bei weitverbreiteten und allgemein genutzten digitalen Diensten der Fall, die meistens direkt zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern vermitteln und bei denen Merkmale wie

extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration besonders stark ausgeprägt sind. Oft gibt es nur einen oder sehr wenige große Betreiber solcher digitalen Dienste. Diese Betreiber zentraler Plattformdienste haben sich in den meisten Fällen zu Gatekeepern für gewerbliche Nutzer und Endnutzer entwickelt, was weitreichende Auswirkungen hat, da sie als solche nunmehr leicht zum Nachteil ihrer gewerblichen Nutzer und Endnutzer einseitig Geschäftsbedingungen festlegen können. Daher ist es erforderlich, nur auf diejenigen digitalen Dienste abzustellen, die von den gewerblichen Nutzern und Endnutzern am stärksten in Anspruch genommen werden und bei denen […] Bedenken hinsichtlich einer geringen Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken von Gatekeepern eindeutiger angebracht sind und dies mit Blick auf den Binnenmarkt dringend angegangen werden muss.	extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration besonders stark ausgeprägt sind. Oft gibt es nur **einen** oder sehr wenige große **Betreiber solcher** digitalen Dienste. Diese **Betreiber zentraler** Plattformdienste haben sich in den meisten Fällen zu Gatekeepern für gewerbliche Nutzer und Endnutzer entwickelt, was weitreichende Auswirkungen hat, da sie als solche nunmehr leicht zum Nachteil ihrer gewerblichen Nutzer und Endnutzer einseitig Geschäftsbedingungen festlegen können. Daher ist es erforderlich, nur auf diejenigen digitalen Dienste abzustellen, die von den gewerblichen Nutzern und Endnutzern am stärksten in Anspruch genommen werden und bei denen in Anbetracht der derzeitigen Marktbedingungen Bedenken hinsichtlich einer geringen Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken von Gatekeepern eindeutiger angebracht sind und dies mit Blick auf den Binnenmarkt dringend angegangen werden muss.	extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration besonders stark ausgeprägt sind. Oft gibt es nur ein oder sehr wenige große Unternehmen, die solche digitalen Dienste betreiben. Diese Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, haben sich in den meisten Fällen zu Gatekeepern für gewerbliche Nutzer und Endnutzer entwickelt, was weitreichende Auswirkungen hat, da sie als solche nunmehr leicht zum Nachteil ihrer gewerblichen Nutzer und Endnutzer einseitig Geschäftsbedingungen festlegen können. Daher ist es erforderlich, nur auf diejenigen digitalen Dienste abzustellen, die von den gewerblichen Nutzern und Endnutzern am stärksten in Anspruch genommen werden und bei denen in Anbetracht der derzeitigen Marktbedingungen Bedenken hinsichtlich einer geringen Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken von Gatekeepern eindeutiger angebracht sind und dies mit Blick auf den Binnenmarkt dringend angegangen werden muss.
(13) Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, etwa auf intelligenten Geräten, im Internet der Dinge oder bei eingebetteten digitalen Diensten in Fahrzeugen, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-	(13) Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen	(13) Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste, insbesondere Online-Werbevermittlungsdienste, können allesamt

Dienste, Dienste virtueller Assistenten, Webbrowser, Hybridfernsehen und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste" eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer" Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.	haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste" eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates[x] nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer" Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen**. D**ies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.	Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste" eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Darüber hinaus könnten zentrale Plattformdienste wie etwa Online-Vermittlungsdienste auch mittels Sprachassistententechnologie erbracht werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer" Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen; dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.
(14) Einige andere Nebendienstleistungen wie Identifizierungsdienste, Zahlungsdienste, technische Dienste für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder In-App-Zahlungssysteme können Gatekeeper zusammen mit ihren zentralen Plattformdiensten erbringen. Da Gatekeeper ihre verschiedenen Dienstleistungen oft als Teil eines integrierten Ökosystems anbieten,	(14) Einige andere Nebendienstleistungen wie Identifizierungs- oder Zahlungsdienste und technische Dienste für die Erbringung von Zahlungsdiensten können Gatekeeper zusammen mit ihren zentralen Plattformdiensten erbringen. Da Gatekeeper ihre verschiedenen Dienstleistungen oft als Teil eines integrierten Ökosystems anbieten, zu dem Drittanbieter solcher	(14) Einige Nebendienstleistungen wie integrierte Werbedienste, Identifizierungs- oder Zahlungsdienste und technische Dienste für die Erbringung von Zahlungsdiensten können Gatekeeper zusammen mit ihren zentralen Plattformdiensten erbringen. Da Gatekeeper ihre verschiedenen Dienstleistungen oft als Teil eines integrierten Ökosystems anbieten, zu dem Drittanbieter

zu dem Drittanbieter solcher Nebendienstleistungen keinen (oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen) Zugang haben, und da sie den Zugang zu den zentralen Plattformdiensten mit der Nutzung einer oder mehrerer Nebendienstleistungen verknüpfen können, dürften Gatekeeper besser in der Lage sein und einen größeren Anreiz haben, ihre Macht als Gatekeeper von ihren zentralen Plattformdiensten auf diese Nebendienstleistungen zu übertragen, was die Auswahl an diesen Diensten und deren Bestreitbarkeit beeinträchtigen würde. (14a) Gatekeeper bieten unter Umständen auch andere Nebendienstleistungen an, wie z. B. Einzelhandels- oder Vertriebstätigkeiten, mit denen sie neben ihren zentralen Plattformdiensten auf die Endnutzer abzielen. Solche Nebendienstleistungen können mit gewerblichen Nutzern des zentralen Plattformdienstes konkurrieren und erheblich zum Ungleichgewicht auf einem bestimmten Markt beitragen und letztlich die Macht des Gatekeepers in unlauterer Weise verstärken, auch gegenüber den Geschäftspartnern des Gatekeepers, wie z. B. Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen, die auf eine solche Nebendienstleistung angewiesen sind. Um zu verhindern, dass Gatekeeper in unlauterer Weise Nutzen aus der Hebelwirkung ziehen, die sich aus der Erbringung von parallelen Dienstleistungen ergibt, sollten für solche Nebendienstleistungen ebenfalls die für die zentralen Plattformdienste geltenden Verpflichtungen gelten.	Nebendienstleistungen keinen (oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen) Zugang haben, und da sie den Zugang zu den zentralen Plattformdiensten mit der Nutzung einer oder mehrerer Nebendienstleistungen verknüpfen können, dürften Gatekeeper besser in der Lage sein und einen größeren Anreiz haben, ihre Macht als Gatekeeper von ihren zentralen Plattformdiensten auf diese Nebendienstleistungen zu übertragen, was die Auswahl an diesen Diensten und deren Bestreitbarkeit beeinträchtigen würde.	solcher Nebendienstleistungen keinen (oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen) Zugang haben, und da sie den Zugang zu den zentralen Plattformdiensten mit der Nutzung einer oder mehrerer Nebendienstleistungen verknüpfen können, dürften Gatekeeper besser in der Lage sein und einen größeren Anreiz haben, ihre Macht als Gatekeeper von ihren zentralen Plattformdiensten auf diese Nebendienstleistungen zu übertragen, was die Auswahl an diesen Diensten und deren Bestreitbarkeit beeinträchtigen würde.

(15) Wenn digitale Dienste aufgrund ihrer weitverbreiteten und allgemeinen Nutzung und ihrer Bedeutung für die Herstellung einer Verbindung zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern als zentrale Plattformdienste einzustufen sind, so gibt das allein noch keinen Anlass zu hinreichend ernsten Bedenken bezüglich der Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken. Anlass zu solchen Bedenken besteht nur dann, wenn ein zentraler Plattformdienst ein wichtiges Zugangstor darstellt und sein Betreiber erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt oder voraussichtlich in naher Zukunft eine solche erlangen wird. Folglich sollten die angestrebten harmonisierten Vorschriften dieser Verordnung nur für Unternehmen gelten, die auf der Grundlage dieser drei objektiven Kriterien benannt werden, und nur für diejenigen ihrer zentralen Plattformdienste, die für sich genommen für gewerbliche Nutzer ein wichtiges Zugangstor zu Endnutzern darstellen.	(15) Wenn digitale Dienste aufgrund ihrer weitverbreiteten und allgemeinen Nutzung und ihrer Bedeutung für die Herstellung einer Verbindung zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern als zentrale Plattformdienste einzustufen sind, so gibt das allein noch keinen Anlass zu hinreichend ernsten Bedenken bezüglich der Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken. Anlass zu solchen Bedenken besteht nur dann, wenn ein zentraler Plattformdienst ein wichtiges Zugangstor darstellt und **sein Betreiber** erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt oder voraussichtlich in naher Zukunft eine solche erlangen wird. Folglich sollten die angestrebten harmonisierten Vorschriften dieser Verordnung nur für Unternehmen gelten, die auf der Grundlage dieser drei objektiven Kriterien benannt werden, und nur für diejenigen ihrer zentralen Plattformdienste, die für sich genommen für gewerbliche Nutzer ein wichtiges Zugangstor zu Endnutzern darstellen.	(15) Wenn digitale Dienste aufgrund ihrer weitverbreiteten und allgemeinen Nutzung und ihrer Bedeutung für die Herstellung einer Verbindung zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern als zentrale Plattformdienste einzustufen sind, so gibt das allein noch keinen Anlass zu hinreichend ernsten Bedenken bezüglich der Bestreitbarkeit und unlauterer Praktiken. Anlass zu solchen Bedenken besteht nur dann, wenn ein zentraler Plattformdienst ein wichtiges Zugangstor darstellt und von einem Unternehmen betrieben wird, das erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt oder voraussichtlich in naher Zukunft eine solche erlangen wird. Folglich sollten die angestrebten harmonisierten Vorschriften dieser Verordnung nur für Unternehmen gelten, die auf der Grundlage dieser drei objektiven Kriterien benannt werden, und nur für diejenigen ihrer zentralen Plattformdienste, die für sich genommen für gewerbliche Nutzer ein wichtiges Zugangstor zu Endnutzern darstellen.
(16) Um die wirksame Anwendung dieser Verordnung auf Betreiber zentraler Plattformdienste zu gewährleisten, bei denen die Erfüllung dieser objektiven Kriterien am wahrscheinlichsten ist, und bei denen unlautere Verhaltensweisen, die die Bestreitbarkeit verringern, am häufigsten sind und die stärksten Auswirkungen haben, sollte die Kommission die Betreiber zentraler Plattformdienste, die bestimmte quantitative Schwellenwerte erreichen, unmittelbar als	(16) Um die wirksame Anwendung dieser Verordnung auf **Betreiber zentraler** Plattformdienste zu gewährleisten, bei denen die Erfüllung dieser objektiven Kriterien am wahrscheinlichsten ist**,** und bei denen unlautere Verhaltensweisen, die die Bestreitbarkeit verringern, am häufigsten sind und die stärksten Auswirkungen haben, sollte die Kommission **die Betreiber zentraler** Plattformdienste, die bestimmte quantitative Schwellenwerte erreichen, unmittelbar als	(16) Um die wirksame Anwendung dieser Verordnung auf diejenigen Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, zu gewährleisten, bei denen die Erfüllung dieser objektiven Kriterien am wahrscheinlichsten ist und bei denen unlautere Verhaltensweisen, die die Bestreitbarkeit verringern, am häufigsten sind und die stärksten Auswirkungen haben, sollte die Kommission Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben und bestimmte quantitative Schwellenwerte

Gatekeeper benennen können. Für solche Unternehmen sollte auf jeden Fall ein zügiges Benennungsverfahren durchgeführt werden, das unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen könnte.	Gatekeeper benennen können. Für solche Unternehmen sollte auf jeden Fall ein zügiges Benennungsverfahren durchgeführt werden, das unmittelbar nach **Inkrafttreten** dieser Verordnung beginnen **könnte**.	erreichen, unmittelbar als Gatekeeper benennen können. Für solche Unternehmen sollte auf jeden Fall ein zügiges Benennungsverfahren durchgeführt werden, das unmittelbar nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung beginnen sollte.
(17) Ein sehr hoher Umsatz in der Union und der Betrieb zentraler Plattformdienste in mindestens drei Mitgliedstaaten sind dringende Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat. Dies trifft auch zu, wenn die Marktkapitalisierung bzw. der entsprechende Marktwert eines Betreibers eines zentralen Plattformdienstes in mindestens drei Mitgliedstaaten sehr hoch ist. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass ein Betreiber eines zentralen Plattformdienstes erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, wenn er in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt und entweder der Umsatz seiner Unternehmensgruppe im EWR mindestens einem bestimmten hohen Schwellenwert entspricht oder die Marktkapitalisierung der Gruppe mindestens einem bestimmten hohen absoluten Wert entspricht. Bei Betreibern zentraler Plattformdienste, die nicht börsennotierten Unternehmen angehören, sollte darauf abgestellt werden, ob der entsprechende Marktwert über einem bestimmten hohen absoluten Wert liegt. Die Kommission sollte von ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte Gebrauch machen, um eine	(17) Ein sehr hoher Umsatz in der Union und der Betrieb zentraler Plattformdienste in mindestens drei Mitgliedstaaten sind dringende Anhaltspunkte dafür, dass **der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes** erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat. Dies trifft auch zu, wenn die Marktkapitalisierung bzw. der entsprechende Marktwert **eines Betreibers eines zentralen Plattformdienstes** in mindestens drei Mitgliedstaaten sehr hoch ist. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass ein **Betreiber eines zentralen Plattformdienstes** erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, wenn **er** in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt und entweder der Umsatz seiner Unternehmensgruppe im EWR mindestens einem bestimmten hohen Schwellenwert entspricht oder die Marktkapitalisierung der Gruppe mindestens einem bestimmten hohen absoluten Wert entspricht. Bei **Betreibern zentraler Plattformdienste**, die nicht börsennotierten Unternehmen angehören, sollte darauf abgestellt werden, ob der entsprechende Marktwert über einem bestimmten hohen absoluten Wert liegt. Die Kommission sollte von ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte Gebrauch	(17) Ein sehr hoher Umsatz in der Union und der Betrieb zentraler Plattformdienste in mindestens drei Mitgliedstaaten sind dringende Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat. Dies trifft auch zu, wenn die Marktkapitalisierung bzw. der entsprechende Marktwert eines Unternehmens, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, in mindestens drei Mitgliedstaaten sehr hoch ist. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, wenn es in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt und entweder der Umsatz seiner Unternehmensgruppe im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mindestens einem bestimmten hohen Schwellenwert entspricht oder die Marktkapitalisierung der Gruppe mindestens einem bestimmten hohen absoluten Wert entspricht. Bei Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben und nicht börsennotierten Unternehmen angehören, sollte darauf abgestellt werden, ob der entsprechende Marktwert über einem bestimmten hohen absoluten Wert liegt. Die

objektive Methode zur Berechnung dieses Wertes festzulegen. Wenn ein Unternehmen über einen hohen Gruppenumsatz im EWR verfügt und den Schwellenwert für die Zahl der Nutzer seiner zentralen Plattformdienste in der Union erreicht, ist davon auszugehen, dass es recht gut in der Lage ist, seine Nutzer zu monetarisieren. Bei einer hohen Marktkapitalisierung in Bezug auf denselben Schwellenwert für die Zahl der Nutzer in der Union ist davon auszugehen, dass es in naher Zukunft recht gut in der Lage sein wird, diese Nutzer zu monetarisieren. Dieses Monetarisierungspotenzial hängt grundsätzlich davon ab, inwieweit die betreffenden Unternehmen als Zugangstor fungieren. Beide Indikatoren spiegeln zudem die finanziellen Möglichkeiten dieser Unternehmen sowie ihre Fähigkeit wider, ihren Zugang zu Finanzmärkten zur Stärkung ihrer Position einzusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn dieser bessere Zugang für den Erwerb anderer Unternehmen genutzt wird, wobei sich gezeigt hat, dass diese Fähigkeit negative Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit haben kann. Die Marktkapitalisierung kann auch die Erwartungen hinsichtlich der künftigen Position und Auswirkungen der betreffenden Betreiber im Binnenmarkt widerspiegeln, auch dann wenn diese möglicherweise gerade einen relativ geringen Umsatz erzielen. Der Marktkapitalisierungswert kann auf der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der größten börsennotierten Unternehmen in der	machen, um eine objektive Methode zur Berechnung dieses Wertes festzulegen. Wenn ein Unternehmen über einen hohen Gruppenumsatz im EWR verfügt und den Schwellenwert für die Zahl der Nutzer seiner zentralen Plattformdienste in der Union erreicht, ist davon auszugehen, dass es recht gut in der Lage ist, seine Nutzer zu monetarisieren. Bei einer hohen Marktkapitalisierung in Bezug auf denselben Schwellenwert für die Zahl der Nutzer in der Union ist davon auszugehen, dass es in naher Zukunft recht gut in der Lage sein wird, diese Nutzer zu monetarisieren. Dieses Monetarisierungspotenzial hängt grundsätzlich davon ab, inwieweit die betreffenden Unternehmen als Zugangstor fungieren. Beide Indikatoren spiegeln zudem die finanziellen Möglichkeiten dieser Unternehmen sowie ihre Fähigkeit wider, ihren Zugang zu Finanzmärkten zur Stärkung ihrer Position einzusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn dieser bessere Zugang für den Erwerb anderer Unternehmen genutzt wird, wobei sich gezeigt hat, dass diese Fähigkeit negative Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit haben kann. Die Marktkapitalisierung kann auch die Erwartungen hinsichtlich der künftigen Position und Auswirkungen der betreffenden **Betreiber** im Binnenmarkt widerspiegeln, auch dann wenn diese möglicherweise gerade einen relativ geringen Umsatz erzielen. Der Marktkapitalisierungswert kann auf der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der größten börsennotierten Unternehmen in der	Kommission sollte von ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte Gebrauch machen, um eine objektive Methode zur Berechnung dieses Wertes festzulegen. Wenn ein Unternehmen über einen hohen Gruppenumsatz im EWR verfügt und den Schwellenwert für die Zahl der Nutzer seiner zentralen Plattformdienste in der Union erreicht, ist davon auszugehen, dass es recht gut in der Lage ist, seine Nutzer zu monetarisieren. Bei einer hohen Marktkapitalisierung in Bezug auf denselben Schwellenwert für die Zahl der Nutzer in der Union ist davon auszugehen, dass es in naher Zukunft recht gut in der Lage sein wird, diese Nutzer zu monetarisieren. Dieses Monetarisierungspotenzial hängt grundsätzlich davon ab, inwieweit die betreffenden Unternehmen als Zugangstor fungieren. Beide Indikatoren spiegeln zudem die finanziellen Möglichkeiten dieser Unternehmen sowie ihre Fähigkeit wider, ihren Zugang zu Finanzmärkten zur Stärkung ihrer Position einzusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn dieser bessere Zugang für den Erwerb anderer Unternehmen genutzt wird, wobei sich gezeigt hat, dass diese Fähigkeit negative Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit haben kann. Die Marktkapitalisierung kann auch die Erwartungen hinsichtlich der künftigen Position und Auswirkungen der betreffenden Unternehmen im Binnenmarkt widerspiegeln, auch dann wenn diese möglicherweise gerade einen relativ geringen Umsatz erzielen. Der Marktkapitalisierungswert kann auf der

Union während eines geeigneten Zeitraums beruhen.	Union während eines geeigneten Zeitraums beruhen.	durchschnittlichen Marktkapitalisierung der größten börsennotierten Unternehmen in der Union während eines geeigneten Zeitraums beruhen.
(18) Wenn die Marktkapitalisierung eines Betreibers zentraler Plattformdienste dauerhaft, d. h. mindestens drei Jahre lang, mindestens dem Schwellenwert entspricht, sollte dies als Bestätigung der Annahme angesehen werden, dass der Betreiber zentraler Plattformdienste erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat.	(18) Wenn die Marktkapitalisierung eines **Betreibers zentraler** Plattformdienste dauerhaft, d. h. mindestens drei Jahre lang, mindestens dem Schwellenwert entspricht, sollte dies als Bestätigung der Annahme angesehen werden, dass der **Betreiber zentraler** Plattformdienste erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat.	(18) Wenn die Marktkapitalisierung eines Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, dauerhaft, d. h. mindestens drei Jahre lang, mindestens dem Schwellenwert entspricht, sollte dies als Bestätigung der Annahme angesehen werden, dass das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat.
(19) Zur Klärung der Frage, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste als Betreiber mit erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt angesehen werden sollte, können mehrere die Marktkapitalisierung betreffende Faktoren eine eingehende Prüfung erforderlich machen. Dies kann der Fall sein, wenn die Marktkapitalisierung des Betreibers zentraler Plattformdienste in vorausgehenden Geschäftsjahren deutlich unter dem Durchschnitt des Aktienmarktes lag, wenn die Volatilität seiner Marktkapitalisierung während des beobachteten Zeitraums viel höher war als die allgemeine Volatilität des Aktienmarktes oder wenn die Entwicklung seiner Marktkapitalisierung im Verhältnis zu den Markttrends keinen raschen und stetigen Anstieg darstellte.	(19) Zur Klärung der Frage, ob ein **Betreiber zentraler** Plattformdienste als **Betreiber** mit erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt angesehen werden sollte, können mehrere die Marktkapitalisierung betreffende Faktoren eine eingehende Prüfung erforderlich machen. Dies kann der Fall sein, wenn die Marktkapitalisierung des **Betreibers zentraler** Plattformdienste in vorausgehenden Geschäftsjahren deutlich unter dem Durchschnitt des Aktienmarktes lag, wenn die Volatilität seiner Marktkapitalisierung während des beobachteten Zeitraums viel höher war als die allgemeine Volatilität des Aktienmarktes oder wenn die Entwicklung seiner Marktkapitalisierung im Verhältnis zu den Markttrends keinen raschen und stetigen Anstieg darstellte.	(19) Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, als Unternehmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt angesehen werden sollte, können mehrere die Marktkapitalisierung betreffende Faktoren eine eingehende Prüfung erforderlich machen. Dies kann der Fall sein, wenn die Marktkapitalisierung des Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, in vorausgehenden Geschäftsjahren deutlich unter dem Durchschnitt des Aktienmarktes lag, wenn die Volatilität seiner Marktkapitalisierung während des beobachteten Zeitraums viel höher war als die allgemeine Volatilität des Aktienmarktes oder wenn die Entwicklung seiner Marktkapitalisierung im Verhältnis zu den Markttrends keinen raschen und stetigen Anstieg darstellte.
(20) Wenn eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer auf einen zentralen Plattformdienst	(20) Wenn eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer auf einen zentralen Plattformdienst	(20) Wenn eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer auf einen zentralen Plattformdienst

angewiesen ist, um eine sehr große Zahl von monatlichen Endnutzern zu erreichen, kann der Betreiber dieses Dienstes die Tätigkeiten eines wesentlichen Teils der gewerblichen Nutzer zu seinem Vorteil beeinflussen; dies ist grundsätzlich ein Hinweis darauf, dass der betreffende Plattformdienst ein wichtiges Zugangstor darstellt. Der festzulegende Schwellenwert für die Zahl der Endnutzer sollte einem erheblichen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung der Union entsprechen, während für den Schwellenwert für die gewerblichen Nutzer ein erheblicher Prozentsatz der Unternehmen, die Plattformen nutzen, zugrunde gelegt werden sollte.	angewiesen ist, um eine sehr große Zahl von monatlich aktiven Endnutzern zu erreichen, kann **der Betreiber dieses Dienstes** die Tätigkeiten eines wesentlichen Teils der gewerblichen Nutzer zu seinem Vorteil beeinflussen; dies ist grundsätzlich ein Hinweis darauf, dass **der betreffende Plattformdienst** ein wichtiges Zugangstor darstellt. Der festzulegende Schwellenwert für die Zahl der Endnutzer sollte einem erheblichen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung der Union entsprechen, während für den Schwellenwert für die gewerblichen Nutzer ein erheblicher Prozentsatz der Unternehmen, die Plattformen nutzen, zugrunde gelegt werden sollte.	angewiesen ist, um eine sehr große Zahl von monatlich aktiven Endnutzern zu erreichen, kann das Unternehmen, das diesen Dienst betreibt, die Tätigkeiten eines wesentlichen Teils der gewerblichen Nutzer zu seinem Vorteil beeinflussen; dies ist grundsätzlich ein Hinweis darauf, dass das Unternehmen ein wichtiges Zugangstor bereitstellt. Der festzulegende Schwellenwert für die Zahl der Endnutzer sollte einem erheblichen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung der Union entsprechen, während für den Schwellenwert für die gewerblichen Nutzer ein erheblicher Prozentsatz der Unternehmen, die Plattformen nutzen, zugrunde gelegt werden sollte. Die Zahl der aktiven Endnutzer und gewerblichen Nutzer sollte so ermittelt und berechnet werden, dass sie die Rolle und Reichweite des betreffenden zentralen Plattformdienstes angemessen wiedergibt. Um Rechtssicherheit für Gatekeeper zu schaffen, sollten die Faktoren zur Bestimmung der Zahl der aktiven Endnutzer und gewerblichen Nutzer je zentralem Plattformdienst in einem Anhang dieser Verordnung festgelegt werden. Die Faktoren können durch technologische und sonstige Entwicklungen beeinflusst werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Faktoren zur Bestimmung der Zahl der aktiven Endnutzer und der aktiven gewerblichen Nutzer zu erlassen.
(21) Ein Betreiber zentraler Plattformdienste verfügt insbesondere dann über eine gefestigte und dauerhafte Position hinsichtlich	(21) Ein **Betreiber zentraler** Plattformdienste verfügt insbesondere dann über eine gefestigte und dauerhafte Position hinsichtlich	(21) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, verfügt insbesondere dann über eine gefestigte und

seiner Tätigkeiten bzw. wird eine solche voraussichtlich in naher Zukunft erlangen, wenn die Bestreitbarkeit seiner Position beschränkt ist. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn der Betreiber mindestens drei Jahre lang in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst für eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer und Endnutzer betrieben hat. Die Betreiber zentraler Plattformdienste setzen bei der Messung der monatlichen Endnutzer und jährlichen gewerblichen Nutzer ein Verzeichnis von Indikatoren ein; dieses sollte in einem Anhang dieser Verordnung bereitgestellt werden.	seiner Tätigkeiten bzw. wird eine solche voraussichtlich in naher Zukunft erlangen, wenn die Bestreitbarkeit seiner Position beschränkt ist. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn **der Betreiber** mindestens drei Jahre lang in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst für eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer und Endnutzer betrieben hat.	dauerhafte Position hinsichtlich seiner Tätigkeiten bzw. wird eine solche voraussichtlich in naher Zukunft erlangen, wenn die Bestreitbarkeit seiner Position beschränkt ist. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn das Unternehmen mindestens drei Jahre lang in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst für eine sehr große Zahl gewerblicher Nutzer und Endnutzer betrieben hat.
(22) Solche Schwellenwerte können durch Marktentwicklungen und technische Entwicklungen beeinflusst werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen sie die Methode festlegt, anhand deren bestimmt wird, ob die quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, das im Anhang dieser Verordnung angeführte Verzeichnis der Indikatoren zu aktualisieren, und diese Methode, falls nötig, regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Schwellenwerte in Bezug auf die Marktkapitalisierung, die in geeigneten Abständen indexiert werden sollten.	(22) Solche Schwellenwerte können durch Marktentwicklungen und technische Entwicklungen beeinflusst werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen sie die Methode festlegt, anhand deren bestimmt wird, ob die quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und diese Methode, falls nötig, regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anpasst. Dies gilt insbesondere für die Schwellenwerte in Bezug auf die Marktkapitalisierung, die in geeigneten Abständen indexiert werden sollten.	(22) Solche Schwellenwerte können durch Marktentwicklungen und technische Entwicklungen beeinflusst werden. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen sie die Methode festlegt, anhand deren bestimmt wird, ob die quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und diese Methode, falls nötig, regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anpasst. Dies gilt insbesondere für die Schwellenwerte in Bezug auf die Marktkapitalisierung, die in geeigneten Abständen indexiert werden sollten. Die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte sollten durch diese delegierten Rechtsakte nicht geändert werden.
(23) Betreiber zentraler Plattformdienste sollten nachweisen können, dass sie trotz Einhaltung der quantitativen Schwellenwerte aufgrund der außergewöhnlichen Umstände,	(23) **Betreiber zentraler** Plattformdienste, die die quantitativen Schwellenwerte erreichen, aber hinreichend **substantiierte** Argumente dafür vorbringen, dass sie in	(23) Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben und die quantitativen Schwellenwerte erreichen, aber hinreichend substanziierte Argumente dafür

unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper nicht erfüllen; dies sollte nur der Fall sein, wenn ausreichend eindeutige Argumente vorliegen, um dies zu belegen. Die eindeutige Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme auf einen konkreten Betreiber nicht anwendbar sein sollte, sollte von diesem Betreiber getragen werden. […]	Anbetracht der Umstände, unter denen **der** betreffende **zentrale Plattformdienst** betrieben **wird**, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper nicht erfüllen, sollten nicht unmittelbar, sondern erst nach einer weiteren Untersuchung benannt werden. Die Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme auf einen konkreten Betreiber nicht anwendbar sein sollte, sollte von **diesem Betreiber** getragen werden. Die Kommission sollte bei ihrer Beurteilung nur die Elemente berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die **Gatekeeper-Kriterien** beziehen, nämlich ob es sich um ein wichtiges Zugangstor handelt, dessen Betreiber über erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt (bzw. eine solche in naher Zukunft erlangen wird). Rechtfertigungen auf Basis wirtschaftlicher Gründe, durch die nachgewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Verhalten **eines Betreibers zentraler** Plattformdienste Effizienzgewinne hervorbringt, sollten nicht berücksichtigt werden, da dies für die Benennung als Gatekeeper nicht relevant ist.	vorbringen, dass sie in Anbetracht der Umstände, unter denen die betreffende zentralen Plattformdienste betrieben werden, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper ausnahmsweise nicht erfüllen, obwohl sie alle quantitativen Schellenwerte erreichen, sollten nicht unmittelbar, sondern erst nach einer weiteren Untersuchung dieser hinreichend substanziierten Argumente benannt werden. Die Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme nicht anwendbar sein sollte, sollte von dem Unternehmen getragen werden. Die Kommission sollte bei ihrer Beurteilung der vorgebrachten Belege und Argumente nur die Elemente berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die quantitativen Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper beziehen, nämlich die Auswirkungen des Unternehmens auf den Binnenmarkt jenseits von Einnahmen und Marktkapitalisierung, wie etwa seine absolute Größe, seine technologische Führungsposition und die Zahl der Mitgliedstaaten, in denen es tätig ist, das Ausmaß, um das die Zahl der tatsächlichen gewerblichen Nutzer und Endnutzer die Schwellenwerte überschreitet, und die Bedeutung des zentralen Plattformdienstes des Unternehmens unter Berücksichtigung des Gesamtumfangs des jeweiligen zentralen Plattformdienstes sowie die Zahl der Jahre, in denen die Schwellenwerte erreicht wurden. Rechtfertigungen auf Basis wirtschaftlicher Gründe, durch die nachgewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Verhalten eines
Wenn der Betreiber die Untersuchung erheblich behindert, indem er den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte und verfügbaren Fakten eine Entscheidung treffen können. Im Interesse einer Verbesserung der Markttransparenz kann die Kommission verlangen, dass die	Wenn **der Betreiber** die Untersuchung erheblich behindert, indem **er** den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte eine Entscheidung treffen können.	

übermittelten Angaben über gewerbliche Nutzer und Endnutzer von Drittanbietern überprüft werden, die im Bereich der Publikumsmessung tätig sind und im Einklang mit in der Europäischen Union geltenden Marktstandards und Verhaltenskodizes für die Erbringung solcher Dienstleistungen qualifiziert sind.		Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, Effizienzgewinne hervorbringt, sollten nicht berücksichtigt werden, da dies für die Benennung als Gatekeeper nicht relevant ist. Wenn das Unternehmen die Untersuchung erheblich behindert, indem es den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte eine Entscheidung treffen können.
(24) Auch bei Betreibern zentraler Plattformdienste, die nicht alle quantitativen Schwellenwerte erreichen, sollte anhand der allgemeinen objektiven Kriterien – ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, ihrer Funktion als wichtiges Zugangstor gewerblicher Nutzer zu Endnutzern und ihrer aktuellen oder für die nahe Zukunft absehbaren dauerhaften und gefestigten Position hinsichtlich ihrer Tätigkeiten – geprüft werden, ob sie als Gatekeeper einzustufen sind.	(24) Auch bei **Betreibern zentraler** Plattformdienste, die nicht alle quantitativen Schwellenwerte erreichen, sollte anhand der allgemeinen objektiven Kriterien – ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, ihrer Funktion als wichtiges Zugangstor gewerblicher Nutzer zu Endnutzern und ihrer aktuellen oder für die nahe Zukunft absehbaren dauerhaften und gefestigten Position hinsichtlich ihrer Tätigkeiten – geprüft werden, ob sie als Gatekeeper einzustufen sind.	(24) Auch bei Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben und nicht alle quantitativen Schwellenwerte erreichen, sollte anhand der allgemeinen objektiven Kriterien – ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, ihrer Funktion als wichtiges Zugangstor gewerblicher Nutzer zu Endnutzern und ihrer aktuellen oder für die nahe Zukunft absehbaren dauerhaften und gefestigten Position hinsichtlich ihrer Tätigkeiten – geprüft werden, ob sie als Gatekeeper einzustufen sind.
(25) Dies kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung erfolgen, bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten bzw. zu fördern. Zudem können für die betreffenden Betreiber zentraler	(25) Dies kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung erfolgen, bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten bzw. zu fördern. Zudem können für die betreffenden **Betreiber zentraler**	(25) Dies kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung erfolgen, bei der die quantitativen Schwellenwerte berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bei dieser Prüfung das Ziel verfolgen, die Innovationstätigkeit, die Qualität der digitalen Produkte und Dienstleistungen, faire und wettbewerbsbestimmte Preise sowie die gewerblichen Nutzern und Endnutzern gebotene Qualität und Auswahl zu erhalten bzw. zu fördern. Zudem können für die betreffenden Unternehmen, die zentrale

Plattformdienste spezifische Aspekte wie extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte sowie fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping") oder das Potenzial solcher Betreiber, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe Wachstumsraten oder aber rückläufige Wachstumsraten bei steigender Rentabilität Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von Betreibern zentraler Plattformdienste, die voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn der Betreiber den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den verfügbaren Informationen für den Betreiber nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.	Plattformdienste spezifische Aspekte wie extreme Größenvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte **sowie** fehlendes Multi-Homing oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping") oder das Potenzial solcher **Betreiber**, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe **Wachstumsraten oder aber rückläufige Wachstumsraten bei steigender Rentabilität** Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von **Betreibern zentraler** Plattformdienste, die voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn **der Betreiber** den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den verfügbaren Informationen für **den Betreiber** nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.	Plattformdienste betreiben, spezifische Aspekte wie extreme Größen- oder Verbundvorteile, sehr starke Netzwerkeffekte, Datenvorteile, die durch die Mehrseitigkeit dieser Dienste bedingte Fähigkeit, viele gewerbliche Nutzer mit vielen Endnutzern in Verbindung zu bringen, Lock-in-Effekte, fehlendes Multi-Homing, eine konglomeratsartige Unternehmensstruktur oder eine vertikale Integration berücksichtigt werden. Eine sehr hohe Marktkapitalisierung, ein im Verhältnis zum Gewinn sehr hohes Eigenkapital oder ein sehr hoher durch Endnutzer eines einzigen zentralen Plattformdienstes erzielter Umsatz können auf das Kippen des Marktes („Tipping") oder das Potenzial solcher Unternehmen, Marktmacht zu übertragen, hindeuten. Neben der Marktkapitalisierung sind hohe Raten relativen Wachstums […] Beispiele für dynamische Parameter, die für die Ermittlung von Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben und voraussichtlich eine gefestigte Position erlangen werden, besonders relevant sind. Wenn das Unternehmen den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt und dadurch die Untersuchung erheblich behindert, sollte die Kommission aus den verfügbaren Informationen für das Unternehmen nachteilige Schlüsse ziehen und ihre Entscheidung darauf stützen können.
(26) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für jene Betreiber zentraler Plattformdienste enthalten, die voraussichtlich in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position	(26) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für jene **Betreiber zentraler** Plattformdienste enthalten, die voraussichtlich in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position	(26) Diese Verordnung sollte Bestimmungen für jene Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, enthalten, die voraussichtlich in naher Zukunft eine

erlangen werden. Aufgrund der spezifischen Merkmale zentraler Plattformdienste besteht auch durch sie die Gefahr eines Kippens: Sobald ein Betreiber in Bezug auf die Größe oder Vermittlungsmacht einen gewissen Vorteil gegenüber Wettbewerbern oder potenziellen Wettbewerbern erlangt, kann seine Position unangreifbar werden, sodass er möglicherweise in naher Zukunft eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen könnte. Unternehmen können versuchen, dieses Kippen herbeizuführen, und durch Anwendung einiger unlauterer Bedingungen und Praktiken, die Gegenstand dieser Verordnung sind, zu Gatekeepern werden. In einer solchen Situation sollte eingegriffen werden, bevor der Markt kippt und dies nicht mehr rückgängig zu machen ist.	erlangen werden. Aufgrund der spezifischen Merkmale zentraler Plattformdienste besteht auch durch sie die Gefahr eines Kippens: Sobald ein **Betreiber** in Bezug auf die Größe oder Vermittlungsmacht einen gewissen Vorteil gegenüber Wettbewerbern oder potenziellen Wettbewerbern erlangt, kann seine Position unangreifbar werden, sodass **er** möglicherweise in naher Zukunft eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen könnte. Unternehmen können versuchen, dieses Kippen herbeizuführen, und durch Anwendung einiger unlauterer Bedingungen und Praktiken, die Gegenstand dieser Verordnung sind, zu Gatekeepern werden. In einer solchen Situation sollte eingegriffen werden, bevor der Markt kippt und dies nicht mehr rückgängig zu machen ist.	gefestigte und dauerhafte Position erlangen werden. Aufgrund der spezifischen Merkmale zentraler Plattformdienste besteht auch durch sie die Gefahr eines Kippens: Sobald ein Unternehmen, das den Dienst betreibt, in Bezug auf die Größe oder Vermittlungsmacht einen gewissen Vorteil gegenüber Wettbewerbern oder potenziellen Wettbewerbern erlangt, kann seine Position unangreifbar werden, sodass es möglicherweise in naher Zukunft eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen könnte. Unternehmen können versuchen, dieses Kippen herbeizuführen, und durch Anwendung einiger unlauterer Bedingungen und Praktiken, die Gegenstand dieser Verordnung sind, zu Gatekeepern werden. In einer solchen Situation sollte eingegriffen werden, bevor der Markt kippt und dies nicht mehr rückgängig zu machen ist.
(27) Gleichwohl sollte sich ein solcher frühzeitiger Eingriff darauf beschränken, nur die Verpflichtungen aufzuerlegen, die erforderlich und geeignet sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Dienste bestreitbar bleiben, und um der ermittelten Gefahr unlauterer Bedingungen und Praktiken vorzubeugen. Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass die betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen (z. B. Verpflichtungen, die der unlauteren Übertragung von Marktmacht vorbeugen) und Verpflichtungen, die Anbieterwechsel und Multi-Homing erleichtern, sind gezielter auf	(27) Gleichwohl sollte sich ein solcher frühzeitiger Eingriff darauf beschränken, nur die Verpflichtungen aufzuerlegen, die erforderlich und geeignet sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Dienste bestreitbar bleiben, und um der ermittelten Gefahr unlauterer Bedingungen und Praktiken vorzubeugen. Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass die betreffenden **Betreiber zentraler** Plattformdienste hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen (z. B. Verpflichtungen, die der unlauteren Übertragung von Marktmacht vorbeugen) und Verpflichtungen, die Anbieterwechsel und Multi-Homing erleichtern, sind gezielter auf	(27) Gleichwohl sollte sich ein solcher frühzeitiger Eingriff darauf beschränken, nur die Verpflichtungen aufzuerlegen, die erforderlich und geeignet sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Dienste bestreitbar bleiben, und um der ermittelten Gefahr unlauterer Bedingungen und Praktiken vorzubeugen. Verpflichtungen, durch die verhindert wird, dass die betreffenden Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen (z. B. Verpflichtungen, die der unlauteren Übertragung von Marktmacht vorbeugen), und Verpflichtungen, die Anbieterwechsel und Multi-Homing erleichtern, sind gezielter auf

diesen Zweck ausgerichtet. Im Hinblick auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission zudem nur jene Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen der Verordnung auswählen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, und sie sollte regelmäßig überprüfen, ob diese Verpflichtungen aufrechterhalten, aufgehoben oder angepasst werden sollten.	diesen Zweck ausgerichtet. Im Hinblick auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission zudem nur jene Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen der Verordnung auswählen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, und sie sollte regelmäßig überprüfen, ob diese Verpflichtungen aufrechterhalten, aufgehoben oder angepasst werden sollten.	diesen Zweck ausgerichtet. Im Hinblick auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission zudem nur jene Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen der Verordnung auswählen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, und sie sollte regelmäßig überprüfen, ob diese Verpflichtungen aufrechterhalten, aufgehoben oder angepasst werden sollten.
(28) Dies sollte der Kommission die Möglichkeit bieten, rechtzeitig und wirksam einzugreifen, wobei die Verhältnismäßigkeit der in Betracht gezogenen Maßnahmen umfassend gewahrt würde. Ferner sollte es das Vertrauen der aktuellen oder potenziellen Marktteilnehmer in die Fairness und Bestreitbarkeit der betreffenden Dienste stärken.	(28) Dies sollte der Kommission die Möglichkeit bieten, rechtzeitig und wirksam einzugreifen, wobei die Verhältnismäßigkeit der in Betracht gezogenen Maßnahmen umfassend gewahrt würde. Ferner sollte es das Vertrauen der aktuellen oder potenziellen Marktteilnehmer in die Fairness und Bestreitbarkeit der betreffenden Dienste stärken.	(28) Dies sollte der Kommission die Möglichkeit bieten, rechtzeitig und wirksam einzugreifen, wobei die Verhältnismäßigkeit der in Betracht gezogenen Maßnahmen umfassend gewahrt würde. Ferner sollte es das Vertrauen der aktuellen oder potenziellen Marktteilnehmer in die Fairness und Bestreitbarkeit der betreffenden Dienste stärken.
(29) Benannte Gatekeeper sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf jeden in dem relevanten Benennungsbeschluss aufgeführten zentralen Plattformdienst einhalten. Im Rahmen der verbindlichen Vorschriften sollte eine etwaige Konglomeratsposition von Gatekeepern berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Durchführungsmaßnahmen, die die Kommission Gatekeepern […] per Beschluss auferlegen kann, so konzipiert sein, dass sie möglichst große Wirkung entfalten. Sie sollten den Merkmalen zentraler Plattformdienste sowie etwaigen Umgehungsrisiken Rechnung tragen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den grundlegenden	(29) Benannte Gatekeeper sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf jeden in dem relevanten Benennungsbeschluss aufgeführten zentralen Plattformdienst einhalten. Im Rahmen der verbindlichen Vorschriften sollte eine etwaige Konglomeratsposition von Gatekeepern berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Durchführungsmaßnahmen, die die Kommission Gatekeepern nach einem Regulierungsdialog per Beschluss auferlegen kann, so konzipiert sein, dass sie möglichst große Wirkung entfalten. **S**ie sollten den Merkmalen zentraler Plattformdienste sowie etwaigen Umgehungsrisiken Rechnung tragen und mit dem Grundsatz der	(29) Benannte Gatekeeper sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf jeden in dem relevanten Benennungsbeschluss aufgeführten zentralen Plattformdienst einhalten. Im Rahmen der verbindlichen Vorschriften sollte eine etwaige Konglomeratsposition von Gatekeepern berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Durchführungsmaßnahmen, die die Kommission Gatekeepern nach einem Regulierungsdialog per Beschluss auferlegen kann, so konzipiert sein, dass sie möglichst große Wirkung entfalten; sie sollten den Merkmalen zentraler Plattformdienste sowie etwaigen Umgehungsrisiken Rechnung tragen und mit dem Grundsatz der

Rechten sowohl der betreffenden Unternehmen als auch Dritter im Einklang stehen.	Verhältnismäßigkeit und den grundlegenden Rechten sowohl der betreffenden Unternehmen als auch Dritter im Einklang stehen.	Verhältnismäßigkeit und den grundlegenden Rechten sowohl der betreffenden Unternehmen als auch Dritter im Einklang stehen.
(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens jährlich, durchzuführen.	(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens alle **zwei** Jahre, durchzuführen.	(30) Angesichts der komplexen und sich rasch wandelnden Technologien zentraler Plattformdienste muss der Status von Gatekeepern – auch der Unternehmen, die voraussichtlich in naher Zukunft hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine dauerhafte und gefestigte Position erlangen werden – regelmäßig überprüft werden. Um allen Marktteilnehmern einschließlich der Gatekeeper die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen zu bieten, müssen diese regelmäßigen Überprüfungen zeitlich begrenzt sein. Außerdem ist es wichtig, solche Überprüfungen regelmäßig, und zwar mindestens alle vier Jahre, durchzuführen. Darüber hinaus ist es wichtig klarzustellen, dass nicht jede Änderung der Sachlage, auf dessen Grundlage ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, als Gatekeeper benannt wurde, eine Änderung des Benennungsbeschlusses erforderlich macht. Dies ist nur dann der Fall, wenn die geänderte Sachlage auch zu einer Änderung der Bewertung führt. Ob Letzteres der Fall ist und der Benennungsbeschluss geändert werden muss, sollte auf einer Einzelfallbewertung der jeweiligen Sachverhalte und Umstände beruhen.
(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission alle geplanten und durchgeführten	(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission alle geplanten und durchgeführten	(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission alle geplanten und durchgeführten

Übernahmen anderer Betreiber zentraler Plattformdienste oder anderer Dienste im digitalen Sektor mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden können. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen. Sie sind auch für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen im digitalen Sektor sehr wichtig und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Marktuntersuchungen berücksichtigt werden. Die Kommission sollte die zuständigen nationalen Behörden über solche Mitteilungen unterrichten. Die eingeholten Informationen können verwendet werden, um das Verweisungssystem nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 auszulösen.	Übernahmen anderer **Betreiber zentraler** Plattformdienste oder anderer Dienste im digitalen Sektor mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden können. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen**. S**ie sind auch für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen im digitalen Sektor sehr wichtig und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Marktuntersuchungen berücksichtigt werden.	Übernahmen anderer Unternehmen, die zentrale Plattformdienste oder andere Dienste im digitalen Sektor betreiben, im Voraus mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden können. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen; sie sind auch für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen im digitalen Sektor sehr wichtig und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Marktuntersuchungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten über diese Informationen unterrichten, da sie diese Informationen für die Zwecke der nationalen Fusionskontrolle verwenden könnten, und da die zuständige nationale Behörde diese Übernahmen unter bestimmten Umständen zum Zwecke der Fusionskontrolle der Kommission melden könnte. Die Kommission sollte auch eine zusammenfassende Beschreibung des Zusammenschlusses veröffentlichen, in der die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihr Tätigkeitsbereich, die Art des Zusammenschlusses und die Aufstellung der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten enthalten sind. Um die notwendige Transparenz und Sinnhaftigkeit dieser Unterrichtung zu den verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken zu gewährleisten, sollten die Gatekeeper mindestens Informationen über die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen,

		ihren EWR-weiten und weltweiten Jahresumsatz, ihren Tätigkeitsbereich, einschließlich der unmittelbar mit dem Zusammenschluss in Verbindung stehenden Tätigkeiten, den Transaktionswert oder eine Schätzung desselben, eine zusammenfassende Beschreibung des Zusammenschlusses, einschließlich seiner Art und der ihm zugrunde liegenden Beweggründe, sowie eine Aufstellung der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten bereitstellen.
(32) Um die Fairness und Bestreitbarkeit der von Gatekeepern betriebenen zentralen Plattformdienste zu gewährleisen, sollten in Bezug auf diese Dienste klare und eindeutige harmonisierte Verpflichtungen festgelegt werden. Solche Regeln werden benötigt, um dem Risiko vorzubeugen, dass unlautere Praktiken von Gatekeepern nachteilige Auswirkungen haben, und kämen dem Geschäftsumfeld der betreffenden Dienste, den Nutzern und letztlich der ganzen Gesellschaft zugute. Angesichts des raschen Wandels und der Dynamik der digitalen Märkte sowie der beträchtlichen wirtschaftlichen Macht von Gatekeepern ist es wichtig, dass diese Verpflichtungen wirksam angewendet und nicht umgangen werden. Zu diesem Zweck sollten die in Rede stehenden Verpflichtungen auf jegliches Verhalten eines Gatekeepers angewendet werden, ungeachtet der Form dieses Verhaltens und unabhängig davon, ob es vertraglicher, geschäftlicher, technischer oder anderer Art ist, solange es in der Praxis einen gleichwertigen Gegenstand oder eine gleichwertige Auswirkung wie die	(32) Um die Fairness und Bestreitbarkeit der von Gatekeepern betriebenen zentralen Plattformdienste zu gewährleisen, sollten in Bezug auf diese Dienste klare und eindeutige harmonisierte Verpflichtungen festgelegt werden. Solche Regeln werden benötigt, um dem Risiko vorzubeugen, dass unlautere Praktiken von Gatekeepern nachteilige Auswirkungen haben, und kämen dem Geschäftsumfeld der betreffenden Dienste, den Nutzern und letztlich der ganzen Gesellschaft zugute. Angesichts des raschen Wandels und der Dynamik der digitalen Märkte sowie der beträchtlichen wirtschaftlichen Macht von Gatekeepern ist es wichtig, dass diese Verpflichtungen wirksam angewendet und nicht umgangen werden. Zu diesem Zweck sollten die in Rede stehenden Verpflichtungen auf alle Praktiken eines Gatekeepers angewendet werden, ungeachtet der Form dieser Praktiken und unabhängig davon, ob sie vertraglicher, geschäftlicher, technischer oder anderer Art sind, solange diese Praktik einem Praktiktypus entspricht,	(32) Um die Fairness und Bestreitbarkeit der von Gatekeepern betriebenen zentralen Plattformdienste zu gewährleisen, sollten in Bezug auf diese Dienste klare und eindeutige harmonisierte Verpflichtungen festgelegt werden. Solche Regeln werden benötigt, um dem Risiko vorzubeugen, dass unlautere Praktiken von Gatekeepern nachteilige Auswirkungen haben, und kämen dem Geschäftsumfeld der betreffenden Dienste, den Nutzern und letztlich der ganzen Gesellschaft zugute. Angesichts des raschen Wandels und der Dynamik der digitalen Märkte sowie der beträchtlichen wirtschaftlichen Macht von Gatekeepern ist es wichtig, dass diese Verpflichtungen wirksam angewendet und nicht umgangen werden. Zu diesem Zweck sollten die in Rede stehenden Verpflichtungen auf alle Praktiken eines Gatekeepers angewendet werden, ungeachtet der Form dieser Praktiken und unabhängig davon, ob sie vertraglicher, geschäftlicher, technischer oder anderer Art sind, solange diese Praktik einem Praktiktypus entspricht,

Praktiken haben könnte, die nach dieser Verordnung verboten sind. Zu solchem Verhalten gehören die vom Gatekeeper verwendete Gestaltung, die Darstellung der Wahlmöglichkeiten des Endnutzers in einer nicht neutralen Weise oder die Nutzung der Struktur, der Funktion oder der Art und Weise der Bedienung einer Benutzerschnittstelle oder eines Teils davon, um die Nutzerautonomie, die Entscheidungsfindung oder die Wahlmöglichkeit zu beeinträchtigen oder einzuschränken.	der von einer der Verpflichtungen in der Verordnung erfasst ist.	der von einer der Verpflichtungen in der Verordnung erfasst ist.
(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. Bei den in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten die Art der erbrachten zentralen Plattformdienste und das Vorhandensein unterschiedlicher Geschäftsmodelle berücksichtigt werden. Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen	(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur aktualisiert werden, wenn nach einer gründlichen Untersuchung der Art und Auswirkungen	(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen können insbesondere der Art der erbrachten zentralen Plattformdienste Rechnung tragen. Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und

erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur aktualisiert werden, wenn nach einer gründlichen Untersuchung der Art und der Auswirkungen bestimmter Praktiken festgestellt wird, dass diese Praktiken nunmehr als unlauter einzustufen sind oder die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die Verpflichtungen dieser Verordnung fallen.	bestimmter Praktiken festgestellt wird, dass diese Praktiken nunmehr als unlauter einzustufen sind oder die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die Verpflichtungen dieser Verordnung fallen.	Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur aktualisiert werden, wenn nach einer gründlichen Untersuchung der Art und Auswirkungen bestimmter Praktiken festgestellt wird, dass diese Praktiken nunmehr als unlauter einzustufen sind oder die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die Verpflichtungen dieser Verordnung fallen. Die Kommission sollte entweder von Amts wegen oder auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten eine Untersuchung einleiten können, um festzustellen, ob die bestehenden Verpflichtungen aktualisiert werden müssen. Die Mitgliedstaaten können bei der Vorlage solcher begründeter Anträge Informationen über neu eingeführte Angebote von Produkten, Dienstleistungen, Software oder Merkmalen aufnehmen, die Bedenken hinsichtlich der Bestreitbarkeit oder Lauterkeit aufwerfen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit bestehenden zentralen Plattformdiensten oder auf andere Weise umgesetzt werden. Hält es die Kommission im Anschluss an eine Marktuntersuchung für erforderlich, wesentliche Elemente dieser Verordnung zu ändern, etwa durch die Aufnahme neuer Verpflichtungen, die von den in dieser Verordnung behandelten Fragen der Bestreitbarkeit oder Lauterkeit abweichen, so sollte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorlegen.
(34) Durch die Kombination dieser verschiedenen Mechanismen für die	(34) Durch die Kombination dieser verschiedenen Mechanismen für die	(34) Durch die Kombination dieser verschiedenen Mechanismen für die

Auferlegung und Anpassung von Verpflichtungen sollte gewährleistet werden, dass die Verpflichtungen nur die festgestellten unlauteren Praktiken erfassen. Gleichzeitig soll dadurch sichergestellt werden, dass bei neuen oder sich herausbildenden Praktiken Eingriffe möglich sind, wenn dies erforderlich und gerechtfertigt ist.	Auferlegung und Anpassung von Verpflichtungen sollte gewährleistet werden, dass die Verpflichtungen nur die festgestellten unlauteren Praktiken erfassen**. G**leichzeitig soll dadurch sichergestellt werden, dass bei neuen oder sich herausbildenden Praktiken Eingriffe möglich sind, **wenn dies erforderlich und gerechtfertigt ist**.	Auferlegung und Anpassung von Verpflichtungen sollte gewährleistet werden, dass die Verpflichtungen nur die festgestellten unlauteren Praktiken erfassen; gleichzeitig soll dadurch sichergestellt werden, dass bei neuen oder sich herausbildenden Praktiken Eingriffe im erforderlichen und angemessenen Umfang möglich sind.
(35) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sind erforderlich, um konkrete Probleme bezüglich der öffentlichen Ordnung anzugehen, zumal im Hinblick auf die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung zu wahren, die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken zu bekämpfen, dasselbe Ergebnis nicht durch andere, weniger restriktive Maßnahmen erzielt werden kann.	(35) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sind erforderlich, um konkrete Probleme bezüglich der öffentlichen Ordnung anzugehen, zumal im Hinblick auf die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung zu wahren, die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken zu bekämpfen, dasselbe Ergebnis nicht durch andere, weniger restriktive Maßnahmen erzielt werden kann.	(35) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sind erforderlich, um konkrete Probleme bezüglich der öffentlichen Ordnung anzugehen, zumal im Hinblick auf die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung zu wahren, die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken zu bekämpfen, dasselbe Ergebnis nicht durch andere, weniger restriktive Maßnahmen erzielt werden kann.
(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene, aber gleichwertige Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in"). Die weniger stark personalisierte Alternative sollte sich nicht von dem Dienst unterscheiden, der den	(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch **die Zugangsschranken höher werden**. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in"). Dies sollte für alle **möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich eigener Dienste der**	(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch Markteintrittsschranken entstehen. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine mit weniger personenbezogenen Daten verbundene, aber gleichwertige Alternative anbieten, ohne den zentralen Plattformdienst oder bestimmte Funktionen davon von der Einwilligung des Endnutzers im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 abhängig zu machen, damit die Endnutzer frei

Endnutzern angeboten wird, die in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen, und sollte nicht von schlechterer Qualität als dieser Dienst sein. Dies sollte für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich eigener Dienste der Gatekeeper wie auch Websites Dritter, gelten und den Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise präsentiert werden.	**Gatekeeper wie auch Websites Dritter, gelten und den Endnutzern** proaktiv **auf** explizite, klare und überschaubare **Weise präsentiert werden**.	entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in"). Dies sollte das Recht des Gatekeepers unberührt lassen, vorbehaltlich der Einwilligung des Endnutzers gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt auf die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Daten zusammenzuführen oder Nutzer für einen seiner Dienste anzumelden, mit Ausnahme des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben b und f betreffend die Verarbeitung, die für die Erfüllung eines Vertrags oder für die Zwecke eines berechtigten Interesses des Gatekeepers erforderlich ist, die in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen ist, um eine Umgehung dieser Verpflichtung zu verhindern. Die mit weniger personenbezogenen Daten verbundene Alternative sollte sich von dem Dienst, der den Endnutzern angeboten wird, die in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, nicht durch eine andere oder schlechtere Qualität unterscheiden, es sei denn, die ursprüngliche Qualität des bereitgestellten Dienstes hängt gerade von der Zusammenführung dieser Daten ab. Diese Möglichkeit der Zusammenführung der Daten sollte auch für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich eigener zentraler Plattformdienste und anderer vom Gatekeeper angebotenen Dienste sowie der Dienste Dritter (bei denen Daten beispielsweise über Cookies oder „Gefällt mir"-Schaltflächen auf Websites Dritter gewonnen

(36a) Minderjährige verdienen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten besonderen Schutz, insbesondere was die Nutzung zu Vermarktungszwecken oder zur Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung personenbezogener Daten anbelangt. Daher dürfen personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Gatekeepern erhoben oder anderweitig		werden), gelten. Wenn der Gatekeeper um Einwilligung ersucht, sollte er dem Endnutzer proaktiv eine nutzerfreundliche Lösung für die explizite, klare und überschaubare Erteilung, Änderung oder Widerrufung der Einwilligung präsentieren. Die Einwilligung sollte durch eine klare Bestätigung erteilt werden, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass der Verbraucher einverstanden ist. Zum Zeitpunkt der Einwilligung sollte der Nutzer darüber informiert werden, dass eine Verweigerung dazu führen kann, dass das Angebot mit weniger personenbezogenen Daten verbunden ist, dass aber ansonsten der zentrale Plattformdienst unverändert bleibt und keine Funktionen unterdrückt werden. Schließlich sollte dem Endnutzer die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Geschäftspraktiken aufgeschlüsselt nach den einzelnen zentralen Plattformdiensten und anderen vom Gatekeeper angebotenen Diensten zuzustimmen. Die Endnutzer sollten auch berechtigt sein, ihre Einwilligung, nachdem sie sie erteilt haben, nachträglich wieder zurückzuziehen.

gewonnen werde, nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktmarketing, Profilerstellung und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden. (36b) Um eine freie Wahl der Endnutzer zu wahren, sollte die Verweigerung der Zustimmung nicht schwieriger sein als die Erteilung der Zustimmung. Zusätzlich sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken, um die Rechte und Freiheiten der Endnutzer zu wahren, den Anforderungen der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen. Darüber hinaus sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie der Gesundheitsdaten oder von Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person streng begrenzt sein und den geeigneten Garantien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen.		
(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen durch Vertragsbestimmungen und -konditionen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste oder über direkte Geschäftskanäle Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche	(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die **Möglichkeiten** gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der	(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeit gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer Online-

Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer Online-Vermittlungsdienste oder direkter Vertriebskanäle ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere Online-Vermittlungsdienste wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste oder andere direkte Vertriebskanäle frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionssätze oder die Auslistung der Angebote gewerblicher Nutzer.	Nutzung anderer Online-Vermittlungsdienste ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere Online-Vermittlungsdienste wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionssätze oder die Auslistung der Angebote gewerblicher Nutzer.	Vermittlungsdienste ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt andere Online-Vermittlungsdienste wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionssätze oder die Auslistung der Angebote gewerblicher Nutzer.
(38) Um eine weitere Verstärkung der Abhängigkeit gewerblicher Nutzer von den zentralen Plattformdiensten von Gatekeepern zu verhindern, sollten diese Nutzer denjenigen Vertriebskanal frei wählen und fördern können, der sich ihrer Ansicht nach am besten für Interaktionen mit Endnutzern eignet, die diese gewerblichen Nutzer bereits über die zentralen Plattformdienste der Gatekeeper oder über andere Kanäle akquiriert haben. Ein akquirierter Endnutzer ist ein Endnutzer, der bereits ein Vertragsverhältnis mit dem	(38) Um **eine weitere Verstärkung der Abhängigkeit gewerblicher** Nutzer von den zentralen Plattformdiensten von Gatekeepern zu verhindern, sollten diese Nutzer denjenigen Vertriebskanal frei wählen und fördern können, der sich ihrer Ansicht nach am besten für Interaktionen mit Endnutzern eignet, **die diese gewerblichen Nutzer bereits über die zentralen Plattformdienste der Gatekeeper akquiriert haben**. Auch die Endnutzer sollten frei sein, Angebote solcher gewerblichen Nutzer zu wählen und mit diesen	(38) Um gewerbliche Nutzer nicht noch abhängiger von den zentralen Plattformdiensten von Gatekeepern zu machen und um Multi-Homing zu fördern, sollten diese Nutzer denjenigen Vertriebskanal frei wählen und fördern können, der sich ihrer Ansicht nach am besten für Interaktionen mit Endnutzern eignet, mit denen bereits eine Geschäftsbeziehung über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder andere Kanäle aufgebaut wurde. Auch die Endnutzer sollten frei sein, Angebote solcher

gewerblichen Nutzer eingegangen ist. Ein solches Vertragsverhältnis kann entweder mit einer Vergütung einhergehen oder kostenfrei sein (etwa kostenlose Tests oder Gratisversionen von Diensten) und kann entweder über den zentralen Plattformdienst des Gatekeepers oder über einen beliebigen anderen Kanal eingegangen worden sein. Auch die Endnutzer sollten frei sein, Angebote solcher gewerblichen Nutzer zu wählen und mit diesen Verträge zu schließen – entweder über etwaige zentrale Plattformdienste des Gatekeepers oder über einen direkten Vertriebskanal oder einen etwaigen anderen indirekten Vertriebskanal des gewerblichen Nutzers. Dies sollte für die Förderung von Angeboten gewerblicher Nutzer für Endnutzer sowie die Kommunikation und den Abschluss von Verträgen zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern gelten. Die Fähigkeit von Endnutzern, außerhalb der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers ohne Einschränkungen Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zu erwerben, sollte weder untergraben noch eingeschränkt werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Gatekeeper den Zugang von Endnutzern zu solchen Diensten und die Nutzung solcher Dienste über Software-Anwendungen beschränken, die auf den zentralen Plattformdiensten der Gatekeeper ausgeführt werden. So sollten beispielsweise Abonnenten von Online-Inhalten, die nicht durch Herunterladen einer Software-Anwendung oder über einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden,	Verträge zu schließen – entweder über etwaige zentrale Plattformdienste des Gatekeepers oder über einen direkten Vertriebskanal oder einen etwaigen anderen indirekten Vertriebskanal des gewerblichen Nutzers. Dies sollte für die Förderung von Angeboten gewerblicher Nutzer für Endnutzer und den Abschluss von Verträgen zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern gelten. Die Fähigkeit von Endnutzern, außerhalb der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers ohne Einschränkungen Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zu erwerben, sollte weder untergraben noch eingeschränkt werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Gatekeeper den Zugang von Endnutzern zu solchen Diensten und die Nutzung solcher Dienste über Software-Anwendungen beschränken, die auf den zentralen Plattformdiensten der Gatekeeper ausgeführt werden. So sollten beispielsweise Abonnenten von Online-Inhalten, die nicht durch Herunterladen einer Software-Anwendung oder über einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, nicht einfach aus dem Grund, dass diese Online-Inhalte nicht über eine Software-Anwendung oder einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, daran gehindert werden, über eine Software Anwendung auf dem zentralen Plattformdienst des Gatekeepers auf diese Online-Inhalte zuzugreifen.	gewerblichen Nutzer zu wählen und mit diesen Verträge zu schließen – entweder über etwaige zentrale Plattformdienste des Gatekeepers oder über einen direkten Vertriebskanal oder einen etwaigen anderen indirekten Vertriebskanal des gewerblichen Nutzers. Dies sollte für die Förderung von Angeboten gewerblicher Nutzer für Endnutzer und den Abschluss von Verträgen zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern gelten. (38a) Die Fähigkeit von Endnutzern, außerhalb der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zu erwerben, sollte weder untergraben noch eingeschränkt werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Gatekeeper den Zugang von Endnutzern zu solchen Diensten und die Nutzung solcher Dienste über Software-Anwendungen beschränken, die auf den zentralen Plattformdiensten der Gatekeeper ausgeführt werden. So sollten beispielsweise Abonnenten von Online-Inhalten, die nicht durch Herunterladen einer Software-Anwendung oder über einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, nicht einfach aus dem Grund, dass diese Online-Inhalte nicht über eine Software-Anwendung oder einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, daran gehindert werden, über eine Software-Anwendung auf dem zentralen Plattformdienst des Gatekeepers auf diese Online-Inhalte zuzugreifen.

nicht einfach aus dem Grund, dass diese Online-Inhalte nicht über eine Software-Anwendung oder einen Store für Software-Anwendungen erworben wurden, daran gehindert werden, über eine Software Anwendung auf dem zentralen Plattformdienst des Gatekeepers auf diese Online-Inhalte zuzugreifen.		
(39) Zur Wahrung eines fairen Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer, einschließlich Hinweisgeber, geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen Verwaltungsstellen oder Behörden geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer oder Endnutzer den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung ihrer Nutzerkonten oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Daher sollte jede Verhaltensweise, die beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise verhindert oder erschwert, dass Bedenken geltend gemacht oder bestehende Rechtsmittel eingelegt werden können, verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden im Einklang mit dem	(39) Zur Wahrung eines fairen Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen Verwaltungsstellen oder Behörden geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung ihrer Nutzerkonten oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Daher sollte jede Verhaltensweise, die beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise **verhindert**, **dass** Bedenken geltend **gemacht** oder bestehende Rechtsmittel **eingelegt werden können**, verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen, zu denen auch	(39) Zur Wahrung eines fairen Geschäftsumfelds und der Bestreitbarkeit des digitalen Sektors muss das Recht der gewerblichen Nutzer und Endnutzer geschützt werden, Bedenken wegen unlauterer Verhaltensweisen von Gatekeepern bei den zuständigen Verwaltungsstellen oder Behörden einschließlich der nationalen Gerichte geltend zu machen. So könnten gewerbliche Nutzer und Endnutzer den Wunsch haben, sich wegen verschiedener unlauterer Praktiken zu beschweren, z. B. wegen diskriminierender Zugangsbedingungen, einer ungerechtfertigten Schließung ihrer Nutzerkonten oder unklarer Gründe für die Auslistung ihrer Produkte. Jede Verhaltensweise, die diese Möglichkeit, Bedenken geltend zu machen oder bestehende Rechtsmittel einzulegen, beispielsweise durch Vertraulichkeitsklauseln in Vereinbarungen oder andere schriftliche Bedingungen auf irgendeine Weise unterbindet oder einschränkt oder durch die Festlegung, welche Schritte zuvor unternommen werden müssen, übermäßig erschwert, sollte daher verboten werden. Dies sollte das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern unberührt lassen, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen einschließlich gültiger

einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen, zu denen auch Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit spezifischer Gerichte zählen.	Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit spezifischer Gerichte zählen.	Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht festzulegen, zu denen auch Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Zuständigkeit spezifischer Gerichte zählen. Dies sollte daher auch die Rolle der Gatekeeper bei der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte unberührt lassen.
(40) Gatekeeper bieten zahlreiche Nebendienstleistungen an. Im Interesse der Bestreitbarkeit ist es unabdingbar, dass gewerbliche Nutzer diese Nebendienstleistungen frei wählen können, ohne abträgliche Auswirkungen auf die Bereitstellung des zentralen Plattformdiensts befürchten zu müssen, und ihre Geschäfte führen können, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zulässigen Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als Betreiber zentraler Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie Nebendienstleistungen, die vom Gatekeeper oder einem bestimmten Dritten erbracht werden, nutzen, anbieten oder integrieren, wenn diesen gewerblichen Nutzern auch andere Nebendienstleistungen zur Verfügung stehen. Schließlich sollten Gatekeeper ihre	(40) Identifizierungsdienste sind für gewerbliche Nutzer für die Führung ihrer Geschäfte von entscheidender Bedeutung, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**[xi] zulässigem Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als **Betreiber zentraler** Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer Identifizierungsdienste des Gatekeepers nutzen**, wenn den gewerblichen Nutzern auch andere Identifizierungsdienste zur Verfügung stehen**.	(40) Identifizierungs- und Zahlungsdienste sind für gewerbliche Nutzer für die Führung ihrer Geschäfte von entscheidender Bedeutung, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG zulässigem Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer Identifizierungs- und Zahlungsdienste des Gatekeepers nutzen […].

Position als Betreiber zentraler Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer Identifizierungsdienste des Gatekeepers nutzen, wenn den gewerblichen Nutzern auch andere Identifizierungsdienste zur Verfügung stehen.		
(41) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Dienste zu wechseln oder solche zu abonnieren. Daher sollten Gatekeeper ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel zu erschweren oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch günstigere Preise oder höhere Qualität) würden für sich genommen kein Hindernis für einen Anbieterwechsel darstellen.	(41) Gatekeeper **sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Dienste zu wechseln oder solche zu abonnieren. Daher sollten Gatekeeper ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel <u>unmöglich</u> oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch günstigere Preise oder höhere Qualität) würden für sich genommen kein Hindernis für einen Anbieterwechsel darstellen.**	(41) Wenn ein Gatekeeper von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern als Bedingung für den Zugang zu einem zentralen Plattformdienst verlangt, sich für einen anderen zentralen Plattformdienst anzumelden oder zu registrieren, ermöglicht dies dem Gatekeeper, neue gewerbliche Nutzer und Endnutzer für seine zentralen Plattformdienste zu gewinnen und zu binden, indem er dafür sorgt, dass gewerbliche Nutzer und Endnutzer nur dann Zugang zu einem zentralen Plattformdienst haben, wenn sie sich zumindest auch für einen zweiten zentralen Plattformdienst registrieren oder ein entsprechendes Konto einrichten. Dieses Verhalten verschafft Gatekeepern auch aufgrund der Anhäufung von Daten einen potenziellen Vorteil. Daher ist dieses Verhalten geeignet, Markteintrittsschranken zu schaffen.
(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage	(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage	(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage

erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. Die Intransparenz in dieser Branche hat offenbar nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen und dürfte sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen des von ihnen bezogenen Werbedienstes verfügen und sie nicht genau genug kennen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen Anbietern von Online-Werbediensten zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für die im Internet geworben wird. Daher sollten Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, auf Anfrage so weit wie möglich kontinuierlich und in Echtzeit kostenlose, wirksame und hochwertige Informationen zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen, die im Rahmen der betreffenden Wertschöpfungskette erbracht	erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. Die Intransparenz in dieser Branche hat offenbar nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen und dürfte sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen **des** von ihnen bezogenen **Werbedienstes** verfügen und sie nicht genau genug kennen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen **Anbietern von Online-Werbediensten** zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für die im Internet geworben wird. Daher sollten Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, **auf** Anfrage **soweit wie möglich** Informationen zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen nachvollziehen können, die im Rahmen der betreffenden Wertschöpfungskette erbracht wurden.	erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. Die Intransparenz in dieser Branche hat offenbar nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen und dürfte sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen der von ihnen bezogenen Werbedienste verfügen und sie nicht genau genug kennen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen Unternehmen, die Online-Werbedienste erbringen, zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für die im Internet geworben wird. Daher sollten Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, binnen eines Monats nach einer Anfrage und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen nachvollziehen können,

wurden, sowie die Verfügbarkeit und Sichtbarkeit der Werbung nachvollziehen können.		die im Rahmen der betreffenden Wertschöpfungskette erbracht wurden.
(43) Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: Er kann zum einen als Betreiber zentraler Plattformdienste gewerblichen Nutzern Dienstleistungen anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen. Unter diesen Umständen kann ein Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer auf der zentralen Plattform generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen wie seine gewerblichen Nutzer anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern als Online-Einzelhändler oder Anbieter von Anwendungssoftware im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine nicht öffentlich zugänglichen aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzen gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in	(43) Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: Er kann zum einen als **Betreiber zentraler** Plattformdienste gewerblichen Nutzern **Dienstleistungen** anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen. Unter diesen Umständen kann ein Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer **auf der zentralen Plattform** generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen wie seine gewerblichen Nutzer anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern als Online-Einzelhändler oder **Anbieter von** Anwendungssoftware im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine nicht öffentlich zugänglichen aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzen gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in	(43) Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: zum einen kann er als Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, für seine gewerblichen Nutzer einen zentralen Plattformdienst unter Umständen gemeinsam mit einer Nebendienstleistung anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen. Unter diesen Umständen kann ein Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer im Zusammenhang mit den zentralen Plattformdiensten oder den Nebendienstleistungen generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen wie seine gewerblichen Nutzer anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern als Online-Einzelhändler oder Unternehmen, das Anwendungssoftware anbietet, im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine nicht öffentlich zugänglichen aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten

dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.	dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.	umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzen gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes und der Nebendienstleistungen im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.
(44) Gewerbliche Nutzer können auch Werbedienste von einem Betreiber zentraler Plattformdienste erwerben, um Waren und Dienstleistungen für Endnutzer anzubieten. In diesem Fall kann es vorkommen, dass die Daten nicht auf dem zentralen Plattformdienst generiert werden, sondern von dem gewerblichen Nutzer für den zentralen Plattformdienst bereitgestellt werden oder auf der Grundlage seiner über den betreffenden zentralen Plattformdienst durchgeführten Tätigkeiten generiert werden. Unter bestimmten Umständen kann der zentrale Plattformdienst, der Werbedienste erbringt, eine Doppelrolle als Vermittler und als Anbieter von Werbedienstleistungen spielen. Folglich sollte die Verpflichtung, nach der ein Gatekeeper, der eine Doppelrolle spielt, keine Daten gewerblicher Nutzer verwenden darf, auch für die Daten gelten, die ein zentraler Plattformdienst von gewerblichen Nutzern für Werbedienste auf dem betreffenden zentralen Plattformdienst erhalten hat. Zudem sollte ein Gatekeeper keine sensiblen Geschäftsinformationen, die er im Zusammenhang mit einem seiner Werbedienste für Dritte, die demselben	(44) Gewerbliche Nutzer können auch Werbedienste von einem **Betreiber zentraler** Plattformdienste erwerben, um Waren und Dienstleistungen für Endnutzer anzubieten. In diesem Fall kann es vorkommen, dass die Daten nicht auf dem zentralen Plattformdienst generiert werden, sondern von dem gewerblichen Nutzer für den zentralen Plattformdienst bereitgestellt werden oder auf der Grundlage seiner über den betreffenden zentralen Plattformdienst durchgeführten Tätigkeiten generiert werden. Unter bestimmten Umständen kann der zentrale Plattformdienst, der Werbedienste erbringt, eine Doppelrolle als Vermittler und als **Anbieter von** Werbedienstleistungen spielen. Folglich sollte die Verpflichtung, nach der ein Gatekeeper, der eine Doppelrolle spielt, keine Daten gewerblicher Nutzer verwenden darf, auch für die Daten gelten, die ein zentraler Plattformdienst von gewerblichen Nutzern für Werbedienste auf dem betreffenden zentralen Plattformdienst erhalten hat.	(44) Gewerbliche Nutzer können auch Werbedienste von einem Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, erwerben, um Waren und Dienstleistungen für Endnutzer anzubieten. In diesem Fall kann es vorkommen, dass die Daten nicht auf dem zentralen Plattformdienst generiert werden, sondern von dem gewerblichen Nutzer für den zentralen Plattformdienst bereitgestellt werden oder auf der Grundlage seiner über den betreffenden zentralen Plattformdienst durchgeführten Tätigkeiten generiert werden. Unter bestimmten Umständen kann der zentrale Plattformdienst, der Werbedienste erbringt, eine Doppelrolle als Vermittler und als Unternehmen spielen, das Werbedienstleistungen erbringt. Folglich sollte die Verpflichtung, nach der ein Gatekeeper, der eine Doppelrolle spielt, keine Daten gewerblicher Nutzer verwenden darf, auch für die Daten gelten, die ein zentraler Plattformdienst von gewerblichen Nutzern für Werbedienste auf dem betreffenden zentralen Plattformdienst erhalten hat.

Unternehmen angehören, erhalten hat, offenlegen und keine derartigen sensiblen Geschäftsinformationen für andere Zwecke als die Bereitstellung eines spezifischen Werbedienstes verwenden, sofern dies nicht für die Durchführung einer geschäftlichen Transaktion notwendig ist.		
(45) Im Hinblick auf Cloud-Computing-Dienste sollte diese Verpflichtung auf Daten ausgeweitet werden, die gewerbliche Nutzer des Gatekeepers bereitstellen oder generieren, wenn sie den Cloud-Computing-Dienst des Gatekeepers oder dessen Store für Software-Anwendungen nutzen, über den Endnutzer von Cloud-Computing-Diensten auf Software-Anwendungen zugreifen können. Diese Verpflichtung sollte das Recht des Gatekeepers, aggregierte Daten für die Erbringung von Datenanalyse-Nebendienstleistungen zu nutzen, unberührt lassen, sofern dabei die Vorgaben der Verordnung 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Nebendienstleistungen eingehalten werden.	(45) Im Hinblick auf Cloud-Computing-Dienste sollte diese Verpflichtung auf Daten ausgeweitet werden, die gewerbliche Nutzer des Gatekeepers bereitstellen oder generieren, wenn sie den Cloud-Computing-Dienst des Gatekeepers oder dessen Store für Software-Anwendungen nutzen, über den Endnutzer von Cloud-Computing-Diensten auf Software-Anwendungen zugreifen können. Diese Verpflichtung sollte das Recht des Gatekeepers, aggregierte Daten für die Erbringung von Datenanalyse-Nebendienstleistungen zu nutzen, unberührt lassen, sofern dabei die Vorgaben der Verordnung 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Nebendienstleistungen eingehalten werden.	(45) Im Hinblick auf Cloud-Computing-Dienste sollte diese Verpflichtung auf Daten ausgeweitet werden, die gewerbliche Nutzer des Gatekeepers bereitstellen oder generieren, wenn sie den Cloud-Computing-Dienst des Gatekeepers oder dessen Store für Software-Anwendungen nutzen, über den Endnutzer von Cloud-Computing-Diensten auf Software-Anwendungen zugreifen können. Diese Verpflichtung sollte das Recht des Gatekeepers, aggregierte Daten für die Erbringung von Datenanalyse-Nebendienstleistungen zu nutzen, unberührt lassen, sofern dabei die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Nebendienstleistungen eingehalten werden.
(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte auf seinem zentralen Plattformdienst zum Nachteil derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder Dienste vorinstalliert. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu	(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte **auf seinem zentralen Plattformdienst** zum Nachteil derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder Dienste vorinstalliert. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu	(46) Ein Gatekeeper kann verschiedene Mittel einsetzen, um seine eigenen Dienstleistungen oder Produkte oder jene eines Dritten auf einem von ihm bereitgestellten oder wirksam kontrollierten Betriebssystem zum Nachteil derselben oder ähnlicher Dienstleistungen, die Endnutzer über Dritte erhalten könnten, zu begünstigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper bestimmte Software-Anwendungen oder Dienste

ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen begünstigen, indem sie Endnutzer daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen zu deinstallieren. Ein Gatekeeper kann solche Deinstallationen einschränken, wenn derartige Anwendungen für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind.	ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen begünstigen, indem sie Endnutzer daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen zu deinstallieren.	vorinstalliert. Um den Endnutzern eine echte Auswahl zu ermöglichen, sollten Gatekeeper nicht ihre eigenen Software-Anwendungen oder jene eines Dritten begünstigen, indem sie ausschließlich ihre eigenen Software-Anwendungen freigeben und Endnutzer daran hindern, auf ihrem zentralen Plattformdienst vorinstallierte Software-Anwendungen in einem von ihnen bereitgestellten oder wirksam kontrollierten Betriebssystem zu deinstallieren.
(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Im Interesse der Bestreitbarkeit sollte der Gatekeeper gegebenenfalls den Endnutzer auffordern, zu entscheiden, ob die heruntergeladene Anwendung oder der	(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf **angemessene technische oder vertragliche** Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-	(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf die erforderlichen und angemessenen technischen oder vertraglichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen

heruntergeladene Store für Software-Anwendungen zum Standard werden sollte. Der Gatekeeper darf angemessene technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.	Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.	Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.
		(47a) Damit Endnutzer ihre Sicherheit schützen können, sollte der Gatekeeper zudem nicht daran gehindert werden, die unbedingt erforderlichen und angemessenen technischen Maßnahmen zu ergreifen, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und dieses Ziel nicht durch weniger restriktive Mittel erreicht werden kann. Dies kann geeignete sicherheitsbezogene Informationen von Gatekeepern und – zum Zwecke der elterlichen Kontrolle – die Möglichkeit für Endnutzer umfassen, Software-Anwendungen Dritter oder Stores für Software-Anwendungen Dritter zu deaktivieren und zu reaktivieren.
(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten.	(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten.	(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten.

Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot durch Ranking besser positionieren als die Produkte Dritter, die ebenfalls auf dem zentralen Plattformdienst tätig sind. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste in den Ergebnissen von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder thematischen Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden. Eine solche bevorzugte oder integrierte Anzeige eines gesonderten Online-Vermittlungsdienstes sollte eine Begünstigung darstellen, und zwar unabhängig davon, ob die Informationen oder Ergebnisse innerhalb der begünstigten Gruppen spezialisierter Ergebnisse möglicherweise auch von konkurrierenden Diensten bereitgestellt werden und als solche auf diskriminierungsfreie Weise eingestuft werden. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, oder bei Produkten und Dienstleistungen, die im	Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot durch Ranking besser positionieren als die Produkte Dritter, die ebenfalls auf dem zentralen Plattformdienst tätig sind. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste in den Ergebnissen von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder thematischen Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, oder bei Produkten und Dienstleistungen, die im Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittanbieter als auch direkter **Anbieter seiner** Produkte und **Dienstleistungen**. Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf	Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot an Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke oder VideoSharing-Plattform-Diensten durch Ranking besser positionieren als die Produkte Dritter, die ebenfalls auf dem zentralen Plattformdienst tätig sind. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste in den Ergebnissen von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder thematischen Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, oder bei Produkten und Dienstleistungen, die im Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittunternehmen als auch ein Unternehmen, das die Produkte oder Dienste des Gatekeepers direkt anbietet.

Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittanbieter als auch direkter Anbieter seiner Produkte und Dienstleistungen, was zu Interessenkonflikten führt. Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.	diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.	Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.
(49) In solchen Situationen sollten die Gatekeeper die Produkte oder Dienstleistungen, die sie selbst oder über einen von ihnen kontrollierten gewerblichen Nutzer anbieten, beim Ranking auf dem zentralen Plattformdienst weder durch rechtliche noch durch kommerzielle oder technische Mittel anders oder bevorzugt behandeln. Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Verpflichtung sollte zudem sichergestellt werden, dass die für ein solches Ranking geltenden Bedingungen generell fair sind. Unter „Ranking" ist in diesem Zusammenhang jedwede relative Hervorhebung zu verstehen, auch das Anzeigen, die Beurteilung, das Verlinken oder die Sprachausgabe von Ergebnissen. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung wirksam ist und nicht umgangen werden kann, sollte sie auch für jede Maßnahme gelten, die die gleiche Wirkung wie eine Differenzierung oder Vorzugsbehandlung beim Ranking hat.	(49) In solchen Situationen sollten die Gatekeeper die Produkte oder Dienstleistungen, die sie selbst oder über einen von ihnen kontrollierten gewerblichen Nutzer anbieten, beim Ranking auf dem zentralen Plattformdienst weder durch rechtliche noch durch kommerzielle oder technische Mittel anders oder bevorzugt behandeln. Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Verpflichtung sollte zudem sichergestellt werden, dass die für ein solches Ranking geltenden Bedingungen generell fair sind. Unter „Ranking" ist in diesem Zusammenhang jedwede relative Hervorhebung zu verstehen, auch das Anzeigen, die Beurteilung, das Verlinken oder die Sprachausgabe von Ergebnissen. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung wirksam ist und nicht umgangen werden kann, sollte sie auch für jede Maßnahme gelten, die die gleiche Wirkung wie eine Differenzierung oder Vorzugsbehandlung beim Ranking hat. Die nach Artikel 5 der	(49) In solchen Situationen sollten die Gatekeeper die Produkte oder Dienstleistungen, die sie selbst oder über einen von ihnen kontrollierten gewerblichen Nutzer anbieten, beim Ranking auf dem zentralen Plattformdienst weder durch rechtliche noch durch kommerzielle oder technische Mittel anders oder bevorzugt behandeln. Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Verpflichtung sollte zudem sichergestellt werden, dass die für ein solches Ranking geltenden Bedingungen generell fair sind. Unter „Ranking" ist in diesem Zusammenhang jedwede relative Hervorhebung zu verstehen, auch das Anzeigen, die Beurteilung, das Verlinken oder die Sprachausgabe von Ergebnissen. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung wirksam ist und nicht umgangen werden kann, sollte sie auch für jede Maßnahme gelten, die die gleiche Wirkung wie eine Differenzierung oder Vorzugsbehandlung beim Ranking hat. Die nach Artikel 5 der

Darüber hinaus sollten Gatekeeper zur Vermeidung von Interessenkonflikten dazu verpflichtet werden, das eigene Produkt oder die eigene Dienstleistung als gesondertes gewerbliches Unternehmen zu behandeln, das als eigenständige Dienstleistung wirtschaftlich rentabel ist. Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1150 erlassenen Leitlinien sollten auch die Um- und Durchsetzung dieser Verpflichtung erleichtern.	Verordnung (EU) 2019/1150 erlassenen Leitlinien[xii] sollten auch die Um- und Durchsetzung dieser Verpflichtung erleichtern.	Verordnung (EU) 2019/1150 erlassenen Leitlinien sollten auch die Um- und Durchsetzung dieser Verpflichtung erleichtern.
(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr Anbieter die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und sollten keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.	(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr **Anbieter** die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und sollten keine künstlichen technischen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.	(50) Gatekeeper sollten die freie Auswahl von Endnutzern nicht dadurch beschränken oder verhindern, dass sie sie technisch oder auf andere Weise daran hindern, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten zu wechseln oder solche zu abonnieren. So hätten mehr Unternehmen die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, was letztlich eine größere Auswahl für die Endnutzer zur Folge hätte. Gatekeeper sollten ungeachtet dessen, ob sie Hardware für den Zugang zu solchen Software-Anwendungen oder Diensten herstellen, eine freie Auswahl sicherstellen und sollten keine künstlichen technischen oder sonstigen Hindernisse errichten, um einen Anbieterwechsel unmöglich oder unwirksam zu machen. Das reine Anbieten eines bestimmten Produkts oder Dienstes für Endnutzer (z. B. durch eine Vorinstallation) oder die Verbesserung des Angebots für Endnutzer (z. B. durch Preisermäßigungen oder höhere Qualität) sollten für sich genommen nicht als verbotenes Hindernis für einen Anbieterwechsel gelten.

(51) Gatekeeper können den Zugriff von Endnutzern auf Online-Inhalte und -Dienste einschließlich Software-Anwendungen beeinträchtigen. Daher sollten Regeln festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht der Endnutzer auf Zugang zu einem offenen Internet nicht durch das Verhalten von Gatekeepern beeinträchtigt wird. Gatekeeper können insbesondere durch ihre Kontrolle über Betriebssysteme oder Hardware auch die Möglichkeiten von Endnutzern, effektiv zwischen verschiedenen Internetzugangsdiensten zu wechseln, technisch beschränken. Dies verfälscht die Wettbewerbsbedingungen für Internetzugangsdienste und schadet letztlich den Endnutzern. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gatekeeper Endnutzer bei der Auswahl ihres Internetzugangsdienstes nicht unangemessen einschränken.	(51) Gatekeeper können den Zugriff von Endnutzern auf Online-Inhalte und -Dienste einschließlich Software-Anwendungen beeinträchtigen. Daher sollten Regeln festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht der Endnutzer auf Zugang zu einem offenen Internet nicht durch das Verhalten von Gatekeepern beeinträchtigt wird. Gatekeeper können insbesondere durch ihre Kontrolle über Betriebssysteme oder Hardware auch die Möglichkeiten von Endnutzern, effektiv zwischen verschiedenen **Internetzugangsdiensten** zu wechseln, technisch beschränken. Dies verfälscht die Wettbewerbsbedingungen für Internetzugangsdienste und schadet letztlich den Endnutzern. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gatekeeper Endnutzer bei der Auswahl **ihres Internetzugangsdienstes** nicht unangemessen einschränken.	(51) Gatekeeper können den Zugriff von Endnutzern auf Online-Inhalte und -Dienste einschließlich Software-Anwendungen beeinträchtigen. Daher sollten Regeln festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht der Endnutzer auf Zugang zu einem offenen Internet nicht durch das Verhalten von Gatekeepern beeinträchtigt wird. Gatekeeper können insbesondere durch ihre Kontrolle über Betriebssysteme oder Hardware auch die Möglichkeiten von Endnutzern, effektiv zwischen verschiedenen Unternehmen, die Internetzugangsdienste bereitstellen, zu wechseln, technisch beschränken. Dies verfälscht die Wettbewerbsbedingungen für Internetzugangsdienste und schadet letztlich den Endnutzern. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gatekeeper Endnutzer bei der Auswahl des Unternehmens, das ihnen den Internetzugangsdienst bereitstellt, nicht unangemessen einschränken.
(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder potenzielle Drittanbieter für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen könnten. Um ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein solcher Zugang möglicherweise auch für Software-	(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder potenzielle **Drittanbieter** für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen könnten. Um ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein solcher Zugang möglicherweise auch für Software-	(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder das potenzielle Drittunternehmen, das eine Nebendienstleistung erbringt, für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen könnte. Um ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein

Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um andere Anbieter von Nebendienstleistungen oder von Software-Anwendungen daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der Erbringer als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher Nebendienstleistung erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet. (52a) Dass es unter den Gatekeeper-Diensten an Zusammenschaltungsmerkmalen mangelt, kann die Wahlmöglichkeiten der Nutzer und ihre Fähigkeit zu wechseln erheblich beeinträchtigen, da die Endnutzer nicht in der Lage sind, vom Gatekeeper bereitgestellte soziale Verbindungen und Netze wiederaufzubauen, selbst wenn Multi-Homing möglich ist. Daher sollten Anbieter gleichwertiger zentraler Plattformdienste	Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um andere **Anbieter von** Nebendienstleistungen oder von Software-Anwendungen daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der **Erbringer** als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher Nebendienstleistung erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet.	solcher Zugang möglicherweise auch für Software-Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um andere Unternehmen, die Nebendienstleistungen oder Software-Anwendungen anbieten, daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der Unternehmen, die diese Nebendienstleistungen erbringen, als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher Nebendienstleistung erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet.

nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste oder Dienste sozialer Netzwerke mit den Gatekeepern auf ihren Antrag kostenlos zusammenschalten dürfen. Die Zusammenschaltung sollte unter Bedingungen und mit einer Qualität erfolgen, die dem Gatekeeper zur Verfügung stehen oder von ihm genutzt werden, wobei zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird. Im besonderen Fall nummernunabhängiger Interkommunikationsdienste sollten die Zusammenschaltungsanforderungen bedeuten, dass Drittanbietern die Möglichkeit eingeräumt wird, den Zugang und die Zusammenschaltung bei Merkmalen wie Text, Video, Stimme und Bild zu beantragen, wobei sie den Zugang und die Zusammenschaltung bei grundlegenden Merkmalen wie Posts, Likes und Kommentaren für Dienste sozialer Netzwerke bereitstellen sollten. Zusammenschaltungsmaßnahmen nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste sollten im Einklang mit den Vorschriften des Kodexes für die elektronische Kommunikation, insbesondere den Bedingungen und Verfahren nach Artikel 61, auferlegt werden. Dennoch sollte davon ausgegangen werden, dass die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, die als Gatekeeper benannt worden sind, die zur Auslösung der Verfahren erforderlichen Voraussetzungen erreichen, nämlich dass sie eine nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis aufweisen, und dass sie daher die mindestens anwendbaren Interoperabilitätsanforderungen bereitstellen.		

(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben Betreibers vollständig integrierten Online-Werbedienste, sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden und Verlagen die vollständige Offenlegung und Transparenz der für die Entscheidungsfindung, Ausführung und Messung der Vermittlungsdienste verwendeten Parameter und Daten ermöglichen. Ein Gatekeeper sollte ferner auf Antrag kostenlos Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen gewähren, die Werbetreibende, Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbedienste benötigen.	(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben **Betreibers** vollständig integrierten Online-Werbedienste, sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen gewähren, die Werbetreibende, Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbedienste benötigen.	(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben Unternehmens vollständig integrierten Online-Werbedienste, sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen, einschließlich aggregierter Daten, gewähren, die Werbetreibende, Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene wirksame unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbedienste benötigen.
(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. Um sicherzustellen, dass Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen	(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. Um sicherzustellen, dass Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen	(54) Gatekeeper profitieren von ihrem Zugang zu großen Datenmengen, die sie im Zuge des Betriebs der zentralen Plattformdienste sowie anderer digitaler Dienste erheben. Um sicherzustellen, dass Gatekeeper nicht die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste oder das Innovationspotenzial des dynamischen

digitalen Sektors untergraben, indem sie die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzer zur wirksamen Übertragung ihrer Daten beschränken, sollten gewerbliche Nutzer und Endnutzer in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format wirksam und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die bei ihrer Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste des Gatekeepers generiert wurden. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die für eine wirksame Übertragbarkeit erforderlich sein könnten. Ferner sollte z. B. durch hochwertige Programmierschnittstellen (API) sichergestellt werden, dass gewerbliche Nutzer und Endnutzer diese Daten wirksam in Echtzeit übertragen können. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für gewerbliche Nutzer und Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und gewerbliche Nutzer schaffen.	digitalen Sektors untergraben, indem sie **die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzer zur wirksamen Übertragung ihrer Daten** beschränken, sollten **gewerbliche Nutzer und** Endnutzer **in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** wirksam und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die **bei ihrer Nutzung der** relevanten zentralen **Plattformdienste** des Gatekeepers generiert wurden. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die für eine wirksame Übertragbarkeit erforderlich sein könnten. **Ferner sollte z. B. durch hochwertige Programmierschnittstellen (API) sichergestellt werden,** dass **gewerbliche Nutzer und** Endnutzer **diese** Daten **wirksam** in Echtzeit übertragen können. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für **gewerbliche Nutzer und** Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und gewerbliche Nutzer schaffen.	digitalen Sektors untergraben, indem sie den Anbieterwechsel oder Multi-Homing beschränken, sollten […] Endnutzer wirksam und unmittelbar Zugang zu den Daten erhalten, die sie bereitgestellt haben bzw. die durch ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit den relevanten zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers zum Zwecke der Übertragbarkeit der Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 generiert wurden. Die Daten sollten in einem Format bereitgestellt werden, auf das unmittelbar und wirksam zugegriffen werden kann und das von den Endnutzern oder den betreffenden Dritten, auf den die Daten übertragen werden, verwendet werden kann. Die Gatekeeper sollten auch durch geeignete technische Maßnahmen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen sicherstellen, dass […] Endnutzer oder von Endnutzern autorisierte Dritte die Daten kontinuierlich und in Echtzeit übertragen können. Dies sollte auch für alle anderen Daten verschiedener Aggregationsebenen gelten, die für eine wirksame Übertragbarkeit erforderlich sein könnten. Die Vereinfachung des Anbieterwechsels oder Multi-Homings sollte wiederum zu einer größeren Auswahl für […] Endnutzer führen und Innovationsanreize für Gatekeeper und gewerbliche Nutzer schaffen.
(55) Gewerbliche Nutzer, die große zentrale Plattformdienste von Gatekeepern nutzen, sowie die Endnutzer solcher gewerblichen Nutzer stellen große Datenmengen bereit und generieren sie. Dafür werden unter anderem	(55) Gewerbliche Nutzer, die **große** zentrale Plattformdienste von Gatekeepern nutzen, sowie die Endnutzer solcher gewerblichen Nutzer stellen große Datenmengen bereit und generieren sie. Dafür werden unter anderem	(55) Gewerbliche Nutzer, die […] zentrale Plattformdienste von Gatekeepern nutzen, sowie die Endnutzer solcher gewerblichen Nutzer stellen große Datenmengen bereit und generieren sie. Dafür werden unter anderem

auch aus solcher Nutzung Daten abgeleitet. Um sicherzustellen, dass gewerbliche Nutzer Zugang zu den auf diese Weise generierten Daten haben, sollte der Gatekeeper ihnen auf Anforderung kostenlos einen ungehinderten Zugang dazu ermöglichen. Auch Dritte, die der gewerbliche Nutzer mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt hat, sollten für diese Verarbeitung einen solchen Zugang erhalten. Daten, die dieselben gewerblichen Nutzer und dieselben Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer im Rahmen anderer Dienste desselben Gatekeepers bereitgestellt oder generiert haben, können betroffen sein, sofern sie untrennbar mit der relevanten Anfrage verbunden sind. In diesem Zusammenhang sollte ein Gatekeeper keine vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen anwenden, um gewerbliche Nutzer am Zugang zu relevanten Daten zu hindern. Ferner sollte er es gewerblichen Nutzern ermöglichen, die Einwilligung ihrer Endnutzer für den Zugang zu solchen Daten und Datenabfragen zu erhalten, wenn eine solche Einwilligung nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist. Gatekeeper sollten den Echtzeitzugang zu diesen Daten durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen, indem sie beispielsweise hochwertige Programmierschnittstellen einrichten.	auch aus solcher Nutzung Daten abgeleitet. Um sicherzustellen, dass gewerbliche Nutzer Zugang zu den auf diese Weise generierten Daten haben, sollte der Gatekeeper ihnen auf Anforderung kostenlos einen ungehinderten Zugang dazu ermöglichen. Auch Dritte, die der gewerbliche Nutzer mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt hat, sollten für diese Verarbeitung einen solchen Zugang erhalten. Daten, die dieselben gewerblichen Nutzer und dieselben Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer im Rahmen anderer Dienste desselben Gatekeepers bereitgestellt oder generiert haben, können betroffen sein, sofern sie untrennbar mit der relevanten Anfrage verbunden sind. In diesem Zusammenhang sollte ein Gatekeeper keine vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen anwenden, um gewerbliche Nutzer am Zugang zu relevanten Daten zu hindern. Ferner sollte er es gewerblichen Nutzern ermöglichen, die Einwilligung ihrer Endnutzer für den Zugang zu solchen Daten und Datenabfragen zu erhalten, wenn eine solche Einwilligung nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist. Gatekeeper sollten den Echtzeitzugang zu diesen Daten durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen, indem sie beispielsweise hochwertige Programmierschnittstellen einrichten.	auch aus solcher Nutzung Daten abgeleitet. Um sicherzustellen, dass gewerbliche Nutzer Zugang zu den auf diese Weise generierten Daten haben, sollte der Gatekeeper ihnen auf Anforderung kostenlos einen ungehinderten Zugang dazu ermöglichen. Auch Dritte, die der gewerbliche Nutzer mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt hat, sollten für diese Verarbeitung einen solchen Zugang erhalten. Daten, die dieselben gewerblichen Nutzer und dieselben Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer im Rahmen anderer Dienste desselben Gatekeepers bereitgestellt oder generiert haben, können betroffen sein, sofern sie untrennbar mit der relevanten Anfrage verbunden sind. In diesem Zusammenhang sollte ein Gatekeeper keine vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen anwenden, um gewerbliche Nutzer am Zugang zu relevanten Daten zu hindern. Ferner sollte er es gewerblichen Nutzern ermöglichen, die Einwilligung ihrer Endnutzer für den Zugang zu solchen Daten und Datenabfragen zu erhalten, wenn eine solche Einwilligung nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist. Gatekeeper sollten auch den kontinuierlichen Echtzeitzugang zu diesen Daten durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen, indem sie beispielsweise hochwertige Programmierschnittstellen einrichten.
(56) Der Wert von Online-Suchmaschinen für ihre gewerblichen Nutzer und Endnutzer steigt in dem Maße, wie die Gesamtzahl der Nutzer steigt. Betreiber von Online-Suchmaschinen	(56) Der Wert von Online-Suchmaschinen für ihre gewerblichen Nutzer und Endnutzer steigt in dem Maße, wie die Gesamtzahl der Nutzer steigt. **Betreiber von** Online-Suchmaschinen	(56) Der Wert von Online-Suchmaschinen für ihre gewerblichen Nutzer und Endnutzer steigt in dem Maße, wie die Gesamtzahl der Nutzer steigt. Unternehmen, die Online-

erheben und speichern aggregierte Datensätze, die Informationen über den Gegenstand von Suchanfragen sowie die Interaktionen des Nutzers mit den angebotenen Ergebnissen enthalten. Betreiber von Online-Suchmaschinen erheben diese Daten bei Suchanfragen, die über ihre Suchmaschinendienste und ggf. auf den Plattformen ihrer nachgelagerten Geschäftspartner durchgeführt werden. Der Zugang von Gatekeepern zu solchen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten stellt ein beträchtliches Hindernis für einen Marktzutritt oder eine Expansion dar, das die Bestreitbarkeit von Online-Suchmaschinendiensten untergräbt. Daher sollten Gatekeeper verpflichtet werden, anderen Betreibern solcher Dienste zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu diesen im Zusammenhang mit unbezahlten und bezahlten Ergebnissen von Suchanfragen von Verbrauchern erhobenen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten gewähren, sodass diese Drittbetreiber ihre Dienste optimieren können und die Position der relevanten zentralen Plattformdienste angreifen können. Auch Dritte, die der Suchmaschinenbetreiber mit der Verarbeitung dieser Daten für diese Suchmaschine beauftragt hat, sollten einen solchen Zugang erhalten. Bei der Gewährleistung des Zugangs zu seinen Suchdaten sollte ein Gatekeeper den Schutz der personenbezogenen Daten von Endnutzern durch geeignete Mittel sicherstellen, ohne die	erheben und speichern aggregierte Datensätze, die Informationen über den Gegenstand von Suchanfragen sowie die Interaktionen des Nutzers mit den angebotenen Ergebnissen enthalten. **Betreiber von** Online-Suchmaschinen erheben diese Daten bei Suchanfragen, die über ihre Suchmaschinendienste und ggf. auf den Plattformen ihrer nachgelagerten Geschäftspartner durchgeführt werden. Der Zugang von Gatekeepern zu solchen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten stellt ein beträchtliches Hindernis für einen Marktzutritt oder eine Expansion dar, das die Bestreitbarkeit von Online-Suchmaschinendiensten untergräbt. Daher sollten Gatekeeper verpflichtet werden, anderen **Betreibern solcher** Dienste zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu diesen im Zusammenhang mit unbezahlten und bezahlten Ergebnissen von Suchanfragen von Verbrauchern erhobenen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten gewähren, sodass diese **Drittbetreiber** ihre Dienste optimieren können und die Position der relevanten zentralen Plattformdienste angreifen können. Auch Dritte, die der Suchmaschinenbetreiber mit der Verarbeitung dieser Daten für diese Suchmaschine beauftragt hat, sollten einen solchen Zugang erhalten. Bei der Gewährleistung des Zugangs zu seinen Suchdaten sollte ein Gatekeeper den Schutz der personenbezogenen Daten von Endnutzern durch geeignete Mittel sicherstellen, ohne die	Suchmaschinen betreiben, erheben und speichern aggregierte Datensätze, die Informationen über den Gegenstand von Suchanfragen sowie die Interaktionen des Nutzers mit den angebotenen Ergebnissen enthalten. Unternehmen, die Online-Suchmaschinen betreiben, erheben diese Daten bei Suchanfragen, die über ihre Suchmaschinendienste und ggf. auf den Plattformen ihrer nachgelagerten Geschäftspartner durchgeführt werden. Der Zugang von Gatekeepern zu solchen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten stellt ein beträchtliches Hindernis für einen Marktzutritt oder eine Expansion dar, das die Bestreitbarkeit von Online-Suchmaschinendiensten untergräbt. Daher sollten Gatekeeper verpflichtet werden, anderen Unternehmen, die solche Dienste betreiben, zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu diesen im Zusammenhang mit unbezahlten und bezahlten Ergebnissen von Suchanfragen von Verbrauchern erhobenen Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten zu gewähren, sodass diese Drittunternehmen ihre Dienste optimieren können und die Position der relevanten zentralen Plattformdienste angreifen können. Auch Dritte, die der Suchmaschinenbetreiber mit der Verarbeitung dieser Daten für diese Suchmaschine beauftragt hat, sollten einen solchen Zugang erhalten. Bei der Gewährleistung des Zugangs zu seinen Suchdaten sollte ein Gatekeeper den Schutz der personenbezogenen Daten von Endnutzern, auch vor möglichen Risiken einer

Qualität oder die Nutzbarkeit der Daten wesentlich zu beeinträchtigen.	Qualität oder die Nutzbarkeit der Daten wesentlich zu beeinträchtigen.	erneuten Identifizierung, durch geeignete Mittel wie die Anonymisierung solcher personenbezogenen Daten sicherstellen, ohne die Qualität oder die Nutzbarkeit der Daten wesentlich zu beeinträchtigen. Die betreffenden Daten gelten als anonymisiert, wenn personenbezogene Daten irreversibel so verändert wurden, dass sich die Informationen nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder wenn personenbezogene Daten in einer Weise anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.
(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu zentralen Plattformdiensten bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder	(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen**,** einschließlich **Preiskonditionen**, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. **Die Preiskonditionen** oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie	(57) Insbesondere Gatekeeper, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer Stores für Software-Anwendungen sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen – einschließlich preislicher Bedingungen, Datennutzungsbedingungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten im Besitz des gewerblichen Nutzers – aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Das Auferlegen von Bedingungen umfasst sowohl explizite als auch implizite Forderungen, seien sie vertraglicher oder faktischer Natur, beispielsweise wenn eine Online-Suchmaschine die Ranking-Ergebnisse von der Übertragung bestimmter Rechte oder

ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber von zentralen Plattformdiensten für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber zentraler Plattformdienste beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.	gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere **Betreiber von** Stores für Software-Anwendungen für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die **der Betreiber eines** Stores für Software-Anwendungen für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen **des Betreibers eines** Stores für Software-Anwendungen für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des **Betreibers eines** Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten **der Betreiber von** Stores für Software-Anwendungen beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.	Daten abhängig macht. Preisliche oder andere allgemeine Zugangsbedingungen sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Unternehmen, die Stores für Software-Anwendungen betreiben, für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die das Unternehmen, das einen Store für Software-Anwendungen betreibt, für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen des Unternehmens, das einen Store für Software-Anwendungen betreibt, für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des Unternehmens, das einen Store für Software-Anwendungen betreibt, für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Es sollte auch als unlauter betrachtet werden, wenn der Zugang zu dem Dienst oder die Qualität und andere

		Bedingungen des Dienstes von der Übermittlung von Daten oder der Gewährung von Rechten durch den gewerblichen Nutzer abhängig gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb des zentralen Plattformdienstes stehen oder dafür nicht erforderlich sind. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Unternehmen, die Stores für Software-Anwendungen betreiben, beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.
(57a) Die Umsetzung der Verpflichtungen der Gatekeeper im Zusammenhang mit dem Zugang, der Installation, der Übertragbarkeit oder der Interoperabilität könnte durch den Rückgriff auf technische Normen erleichtert werden. Hierfür sollte die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 geeignete und verbreitete technische IKT-Normen von Normungsorganisationen ermitteln oder, falls angezeigt, europäische Normungsorganisationen ersuchen bzw. auffordern, solche Normen zu erstellen.		(57a) Gatekeeper können es gewerblichen Nutzern und Endnutzern erschweren, einen zentralen Plattformdienst zu kündigen, bei dem sie sich zuvor registriert haben. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, um zu verhindern, dass Gatekeeper die Rechte von gewerblichen Nutzern und Endnutzern untergraben, eine freie Wahl darüber zu treffen, welchen zentralen Plattformdienst sie nutzen. Um die Wahlfreiheit von gewerblichen Nutzern und Endnutzern zu gewährleisten, sollte es einem Gatekeeper nicht gestattet sein, die Kündigung eines zentralen Plattformdienstes durch gewerbliche Nutzer oder Endnutzer unnötig schwierig oder kompliziert zu gestalten. Gatekeeper sollten sicherstellen, dass die Bedingungen für die Beendigung von Verträgen stets verhältnismäßig sind und von den Endnutzern ohne übermäßige Schwierigkeiten eingehalten werden können, beispielsweise hinsichtlich der

		Kündigungsgründe, der Kündigungsfrist oder der Form einer solchen Kündigung. Dies gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Unionsrecht zur Festlegung von Rechten und Pflichten hinsichtlich der Bedingungen für die Beendigung zentraler Plattformdienste durch Endnutzer anwendbar sind.
(58) Ziel dieser Verordnung ist es, dass die digitale Wirtschaft fair und bestreitbar bleibt, um Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu fördern. Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG, der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit sowie der Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen gemäß der Richtlinie 2019/882 unverzüglich einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher	(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung **der Vorgaben** der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit **unverzüglich** einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die	(58) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auf das Maß beschränkt sind, das erforderlich ist, um die Bestreitbarkeit zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des unlauteren Verhaltens von Gatekeepern zu begegnen, müssen diese Verpflichtungen klar definiert und umrissen werden, damit die Gatekeeper sie unter uneingeschränkter Beachtung des anwendbaren Rechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG, sowie der Anforderungen des Verbraucherschutzes, der Cybersicherheit und der Produktsicherheit vollständig einhalten können. Die Gatekeeper sollten durch entsprechende Technik dafür sorgen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um

sollten die erforderlichen Maßnahmen in den relevanten Bereichen so weit wie möglich in die Gestaltung der von den Gatekeepern genutzten Technik einfließen. In bestimmten Fällen kann es jedoch angezeigt sein, dass die Kommission im Anschluss an einen Dialog mit dem betreffenden Gatekeeper und gegebenenfalls einer Konsultation mit betroffenen Dritten in einem Beschluss einige der Maßnahmen präzisiert, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs dürfte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.	möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Diese Möglichkeit eines Regulierungsdialogs **dürfte** den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen.	die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Eine solche Präzisierung sollte insbesondere dann möglich sein, wenn die Umsetzung einer möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtung durch Unterschiede zwischen Diensten innerhalb einer einzigen Kategorie zentraler Plattformdienste beeinflusst werden kann. Zu diesem Zweck sollte der Gatekeeper die Möglichkeit haben, die Kommission um die Aufnahme eines Regulierungsdialogs zu ersuchen, in dem die Kommission einige der Maßnahmen präzisieren kann, die der betreffende Gatekeeper ergreifen sollte, um die möglicherweise noch näher auszuführenden Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Die Entscheidung, ob und wann eine solche Präzisierung erfolgen sollte, sollte im Ermessen der Kommission liegen, wobei die Gleichbehandlung, die Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der guten Verwaltungspraxis zu wahren sind. Dabei sollte die Kommission die wichtigsten Gründe für ihre Einschätzung angeben, einschließlich der Festlegung von Prioritäten für die Durchsetzung. Der Regulierungsdialog sollte nicht dazu genutzt werden, die Wirksamkeit dieser Verordnung zu untergraben. Darüber hinaus berührt der Regulierungsdialog nicht die Befugnisse der Kommission, einen Beschluss zu erlassen, mit dem die Nichteinhaltung einer der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch einen Gatekeeper festgestellt wird, einschließlich der Möglichkeit, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen. Diese Möglichkeit

			eines Regulierungsdialogs sollte den Gatekeepern die Einhaltung der Vorgaben erleichtern und so die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung beschleunigen. (58a) Innerhalb der Frist für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung sollten benannte Gatekeeper die Kommission im Rahmen einer verpflichtenden Berichterstattung über die Maßnahmen informieren, die sie zu ergreifen beabsichtigen oder ergriffen haben, um die wirksame Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, und die es der Kommission ermöglichen sollten, ihre Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen. Ferner sollte eine klare und verständliche nichtvertrauliche Fassung dieser Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, wobei dem berechtigten Interesse benannter Gatekeeper an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung zu tragen ist. Diese nichtvertrauliche Veröffentlichung sollte es Dritten ermöglichen, zu überprüfen, ob der benannte Gatekeeper die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen einhält. Etwaige Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission sollten von einer solchen Berichterstattung unberührt bleiben. Die Kommission sollte den nichtvertraulichen Bericht sowie alle anderen auf Informationspflichten gemäß dieser Verordnung beruhenden öffentlichen Informationen online veröffentlichen, damit der Zugang zu diesen Informationen in nutzbarer und umfassender Weise, insbesondere für KMU, gewährleistet ist.

(59) Als zusätzliches Element zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sollten Gatekeeper die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung in dem erforderlichen Umfang zu beantragen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, wie beispielsweise ein unvorhergesehener externer Schock, durch den ein erheblicher Teil der Nachfrage der Endnutzer nach dem betreffenden zentralen Plattformdienst vorübergehend weggefallen ist. In diesem Falle müsste der Gatekeeper nachweisen, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Gatekeepers in der Union gefährden würde. Die Kommission sollte in ihrem Beschluss die Gründe für die Gewährung der Aussetzung angeben und diese regelmäßig daraufhin überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung noch vorliegen.	(59) Als zusätzliches Element zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sollten Gatekeeper die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung in dem erforderlichen Umfang zu beantragen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, wie beispielsweise ein unvorhergesehener externer Schock, durch den ein erheblicher Teil der Nachfrage der Endnutzer nach dem betreffenden zentralen Plattformdienst vorübergehend weggefallen ist**. I**n diesem Falle müsste der Gatekeeper nachweisen, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Gatekeepers in der Union gefährden würde.	(59) Als zusätzliches Element zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sollten Gatekeeper die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung in dem erforderlichen Umfang zu beantragen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, wie beispielsweise ein unvorhergesehener externer Schock, durch den ein erheblicher Teil der Nachfrage der Endnutzer nach dem betreffenden zentralen Plattformdienst vorübergehend weggefallen ist; in diesem Falle müsste der Gatekeeper nachweisen, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Gatekeepers in der Union gefährden würde.
(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit	(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung **der öffentlichen Sittlichkeit**, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen Ausnahmefall zu hoch und somit	(60) Unter außergewöhnlichen Umständen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrung der […] öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit – im Sinne des Unionsrechts und der Auslegung durch den Gerichtshof – vorliegen können, sollte die Kommission einen bestimmten zentralen Plattformdienst per Beschluss von einer bestimmten Verpflichtung befreien können. Werden diese öffentlichen Interessen beeinträchtigt, so kann dies darauf hindeuten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten, die infolge der Durchsetzung einer bestimmten Verpflichtung entstünden, in dem jeweiligen

unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten und ordnungsgemäß begründeten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben. Wird eine entsprechende Befreiung eingeräumt, sollte die Kommission ihre Entscheidung jedes Jahr überprüfen.	unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben.	Ausnahmefall zu hoch und somit unverhältnismäßig wären. Der Regulierungsdialog, der die Einhaltung der Vorgaben für die begrenzten Aussetzungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten erleichtern soll, sollte gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhältnismäßig sind und die beabsichtigten Ex-ante-Auswirkungen im Hinblick auf Fairness und Bestreitbarkeit nicht untergraben. (60a) Gatekeepern sollte es nicht gestattet sein, die Einhaltung dieser Verordnung zu umgehen. Daher ist es wichtig, jede Form der Umgehung durch ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, oder einen Gatekeeper mittels Verhaltensweisen, die vertraglicher, kommerzieller, technischer oder sonstiger Art sein können, zu untersagen. Beispielsweise sollte ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, diesen nicht künstlich segmentieren, aufteilen, unterteilen, fragmentieren oder aufspalten, um die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte zu umgehen. Ebenso sollten Gatekeeper kein Verhalten an den Tag legen, das die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Verbote und Verpflichtungen untergraben würde, beispielsweise durch die Verwendung von Verhaltenslenkungsmethoden, etwa Dark Patterns oder Schnittstellengestaltung.

(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, tief greifendes Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder Start-up-Betreiber nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen Betreibern zentraler Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat und mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings	(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, tief greifendes Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder **Start-up-Betreiber** nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen **Betreibern zentraler** Plattformdienste ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat **und** mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings	(61) Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen der beobachteten Praktik der Gatekeeper zur Erhebung und Sammlung großer Datenmengen von Endnutzern müssen die Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten und ihrer Privatsphäre berücksichtigt werden. Die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz bei den Profiling-Praktiken der Gatekeeper – unter anderem Profiling im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 – fördert die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste, weil dadurch von außen Druck auf die Gatekeeper ausgeübt wird, tief greifendes Verbraucher-Profiling nicht zum Branchenstandard zu machen, zumal potenzielle Markteinsteiger oder Start-ups nicht im gleichen Umfang, mit der gleichen Tiefe und in ähnlicher Größenordnung auf Daten zugreifen können. Eine größere Transparenz dürfte es anderen Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, ermöglichen, sich durch anspruchsvollere Datenschutzvorkehrungen wirksamer von den etablierten Diensten abzusetzen. Damit diese Transparenzpflicht ein Mindestmaß an Wirksamkeit entfaltet, sollten die Gatekeeper zumindest darlegen, auf welcher Datengrundlage das Profiling durchgeführt wird, und dabei unter anderem erläutern, ob auf personenbezogene Daten und Daten aus Nutzeraktivitäten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zurückgegriffen wird, wie diese Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck das Profil erstellt und letztlich genutzt wird, über welchen Zeitraum das

hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden. Das Fachwissen der Verbraucherschutzbehörden, die Mitglieder der hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden sind, sollte bei der Bewertung von Techniken zum Verbraucher-Profiling besonders berücksichtigt werden. Die Kommission sollte in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Zivilgesellschaft und Experten die Standards und das Verfahren für das Audit ausarbeiten.	hingewiesen und um Einwilligung ersucht werden.	Profiling erfolgt, welche Auswirkungen das Profiling auf die Dienste des Gatekeepers hat, mit welchen Maßnahmen die Endnutzer auf die einschlägige Nutzung eines solchen Profilings wirksam hingewiesen werden und mit welchen Maßnahmen sie um Einwilligung ersucht werden bzw. ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Einwilligung zu verweigern oder zu widerrufen.
(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Betreiber zentraler Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn er die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht; ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind; ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den unlauteren Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte; und ob zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, untersucht werden müssen. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und verbindlicher Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die	(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein **Betreiber zentraler** Plattformdienste auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn **er** die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht**;** ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind**;** ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den **unlauteren** Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen	(62) Damit die Ziele dieser Verordnung vollständig und dauerhaft erreicht werden, sollte die Kommission darüber befinden können, ob ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, auch dann als Gatekeeper zu benennen ist, wenn es die in dieser Verordnung festgelegten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, ob einem Gatekeeper, der die Vorgaben systematisch nicht einhält, zusätzliche Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen sind und ob die Liste der Verpflichtungen, mit denen den […] Praktiken von Gatekeepern begegnet werden soll, überprüft werden sollte und zusätzliche Praktiken, die in ähnlicher Weise unlauter sind und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte beschränken, ermittelt werden sollten. Wenn die Kommission darüber befindet, sollte sie sich auf Marktuntersuchungen stützen, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf der Grundlage klarer Verfahren und Fristen durchzuführen sind, um die Ex-ante-Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen

Bestreitbarkeit und Fairness im digitalen Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.	Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.	Sektor zu gewährleisten und für die erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.
(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen. Einem Betreiber, den die Kommission als Gatekeeper benannt hat, weil sie davon ausgeht, dass er in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen wird, sollte sie jedoch nur diejenigen Verpflichtungen auferlegen, die erforderlich und geeignet sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. In Bezug auf solche neu entstehenden Gatekeeper sollte die Kommission berücksichtigen, dass dieser Status grundsätzlich vorübergehender Natur ist; daher sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend geprüft werden, ob ein solcher Betreiber zentraler Plattformdienste nunmehr eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt hat, sodass ihm alle Verpflichtungen auferlegt werden sollten, oder ob die Benennungsvoraussetzungen letztlich nicht erfüllt sind, sodass alle zuvor auferlegten Verpflichtungen aufgehoben werden sollten.	(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen. Einem **Betreiber**, **den die** Kommission als Gatekeeper benannt **hat**, weil sie davon ausgeht, dass **er** in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen wird, sollte **sie** jedoch nur diejenigen Verpflichtungen auferlegen, die erforderlich und geeignet sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. In Bezug auf solche neu entstehenden Gatekeeper sollte die Kommission berücksichtigen, dass dieser Status grundsätzlich vorübergehender Natur ist; daher sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend geprüft werden, ob ein **solcher Betreiber zentraler** Plattformdienste nunmehr eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt hat, sodass ihm alle Verpflichtungen auferlegt werden sollten, oder ob die Benennungsvoraussetzungen letztlich nicht erfüllt sind, sodass alle zuvor auferlegten Verpflichtungen aufgehoben werden sollten.	(63) Nach einer Marktuntersuchung wird möglicherweise festgestellt, dass ein Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt, alle grundlegenden qualitativen Kriterien erfüllt, um als Gatekeeper eingestuft zu werden. Wenn das der Fall ist, sollte das betreffende Unternehmen grundsätzlich alle einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung erfüllen. Einem Unternehmen, das von der Kommission als Gatekeeper benannt wurde, weil sie davon ausgeht, dass es in naher Zukunft eine gefestigte und dauerhafte Position erlangen wird, sollte die Kommission jedoch nur diejenigen Verpflichtungen auferlegen, die erforderlich und geeignet sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. In Bezug auf solche neu entstehenden Gatekeeper sollte die Kommission berücksichtigen, dass dieser Status grundsätzlich vorübergehender Natur ist; daher sollte zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend geprüft werden, ob ein solches Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, nunmehr eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt hat, sodass ihm alle Verpflichtungen auferlegt werden sollten, oder ob die Benennungsvoraussetzungen letztlich nicht erfüllt sind, sodass alle zuvor auferlegten Verpflichtungen aufgehoben werden sollten.

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt. In solchen Fällen systematischer Nichteinhaltung sollte die Kommission daher befugt sein, jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen, die notwendig ist, um eine wirksame Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kommission könnte Gatekeepern verbieten, Übernahmen (einschließlich „Killer Acquisitions") in den für diese Verordnung relevanten Bereichen zu tätigen, z. B. in digitalen Sektoren oder solchen, die mit der Verwendung von Daten im Zusammenhang stehen, wie Glücksspiel, Forschungsinstitute, Verbrauchsgüter, Fitnessgeräte, Finanzdienstleistungen zur Verfolgung des Gesundheitszustands, und zwar für einen begrenzten Zeitraum, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, um den durch wiederholte Zuwiderhandlungen verursachten Schaden einzudämmen oder weiteren Schaden für die Bestreitbarkeit und Fairness des Binnenmarkts zu verhindern. Dabei könnte die Kommission verschiedene Umstände berücksichtigen, z. B. wahrscheinliche Netzwerkeffekte, Datenkonsolidierung und mögliche langfristige Auswirkungen oder die Frage, ob und wann der Erwerb von Zielen mit spezifischen	(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, **und** der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die	(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob durch zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden sollte, dass der Gatekeeper die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Kommission gegen einen Gatekeeper mindestens drei Beschlüsse wegen Nichteinhaltung erlassen hat, die verschiedene zentrale Plattformdienste und verschiedene in dieser Verordnung festgelegte Verpflichtungen betreffen können, oder wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, oder der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende

Datenressourcen die Bestreitbarkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte durch horizontale oder vertikale Wirkungen sowie Konglomeratwirkungen erheblich gefährden kann.	systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.	Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.
(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig überprüft werden. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten Außerdem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie	(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig überprüft werden. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten Außerdem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie	(65) Die Dienste und Praktiken im Bereich der zentralen Plattformdienste und der davon betroffenen Märkte können sich innerhalb kurzer Zeit stark ändern. Um sicherzustellen, dass diese Verordnung auf dem aktuellen Stand bleibt und eine wirksame und ganzheitliche regulatorische Lösung zur Bewältigung der im Zusammenhang mit Gatekeepern auftretenden Probleme darstellt, sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Listen der zentralen Plattformdienste und der Verpflichtungen regelmäßig überprüft werden. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Verhaltensweisen aufgedeckt werden. Angesichts des dynamischen Wandels im digitalen Sektor sollte zwar regelmäßig eine Überprüfung durchgeführt werden, solche Überprüfungen sollten jedoch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, um hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Beweisgrundlage beurteilen kann, ob sie

vorschlagen sollte, diese Verordnung dahin gehend zu ändern, dass die Listen der zentralen Plattformdienste ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu ändern, oder ob sie einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der Verpflichtungen erlassen sollte. (65a) Einstweilige Maßnahmen können ein wichtiges Instrument sein, um sicherzustellen, dass während der Untersuchung einer Zuwiderhandlung kein schwerer und unmittelbarer Schaden für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern entsteht. In dringenden Fällen, in denen aufgrund neuer Praktiken, durch die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste untergraben werden kann, die Gefahr eines schweren und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern drohen könnte, sollte die Kommission befugt sein, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, indem sie dem betreffenden Gatekeeper vorübergehend Verpflichtungen auferlegt. Diese einstweiligen Maßnahmen sollten sich auf das Maß beschränken, das erforderlich und gerechtfertigt ist. Sie sollten bis zum Abschluss der Marktuntersuchung und bis zum Erlass des entsprechenden abschließenden Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 17 gelten.	vorschlagen sollte, diese Verordnung dahin gehend zu ändern, dass die Listen der zentralen Plattformdienste ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu ändern, oder ob sie einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der Verpflichtungen erlassen sollte.	vorschlagen sollte, diese Verordnung dahin gehend zu ändern, dass die Listen der zentralen Plattformdienste überarbeitet, ergänzt oder weiter präzisiert werden. Zudem sollte durch Marktuntersuchungen sichergestellt werden, dass die Kommission auf Basis einer soliden Faktengrundlage beurteilen kann, ob sie vorschlagen sollte, die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu ändern, oder ob sie einen delegierten Rechtsakt zur Aktualisierung der Verpflichtungen erlassen sollte. (65a) In Bezug auf Verhaltensweisen von Gatekeepern, die nicht unter die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen fallen, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Marktuntersuchung zu neuen Diensten und neuen Praktiken einzuleiten, um festzustellen, ob die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch einen delegierten Rechtsakt, der in den in der Verordnung für solche delegierten Rechtsakte festgelegten Anwendungsbereich fällt, oder durch die Vorlage eines Vorschlags zur Änderung dieser Verordnung, beispielsweise zur Aufnahme weiterer zentraler Plattformdienste in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, ergänzt werden sollten. Dies berührt nicht die Möglichkeit der Kommission, in geeigneten Fällen ein Verfahren nach Artikel 101 oder 102 AEUV einzuleiten. Ein solches Verfahren sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates[xiii] durchgeführt werden. In dringenden Fällen, in denen die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens

		für den Wettbewerb besteht, sollte die Kommission den Erlass einstwilliger Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in Erwägung ziehen.
(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.	(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.	(66) Falls Gatekeeper unlautere oder die Bestreitbarkeit von im Rahmen dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten beschränkende Verhaltensweisen an den Tag legen und diese Verhaltensweisen nicht ausdrücklich von den Verpflichtungen erfasst werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren. Solche Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte sollten denselben Untersuchungsstandards genügen und sich daher ebenfalls auf Marktuntersuchungen stützen. Ferner sollte die Kommission bei der Ermittlung solcher Verhaltensweisen einen vordefinierten rechtlichen Rahmen zugrunde legen. Dieser rechtliche Rahmen sollte dafür sorgen, dass hinreichend vorhersehbar ist, welche Arten von Verpflichtungen Gatekeepern nach dieser Verordnung jederzeit auferlegt werden können.
[...]	(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der	(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der

	in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.	in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.
(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.	(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.	(68) Mit Blick auf eine wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung sollte die Kommission über umfangreiche Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, sodass sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften untersuchen, durchsetzen und überwachen kann und gleichzeitig das Grundrecht auf Anhörung und Akteneinsicht im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gewahrt ist. Die Kommission sollte über diese Untersuchungsbefugnisse auch in Bezug auf die Durchführung von Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Aktualisierung und Überprüfung dieser Verordnung verfügen.
(69) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte in der gesamten Union zu verlangen. Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Daten, Datenbanken, Algorithmen und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, unabhängig davon, wer die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen besitzt, und unabhängig von ihrer Form, ihrem	(69) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte in der gesamten Union zu verlangen. Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Daten, Datenbanken, Algorithmen und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, unabhängig davon, wer die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen besitzt, und unabhängig von ihrer Form, ihrem	(69) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte in der gesamten Union zu verlangen. Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Daten, Datenbanken, Algorithmen und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, unabhängig davon, wer die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen besitzt, und unabhängig von ihrer Form, ihrem

Format, dem Speichermedium oder dem Ort ihrer Speicherung.	Format, dem Speichermedium oder dem Ort ihrer Speicherung.	Format, dem Speichermedium oder dem Ort ihrer Speicherung.
(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Die Kommission sollte bei der Festlegung der Fristen für die Anforderung von Informationen der Größe und den Möglichkeiten eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.	(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission von **jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle** eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.	(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission von zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.
(71) Ferner sollte die Kommission die Befugnis erhalten, vor Ort Nachprüfungen durchzuführen und Personen zu befragen, die über sachdienliche Informationen verfügen könnten, und die abgegebenen Erklärungen aufzuzeichnen.	(71) Ferner sollte die Kommission die Befugnis erhalten, vor Ort Nachprüfungen durchzuführen und Personen zu befragen, die über sachdienliche Informationen verfügen könnten, und die abgegebenen Erklärungen aufzuzeichnen.	(71) Ferner sollte die Kommission die Befugnis erhalten, in den Geschäftsräumen von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Nachprüfungen durchzuführen und Personen zu befragen, die über sachdienliche Informationen verfügen könnten, und die abgegebenen Erklärungen aufzuzeichnen. (71a) Einstweilige Maßnahmen können ein wichtiges Instrument sein, um sicherzustellen, dass die untersuchte Zuwiderhandlung nicht während einer laufenden Untersuchung zu einem schweren und nicht

		wiedergutzumachenden Schaden für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern führt. Sie sind ein wichtiges Mittel, um Entwicklungen zu vermeiden, die durch einen Beschluss der Kommission am Ende des Verfahrens nur sehr schwer wieder rückgängig zu machen wären. Die Kommission sollte daher befugt sein, im Rahmen eines Verfahrens, das im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung eingeleitet wurde, per Beschluss einstweilige Maßnahmen zu verhängen. Diese Befugnis sollte in Fällen gelten, in denen die Kommission prima facie eine Zuwiderhandlung gegen Verpflichtungen von Gatekeepern festgestellt hat und in denen die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht. Ein Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen auferlegt werden, sollte nur für einen bestimmten Zeitraum gültig sein, entweder bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Kommission oder für einen festgelegten Zeitraum, der – sofern erforderlich und angemessen – verlängerbar ist.
(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch	(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch	(72) Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu überwachen. So sollte die Kommission die Möglichkeit haben, unabhängige externe Sachverständige wie etwa Rechnungsprüfer zu bestellen, die die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützen – gegebenenfalls auch

Sachverständige von zuständigen unabhängigen Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden.	Sachverständige von **zuständigen unabhängigen** Behörden wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden.	Sachverständige zuständiger […] Behörden der Mitgliedstaaten wie Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden. (72a) Die kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung der verfügbaren Rechtsinstrumente gegenüber Gatekeepern erfordert eine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und nationalen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen koordinieren, die für die Durchsetzung der verfügbaren Rechtsinstrumente gegenüber Gatekeepern im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind, und den in Artikel 4 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten. Die Unterstützung durch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten kann darin bestehen, dass sie der Kommission alle erforderlichen in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellen oder der Kommission auf Anfrage bei der Ausübung ihrer Befugnisse behilflich sind, damit diese die ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann. (72b) Die Kommission ist die einzige Behörde, die zur Durchsetzung dieser Verordnung befugt ist. Zur Unterstützung der Kommission können die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Durchsetzung von Wettbewerbsvorschriften zuständig sind, ermächtigen, Untersuchungsmaßnahmen zu möglichen Zuwiderhandlungen gemäß dieser Verordnung gegen Verpflichtungen für

			Gatekeeper, einschließlich Verpflichtungen, die unter Umständen noch näher ausgeführt werden, durchzuführen. Dies kann insbesondere in Fällen von Bedeutung sein, in denen nicht von vornherein festgestellt werden kann, ob das Verhalten eines Gatekeepers eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, gegen Wettbewerbsvorschriften, zu deren Durchsetzung die zuständige Behörde befugt ist, oder gegen beides darstellen könnte. Die für die Durchsetzung von Wettbewerbsvorschriften zuständige Behörde sollte in der Lage sein, der Kommission über mögliche Zuwiderhandlungen gemäß dieser Verordnung gegen Verpflichtungen für Gatekeeper, einschließlich Verpflichtungen, die unter Umständen noch näher ausgeführt werden, Bericht zu erstatten, damit die Kommission ein Verfahren zur Untersuchung einer etwaigen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung einleiten kann. Die Kommission kann nach freiem Ermessen über die Einleitung dieser Verfahren entscheiden. Um sich überschneidende Untersuchungen im Rahmen dieser Verordnung zu vermeiden, sollte die betreffende zuständige Behörde die Kommission unterrichten, bevor sie ihre erste Untersuchungsmaßnahme wegen einer möglichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ergreift. (72c) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig sicherzustellen, dass nationale Behörden, einschließlich nationaler Gerichte, über alle erforderlichen

		Informationen verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Beschlüsse nicht im Widerspruch zu einem von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Beschluss stehen. Dies berührt nicht die Möglichkeit nationaler Gerichte, gemäß Artikel 267 AEUV um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.
(73) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten mittels Geldbußen und Zwangsgeldern durchsetzbar sein. Zu diesem Zweck sollten die Nichteinhaltung von Verpflichtungen sowie Verstöße gegen Verfahrensregeln mit angemessenen Geldbußen und Zwangsgeldern belegt und angemessene Verjährungsfristen festgelegt werden. Der Gerichtshof sollte über die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung von Geldbußen und Zwangsgeldern verfügen.	(73) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten mittels Geldbußen und Zwangsgeldern durchsetzbar sein. Zu diesem Zweck sollten die Nichteinhaltung von Verpflichtungen sowie Verstöße gegen Verfahrensregeln mit angemessenen Geldbußen und Zwangsgeldern belegt und angemessene Verjährungsfristen festgelegt werden. **Der Gerichtshof sollte über die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung von Geldbußen und Zwangsgeldern verfügen.**	(73) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten mittels Geldbußen und Zwangsgeldern durchsetzbar sein. Zu diesem Zweck sollten die Nichteinhaltung von Verpflichtungen sowie Verstöße gegen Verfahrensregeln mit angemessenen Geldbußen und Zwangsgeldern belegt und angemessene Verjährungsfristen festgelegt werden.
(74) Um zu gewährleisten, dass die Geldbußen, die Unternehmensvereinigungen wegen Zuwiderhandlungen auferlegt werden, auch tatsächlich gezahlt werden, müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Kommission den Mitgliedern der Vereinigung anordnen kann, die Geldbuße zu entrichten, wenn die Vereinigung selbst zahlungsunfähig ist.	(74) Um zu gewährleisten, dass die Geldbußen, die Unternehmensvereinigungen wegen Zuwiderhandlungen auferlegt werden, auch tatsächlich gezahlt werden, müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Kommission den Mitgliedern der Vereinigung anordnen kann, die Geldbuße zu entrichten, wenn die Vereinigung selbst zahlungsunfähig ist.	(74) Um zu gewährleisten, dass die Geldbußen, die Unternehmensvereinigungen wegen Zuwiderhandlungen auferlegt werden, auch tatsächlich gezahlt werden, müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Kommission den Mitgliedern der Vereinigung anordnen kann, die Geldbuße zu entrichten, wenn die Vereinigung selbst zahlungsunfähig ist.
(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen und sensible	(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des	(75) Im Rahmen von Verfahren nach dieser Verordnung sollte den betroffenen Unternehmen das Recht eingeräumt werden, von der Kommission gehört zu werden, und die erlassenen Beschlüsse sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen unter Wahrung des

Geschäftsinformationen, die den Schutz von Geschäftsgeheimnissen beeinträchtigen könnten, müssen unter Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden. (75a) Um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen zu erleichtern, sollte eine hochrangige Gruppe von Regulierungsbehörden mit Zuständigkeiten im digitalen Sektor eingerichtet werden, die befugt ist, die Kommission zu beraten. Die Einrichtung dieser Gruppe sollte den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowie eine bessere Überwachung und damit eine Stärkung der Umsetzung dieser Verordnung ermöglichen.	Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden.	Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, geschützt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle für die Zwecke des Beschlusses herangezogenen Informationen in einem Umfang offengelegt werden, der es den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, den Sachverhalt und die Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, nachzuvollziehen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Kommission nur Informationen verwendet, die für die Zwecke dieser Verordnung erhoben wurden. Und schließlich können bestimmte Geschäftsunterlagen wie die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten unter bestimmten Voraussetzungen als vertraulich angesehen werden. (75a) Alle auf der Grundlage dieser Verordnung getroffenen Beschlüsse der Kommission unterliegen der Prüfung durch den Gerichtshof im Einklang mit dem AEUV. Gemäß dessen Artikel 261 sollte der Gerichtshof über die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung von Geldbußen und Zwangsgeldern verfügen.

(75b) Die Kommission sollte die Bestimmungen dieser Verordnung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden anwenden, um eine wirksame Durchsetzbarkeit sowie eine kohärente Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu erleichtern.		
(76) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Artikel 3, 5, 6, 12, 13, 15, 16, 17, 20, 22, 23, 25 und 30 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates35 wahrgenommen werden.	(76) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Artikel 3, 6, 12, 13, 15, 16, 17, **20,** 22, 23, 25 und 30 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[xiv] **wahrgenommen** werden.	(76) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Artikel 1, 3, 6, 7, 8, 9, 9a, 12, 13, 15, 16, 17, 22, 23, 25 und 30 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden (76a) Für den Erlass eines Durchführungsrechtsakts über die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sollte das Prüfverfahren Anwendung finden. Für die übrigen in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsrechtsakte sollte das Beratungsverfahren Anwendung finden. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass diese übrigen Durchführungsrechtsakte praktische Aspekte der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren wie etwa Form, Inhalt und andere Einzelheiten verschiedener Verfahrensschritte sowie die praktischen Modalitäten verschiedener Verfahrensschritte wie etwa die Verlängerung von Verfahrensfristen oder das Recht auf Anhörung betreffen. Das

		Beratungsverfahren wird auch bei Einzelentscheidungen, die im Rahmen dieser Verordnung getroffen werden, zur Anwendung kommen. (76b) Die Kommission kann Leitlinien ausarbeiten, um weitere Orientierungshilfen zu verschiedenen verfahrenstechnischen Aspekten dieser Verordnung zu geben oder um Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu unterstützen. Solche Orientierungshilfen können sich insbesondere auf die Erfahrungen stützen, die die Kommission bei der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung gewinnt. Die Herausgabe von Leitlinien im Rahmen dieser Verordnung ist ein Vorrecht und unterliegt dem alleinigen Ermessen der Kommission; sie sollte nicht als konstitutives Element betrachtet werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung durch die betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sicherzustellen.
(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. Um dafür zu sorgen, dass die digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung	(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. Um dafür zu sorgen, dass die digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte **zur Ergänzung dieser**	(77) Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzte Beratende Ausschuss sollte auch Stellungnahmen zu bestimmten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Einzelbeschlüssen der Kommission abgeben. Es ist allein Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, wer sie im Beratenden Ausschuss vertritt, sofern die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingehalten wird.

zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Methode zur Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern gemäß dieser Verordnung […] erlassen werden […]. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	**Verordnung zu erlassen**. **Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte in Bezug auf die** Methode zur **Festlegung** der quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern **gemäß dieser Verordnung und in Bezug auf die Aktualisierung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erlassen werden,** wenn die Kommission auf der Grundlage einer Marktuntersuchung festgestellt hat, dass die Verpflichtungen in Bezug auf unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Praktiken aktualisiert werden müssen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[xv] niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(77a) Um dafür zu sorgen, dass die digitalen Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, in der gesamten Union bestreitbar und fair sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die in einem Anhang dieser Verordnung enthaltene Methode zur Feststellung, ob die quantitativen Schwellenwerte für aktive Endnutzer und aktive gewerbliche Nutzer für die Benennung von Gatekeepern […] erreicht sind, zu ändern, um die nicht in dem genannten Anhang enthaltenen zusätzlichen Elemente der Methode zur Feststellung, ob die quantitativen Schwellenwerte für die Benennung von Gatekeepern erreicht sind, zu präzisieren und um die in dieser Verordnung festgelegten bestehenden Verpflichtungen zu ergänzen, wenn die Kommission auf der Grundlage einer Marktuntersuchung festgestellt hat, dass die Verpflichtungen in Bezug auf unlautere oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkende Praktiken aktualisiert werden müssen, und die in Betracht gezogene Aktualisierung in den in der Verordnung für solche delegierten Rechtsakte festgelegten Anwendungsbereich fällt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission angemessene Konsultationen durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament

(77a) Die nationalen Gerichte werden bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle spielen und sollten die Kommission bitten dürfen, ihnen Informationen oder Stellungnahmen zu Fragen der Anwendung dieser Verordnung zu übermitteln. Gleichzeitig sollte die Kommission die Möglichkeit haben, gegenüber den Gerichten der Mitgliedstaaten mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben. (77b) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diese bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung und der Verhängung von Sanktionen unterstützen. Deshalb sollte diese Verordnung sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Hinweisgeber zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu befähigen und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. (77c) Endnutzer sollten ihre Rechte im Zusammenhang mit den gemäß dieser Verordnung für Gatekeeper geltenden Verpflichtungen im Wege von Verbandsklagen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 durchsetzen können.		und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste […] sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der durch den Beschluss C(2018) 2393 der Kommission vom 26. April 2018 eingerichteten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an Schutz und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU, insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.	(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste und der den Gatekeepern auferlegten Verpflichtungen sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der durch den Beschluss C(2018) 2393 der Kommission vom 26. April 2018 eingerichteten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an Schutz und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU,	(78) Die Kommission sollte diese Verordnung regelmäßig bewerten und ihre Auswirkungen auf die Bestreitbarkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft genau überwachen; dabei sollte sie insbesondere der Frage nachgehen, inwieweit angesichts der einschlägigen technologischen oder geschäftlichen Entwicklungen Änderungen notwendig geworden sind. Im Zuge dieser Bewertung sollte sie die Liste der zentralen Plattformdienste und der den Gatekeepern auferlegten Verpflichtungen sowie deren Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen und Berichte berücksichtigen, die ihr von der durch den Beschluss C(2018) 2393 der Kommission vom 26. April 2018 eingerichteten Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft vorgelegt wurden. Im Anschluss an die Bewertung sollte die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Kommission sollte bei der Bewertung und Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Praktiken und Verpflichtungen ein hohes Maß an Schutz und Achtung der gemeinsamen Rechte und Werte der EU,

(78a) Unbeschadet des Haushaltsverfahrens sollte die Kommission mittels der bestehenden Finanzinstrumente mit ausreichenden personellen, finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Verordnung ihre Pflichten wirksam erfüllen und ihre Befugnisse effektiv ausüben kann.	insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.	insbesondere der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gewährleisten.
(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und bestreitbare und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen. In Anbetracht des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten der Gatekeeper sowie des Umfangs und der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden; in vollem Umfang ist dies nur auf Ebene der Union möglich. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und bestreitbare und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen. In Anbetracht des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten der Gatekeeper sowie des Umfangs und der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden; in vollem Umfang ist dies nur auf Ebene der Union möglich. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(79) Ziel dieser Verordnung ist es, einen bestreitbaren und fairen digitalen Sektor im Allgemeinen und bestreitbare und faire zentrale Plattformdienste im Besonderen zu gewährleisten, um für Innovationen, eine hohe Qualität digitaler Produkte und Dienste, faire und wettbewerbsbasierte Preise sowie eine hohe Qualität und Auswahl für die Endnutzer im digitalen Sektor zu sorgen. In Anbetracht des Geschäftsmodells und der Tätigkeiten der Gatekeeper sowie des Umfangs und der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden; in vollem Umfang ist dies nur auf Ebene der Union möglich. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

		(79a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 10. Februar 2021 eine Stellungnahme abgegeben[xvi].
(79) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel 16, 47 und 50. Dementsprechend sollte diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden.	Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel 16, 47 und 50. Dementsprechend sollte diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden.	(79b) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere deren Artikel 16, 47 und 50. Dementsprechend sollte diese Verordnung unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden —
Kapitel I **Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**	**Kapitel I** **Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**	**Kapitel I** **Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**
Artikel 1 *Gegenstand und Anwendungsbereich*	*Artikel 1* *Gegenstand und Anwendungsbereich*	*Artikel 1* *Gegenstand und Anwendungsbereich*
1. Zweck dieser Verordnung ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, indem harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die bestreitbare und faire Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, für alle Unternehmen gewährleisten, was sowohl den gewerblichen Nutzern als auch den Endnutzern des digitalen Sektors in der gesamten Union zugutekommt, um so die Innovation zu fördern und das Wohl der Verbraucher zu steigern.	1. **In** dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften festgelegt, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.	1. Zweck dieser Verordnung ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.
2. Diese Verordnung gilt für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene oder aufhältige	2. Diese Verordnung gilt für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer	2. Diese Verordnung gilt für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer

Endnutzer und gewerbliche Nutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper oder der gewerblichen Nutzer und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts. Diese Verordnung ist unter uneingeschränkter Beachtung der Grundrechte und der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze, insbesondere der Artikel 11, 16, 47 und 50, anzuwenden und auszulegen.	oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts.	oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts.
3. Diese Verordnung gilt nicht für Märkte	3. Diese Verordnung gilt nicht für Märkte	3. Diese Verordnung gilt nicht für Märkte,
a) die mit elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zusammenhängen;	a) die mit elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[xvii] zusammenhängen;	a) die mit elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zusammenhängen;
b) die mit elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zusammenhängen, ausgenommen nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie.	b) die mit elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zusammenhängen, ausgenommen interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer **4 Buchstabe b** der genannten Richtlinie.	b) die mit elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zusammenhängen, ausgenommen nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie.
4. Was interpersonelle Kommunikationsdienste betrifft, so berührt diese Verordnung nicht die Befugnisse und Aufgaben, die den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 61 der	4. Was interpersonelle Kommunikationsdienste betrifft, so berührt diese Verordnung nicht die Befugnisse und **Aufgaben**, die den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 61 der	4. Was interpersonelle Kommunikationsdienste betrifft, so berührt diese Verordnung nicht die Befugnisse und Zuständigkeiten, die den nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 61 der

Richtlinie (EU) 2018/1972 übertragen werden.	Richtlinie (EU) 2018/1972 übertragen werden.	Richtlinie (EU) 2018/1972 übertragen werden.
5. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden, erlegen die Mitgliedstaaten Gatekeepern im Sinne dieser Verordnung keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen oder die Wahrung sonstiger berechtigter öffentlicher Interessen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.	5. Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. **Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere** hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen**,** einschließlich **Betreibern zentraler** Plattformdienste**,** mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen **im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen** aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht **damit zusammenhängen**, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.	5. Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. […] Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen – einschließlich solcher, die zentrale Plattformdienste betreiben – für Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen […] aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht darauf zurückzuführen sind, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.
6. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von	6. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler **Vorschriften** zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von	6. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Wettbewerbsvorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von

Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit diese Vorschriften auf andere Unternehmen als Gatekeeper im Sinne dieser Verordnung anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und nationaler Fusionskontrollvorschriften und der Verordnung (EU) 2019/1150 […].	Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[xviii] und nationaler Fusionskontrollvorschriften**; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates**[xix].	Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und nationaler Fusionskontrollvorschriften[…].
7. Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten auf der Basis der Grundsätze gemäß Artikel 31d eng zusammen und stimmen sich eng ab.	7. **Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der** Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten **eng** zusammen und stimmen sich **eng** ab.	7. […] Auf der Grundlage der in Artikel 32a festgelegten Grundsätze und Vorschriften arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen […] zusammen und stimmen sich dabei ab.
Artikel 2 *Begriffsbestimmungen*	*Artikel 2* *Begriffsbestimmungen*	*Artikel 2* *Begriffsbestimmungen*
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gatekeeper" einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der nach Artikel 3 benannt worden ist;	1. „Gatekeeper" einen **Betreiber zentraler** Plattformdienste**,** der nach Artikel 3 benannt worden ist;	1. „Gatekeeper" ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt und nach Artikel 3 benannt worden ist;
2. „zentraler Plattformdienst" die folgenden Dienste:	2. „zentraler Plattformdienst" die folgenden Dienste:	2. „zentraler Plattformdienst" die folgenden Dienste:
a) Online-Vermittlungsdienste,	a) Online-Vermittlungsdienste,	a) Online-Vermittlungsdienste,
b) Online-Suchmaschinen,	b) Online-Suchmaschinen,	b) Online-Suchmaschinen,
c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,	c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,	c) Online-Dienste sozialer Netzwerke,
d) Video-Sharing-Plattform-Dienste,	d) Video-Sharing-Plattform-Dienste,	d) Video-Sharing-Plattform-Dienste,
e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,	e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,	e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
f) Betriebssysteme,	f) Betriebssysteme,	f) Betriebssysteme,
fa) Web-Browser,		
fb) virtuelle Assistenten,		
fc) Connected-TV,		
g) Cloud-Computing-Dienste,	g) Cloud-Computing-Dienste,	g) Cloud-Computing-Dienste,
h) Online-Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von einem Betreiber betrieben werden, wenn das Unternehmen, zu dem er gehört, auch ein Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste ist;	h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von **dem Betreiber eines** der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden;	h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von einem Unternehmen, das einen der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betreibt, betrieben werden;
3. „Dienst der Informationsgesellschaft" einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;	3. „Dienst der Informationsgesellschaft" einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;	3. Dienst der Informationsgesellschaft" einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;

4.	„digitaler Sektor" den Sektor der Produkte und Dienstleistungen, die durch Dienste der Informationsgesellschaft bereitgestellt werden;	4.	„digitaler Sektor" den Sektor der Produkte und Dienstleistungen, die durch Dienste der Informationsgesellschaft bereitgestellt werden;	4.	„digitaler Sektor" den Sektor der Produkte und Dienstleistungen, die durch Dienste der Informationsgesellschaft bereitgestellt werden;
5.	„Online-Vermittlungsdienste" Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1150;	5.	„Online-Vermittlungsdienste" Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1150;	5.	„Online-Vermittlungsdienste" Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1150;
6.	„Online-Suchmaschine" einen digitalen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/1150 und somit mit Ausnahme von Suchfunktionen bei anderen Online-Vermittlungsdiensten;	6.	„Online-Suchmaschine" einen digitalen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/1150;	6.	„Online-Suchmaschine" einen digitalen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/1150;
7.	„Online-Dienst eines sozialen Netzwerks" eine Online-Plattform, auf der Endnutzer mit unterschiedlichen Geräten insbesondere durch Chats, Posts, Videos und Empfehlungen miteinander in Kontakt treten und kommunizieren sowie Inhalte teilen und entdecken können;	7.	„Online-Dienst eines sozialen Netzwerks" eine Online-Plattform, auf der Endnutzer mit unterschiedlichen Geräten insbesondere durch Chats, Posts, Videos und Empfehlungen miteinander in Kontakt treten und kommunizieren sowie Inhalte teilen und entdecken können;	7.	„Online-Dienst eines sozialen Netzwerks" eine Online-Plattform, auf der Endnutzer mit unterschiedlichen Geräten insbesondere durch Chats, Posts, Videos und Empfehlungen miteinander in Kontakt treten und kommunizieren sowie Inhalte teilen und entdecken können;
8.	„Video-Sharing-Plattform-Dienst" einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe aa der Richtlinie (EU) 2010/13;	8.	„Video-Sharing-Plattform-Dienst" einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe aa der Richtlinie (EU) 2010/13[xx];	8.	„Video-Sharing-Plattform-Dienst" einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe aa der Richtlinie (EU) 2010/13;
9.	'Number-independent interpersonal communications service' means a service as defined in point 7 of Article 2 of Directive (EU) 2018/1972;	9.	„nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst" einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972;	9.	„nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst" einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972;
10.	„Betriebssystem" eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht;	10.	„Betriebssystem" eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht;	10.	„Betriebssystem" eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen ermöglicht;

10a. „Web-Browser" eine Software-Anwendung, die es Nutzern ermöglicht, auf Web-Inhalte, die auf Servern gehostet werden, die mit Netzwerken wie dem Internet verbunden sind, zuzugreifen und damit zu interagieren, darunter eigenständige Web-Browser sowie in Software integrierte oder eingebettete Web-Browser oder Ähnliches; 10b. „virtuelle Assistenten" Software, die in eine Ware im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 integriert oder mit ihr verbunden ist und die auf der Grundlage von Audio-, Bild- oder anderen kognitiven Computertechnologien, einschließlich Augmented-Reality-Diensten, Anforderungen, Aufgaben oder Fragen verarbeitet und auf der Grundlage dieser Anforderungen, Aufgaben oder Fragen auf eigene und fremde Dienste zugreifen oder eigene und fremde Geräte steuern kann. 10c. „Connected-TV" eine Systemsoftware oder Softwareanwendung, die ein mit dem Internet verbundenes Fernsehgerät steuert und die Ausführung von Softwareanwendungen ermöglicht, u. a. für die Bereitstellung von Musik- und Videostreaming oder die Betrachtung von Bildern;		
11. „Cloud-Computing-Dienste" digitale Dienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates;	11. „Cloud-Computing-Dienste" digitale Dienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2016/1148 des	11. „Cloud-Computing-Dienste" digitale Dienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates;

	Europäischen Parlaments und des Rates[xxi];	
12. „Stores für Software-Anwendungen" Online-Vermittlungsdienste, durch die in erster Linie Software-Anwendungen als Produkt oder Dienstleistung vermittelt werden;	12. „Stores für Software-Anwendungen" Online-Vermittlungsdienste, durch die in erster Linie Software-Anwendungen als Produkt oder Dienstleistung vermittelt werden;	12. „Stores für Software-Anwendungen" Online-Vermittlungsdienste, durch die in erster Linie Software-Anwendungen als Produkt oder Dienstleistung vermittelt werden;
13. „Software-Anwendung" ein digitales Produkt oder eine digitale Dienstleistung, das bzw. die über ein Betriebssystem genutzt wird;	13. „Software-Anwendung" ein digitales Produkt oder eine digitale Dienstleistung, das bzw. die über ein Betriebssystem genutzt wird;	13. „Software-Anwendung" ein digitales Produkt oder eine digitale Dienstleistung, das bzw. die über ein Betriebssystem genutzt wird;
14. „Nebendienstleistung" im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, In-App-Zahlungssysteme sowie Erfüllungsdiensten, Paketzustelldiensten im Sinne des Artikels 2 Nummer2 der Verordnung (EU) 2018/644 sowie Güterverkehrs-, Identifizierungs- und Werbediensten;	14. „Nebendienstleistung" im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie Erfüllungs-, Identifizierungs- und Werbediensten;	14. „Nebendienstleistung" im Zusammenhang oder zusammen mit zentralen Plattformdiensten erbrachte Dienste, einschließlich Zahlungsdiensten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366, technischer Dienste im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2015/2366, die zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, sowie Erfüllungs-, Identifizierungs- und Werbediensten;
14a. „In-App-Zahlungssystem" eine Anwendung, einen Dienst oder eine Benutzerschnittstelle zur Abwicklung der Zahlungen von Nutzern einer App.		
15. „Identifizierungsdienst" Nebendienstleistungen, die unabhängig von der verwendeten Technologie jegliche Art von Überprüfung der	15. „Identifizierungsdienst" Nebendienstleistungen, die unabhängig von der verwendeten Technologie jegliche Art von Überprüfung der	15. „Identifizierungsdienst" Nebendienstleistungen, die unabhängig von der verwendeten Technologie jegliche Art von Überprüfung der

Identität von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern ermöglichen;	Identität von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern ermöglichen;	Identität von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern ermöglichen;
16. „Endnutzer" eine natürliche oder juristische Person, die zentrale Plattformdienste zu nichtgewerblichen Zwecken nutzt;	16. „Endnutzer" eine natürliche oder juristische Person, die zentrale Plattformdienste zu nichtgewerblichen Zwecken nutzt;	16. „Endnutzer" eine natürliche oder juristische Person, die zentrale Plattformdienste zu nichtgewerblichen Zwecken nutzt;
17. „gewerblicher Nutzer" eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck oder im Zuge der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;	17. „gewerblicher Nutzer" eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck oder im Zuge der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;	17. „gewerblicher Nutzer" eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste zum Zweck oder im Zuge der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzt;
18. „Ranking" die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über zentrale Plattformdienste angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von zentralen Plattformdiensten zugemessen wird, ungeachtet der für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mittel;	18. „Ranking" die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste **oder** Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die **Betreiber von Online-Vermittlungsdiensten**, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;	18. „Ranking" die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste – einschließlich Online-Diensten sozialer Netzwerke und Video-Sharing-Plattform-Diensten – angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Unternehmen, die Online-Vermittlungsdienste anbieten, bzw. die Unternehmen, die Online-Suchmaschinen anbieten, zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;
18a. „Suchergebnis" jede Information in einem beliebigen Format, darunter auch in Form von Texten, Grafiken, gesprochener oder sonstiger		

Wiedergabe, die als Antwort auf eine schriftliche oder mündliche Suchanfrage geliefert wird und sich auf diese bezieht, unabhängig davon, ob es sich bei der Information um ein organisches Ergebnis, ein bezahltes Ergebnis, eine direkte Antwort oder ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Information handelt, die in Verbindung mit den organischen Ergebnissen angeboten oder zusammen mit diesen angezeigt oder teilweise oder vollständig in diese eingebettet wird;		
19. „Daten" jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;	19. „Daten" jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;	19. „Daten" jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;
20. „personenbezogene Daten" alle Informationen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;	20. „personenbezogene Daten" alle Informationen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;	20. „personenbezogene Daten" alle Informationen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
21. „nicht personenbezogene Daten" Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt;	21. „nicht personenbezogene Daten" Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt;	21. „nicht personenbezogene Daten" Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt;
22. „Unternehmen" alle verbundenen Unternehmen, die durch die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen eine Gruppe bilden und	22. „Unternehmen" alle verbundenen Unternehmen, die durch die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen eine Gruppe bilden und	22. „Unternehmen" alle verbundenen Unternehmen, die durch die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen eine Gruppe bilden und

eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung;	eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung;	eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung;
23. „Kontrolle" die Möglichkeit, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 139/2004 bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben.	23. „Kontrolle" die Möglichkeit, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 139/2004 bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben.	23. „Kontrolle" die Möglichkeit, im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben.
23a. „Interoperabilität" die Fähigkeit, Informationen auszutauschen und die ausgetauschten Informationen gegenseitig so zu nutzen, dass alle für einen bestimmten Dienst relevanten Hardware- oder Softwarekomponenten, die von seinem Anbieter genutzt werden, wirksam mit der für bestimmte von Drittanbietern bereitgestellte Dienste relevanten Hardware oder Software, die sich von den Komponenten, über die die betreffenden Informationen ursprünglich bereitgestellt wurden, unterscheidet, funktionieren. Dies schließt die Möglichkeit ein, auf diese Informationen zuzugreifen, ohne eine Anwendungssoftware oder andere Technologien für eine Umwandlung verwenden zu müssen.		
		24. „Umsatz" die von einem Unternehmen erzielten Umsätze im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004;
		25. Profiling" ein Profiling im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679;

		26. „Einwilligung" eine Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679; 27. „nationales Gericht" ein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 267 AEUV.
Kapitel II **Gatekeeper**	**Kapitel II** **Gatekeeper**	**Kapitel II** **Gatekeeper**
Artikel 3 *Benennung von Gatekeepern*	*Artikel 3* *Benennung von Gatekeepern*	*Artikel 3* *Benennung von Gatekeepern*
(1) Ein Unternehmen wird als Gatekeeper benannt, wenn es a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern und Endnutzern als wichtiges Zugangstor zu anderen Endnutzern dient, und c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.	(1) Ein **Betreiber zentraler Plattformdienste** wird als Gatekeeper benannt, wenn **er** a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass **er** eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.	(1) Ein Unternehmen wird als Gatekeeper benannt, wenn es a) erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, b) einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.
(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn es in den vergangenen drei Geschäftsjahren im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 8 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung	(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein **Betreiber zentraler Plattformdienste** a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn **das Unternehmen, dem er angehört,** in **den** vergangenen drei **Geschäftsjahren** im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn **die**	(2) Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen a) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, wenn es in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre im EWR einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn seine durchschnittliche

oder ein entsprechender Marktwert des Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 80 Mrd. EUR betrug und es in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst betreibt;	durchschnittliche Marktkapitalisierung oder **ein** entsprechender Marktwert **des Unternehmens, dem er angehört,** im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und **er** in mindestens drei Mitgliedstaaten **einen** zentralen Plattformdienst betreibt;	Marktkapitalisierung oder sein entsprechender Marktwert im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 65 Mrd. EUR betrug und es in mindestens drei Mitgliedstaaten denselben zentralen Plattformdienst betreibt;
b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn es einen oder mehrere zentrale Plattformdienste betreibt, die im vergangenen Geschäftsjahr jeweils mehr als 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatliche […] Endnutzer oder mehr als 10 000 im EWR niedergelassene jährliche […] gewerbliche Nutzer hatten; […] *[…*Vgl. Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 1a: „Für die Zwecke von Buchstabe b gilt: i) Die monatlichen Endnutzer und die jährlichen gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren gemessen und ii) der Begriff der monatlichen Endnutzer bezieht sich auf die durchschnittliche Zahl der monatlichen […] Endnutzer während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten des vergangenen Geschäftsjahres;"]*	b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn **er** einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im vergangenen Geschäftsjahr **mehr als** 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und **mehr als** 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte; **f**ür die Zwecke **von Unterabsatz 1** bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer" auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;	b) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, wenn es einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im vergangenen Geschäftsjahr mindestens 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mindestens 10 000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte. Die monatlich aktiven Endnutzer und die jährlich aktiven gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung dargelegten Methode ermittelt und berechnet. Für die Zwecke dieses Buchstabens bezieht sich der Begriff „monatlich aktive Endnutzer" auf die durchschnittliche Zahl der Endnutzer, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren;
c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der	c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der	c) das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt, wenn er die unter Buchstabe b genannten Schwellenwerte in jedem der

vergangenen zwei Geschäftsjahre erreicht hat. (1a) Für die Zwecke von Buchstabe b gilt: i) Die monatlichen Endnutzer und die jährlichen gewerblichen Nutzer werden unter Berücksichtigung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren gemessen und ii) der Begriff der monatlichen Endnutzer bezieht sich auf die durchschnittliche Zahl der monatlichen […] Endnutzer während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten des vergangenen Geschäftsjahres;"]	vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat. *[*vgl. Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b) Unterabs. 2 des Kommissionsvorschlags]*	vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat.
(3) Wenn ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt es dies der Kommission unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des Unternehmens enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden. Versäumt es ein relevantes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, die	(3) Wenn ein **Betreiber zentraler** Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt **er** dies der Kommission innerhalb von **drei** Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben für jeden zentralen Plattformdienst des **Betreibers** enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. **Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.** **Versäumt es ein relevanter Betreiber zentraler Plattformdienste, die gemäß**	(3) Wenn ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt es dies der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die einschlägigen Angaben zu den in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerten. Die entsprechende Mitteilung muss die einschlägigen Angaben zu den in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerten für jeden zentralen Plattformdienst des Unternehmens enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, es aber versäumt hat, die erforderlichen Angaben gemäß Unterabsatz 1 des

gemäß diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln, so hindert dies die Kommission nicht daran, diese Unternehmen jederzeit gemäß Absatz 4 als Gatekeeper zu benennen.	**diesem Absatz erforderlichen Angaben zu übermitteln,** so hindert dies die Kommission nicht daran, **diese <u>Betreiber</u> jederzeit gemäß Absatz 4** als Gatekeeper zu benennen.	vorliegenden Absatzes zu übermitteln, so fordert die Kommission das Unternehmen gemäß Artikel 19 auf, die einschlägigen Angaben zu den in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerten innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzulegen. Kommt das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, der Aufforderung der Kommission gemäß Artikel 19 nicht nach, so hindert dies die Kommission nicht daran, das Unternehmen auf der Grundlage anderer der Kommission vorliegender Informationen als Gatekeeper zu benennen. Kommt das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, der Aufforderung nach, so wendet die Kommission das Verfahren nach Absatz 4 an.
(4) Die Kommission benennt ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt und alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Angaben als Gatekeeper. Das Unternehmen kann im Rahmen seiner Mitteilung überzeugende Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, […] die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt. […]	(4) Die Kommission benennt einen <u>Betreiber zentraler</u> Plattformdienste**<u>, der</u>** alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens **60 Tage** nach Erhalt der vollständigen Angaben <u>gemäß Absatz 3</u> als Gatekeeper**<u>,</u>** <u>außer wenn **der Betreiber**</u> im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend **<u>substantiierte</u>** Argumente dafür <u>vorbringt</u>, dass **<u>er</u>** in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, **<u>und unter Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte</u>** die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt. <u>Bringt **der Gatekeeper** hinreichend</u>	(4) Die Kommission benennt ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt und alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens 45 Arbeitstage nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn das Unternehmen im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substanziierte Argumente dafür vorbringt, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird […], die Kriterien nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erfüllt. Bringt das Unternehmen solche

	substantiierte Argumente **dafür** vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so **prüft** die Kommission **auf der Grundlage des Absatzes 6, ob** die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt **sind**.	hinreichend substanziierten Argumente vor, um darzulegen, dass es die Kriterien nach Absatz 1 ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erfüllt, so benennt die Kommission das Unternehmen nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 3 als Gatekeeper, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen nicht nachweisen konnte, dass der betreffende von ihm betriebene zentrale Plattformdienst die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.
(4a) Versäumt es das Unternehmen, das den zentralen Plattformdienst betreibt, die Kommission in Kenntnis zu setzen, die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen bereitzustellen oder innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist alle einschlägigen Informationen vorzulegen, die gemäß den Absätzen 2 und 6 erforderlich sind, um seine Benennung als Gatekeeper zu bewerten, so ist die Kommission berechtigt, das Unternehmen jederzeit auf der Grundlage der Angaben, die der Kommission gemäß Absatz 4 vorliegen, als Gatekeeper zu benennen.	*[*vgl. Artikel 3 Abs. 6 Unterabs. 3 des Kommissionsvorschlags]*	Wenn das Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt und die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, aber gemäß dem vorliegenden Absatz hinreichend substanziierte Argumente dafür vorgebracht hat, dass es die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, den von der Kommission zum Zwecke der Bewertung der Argumente des Unternehmens angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem das Unternehmen aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission das betreffende Unternehmen als Gatekeeper benennen.
(5) Der Kommission wird gemäß Artikel 37 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Methode festzulegen, anhand deren bestimmt wird,	(5) Der Kommission wird gemäß Artikel 37 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **die** Methode **festzulegen**, anhand deren bestimmt	(5) Der Kommission wird gemäß Artikel 37 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch genauere Festlegung

ob die in Absatz 2 dieses Artikels genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und um diese Methode bei Bedarf regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen. Die Kommission erhält die Befugnis, zur Aktualisierung des im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Verzeichnisses der Indikatoren delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37 zu erlassen.	wird, ob die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und um diese Methode bei Bedarf regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen, **insbesondere in Bezug auf den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Schwellenwert**.	der Methode zu ergänzen, anhand deren bestimmt wird, ob die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht sind, und um diese Methode bei Bedarf regelmäßig an Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen anzupassen […].
		5a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die im Anhang dieser Verordnung festgelegte Methode zur Messung der Zahl der monatlich aktiven Endnutzer und der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer regelmäßig an die technologischen und sonstigen Entwicklungen bei den zentralen Plattformdiensten anzupassen.
(6) Die Kommission benennt jedes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt – mit Ausnahme von mittleren und kleinen Unternehmen sowie Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission – und sämtliche in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Schwellenwerte erreicht, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper.	(6) Die Kommission kann **jeden Betreiber zentraler** Plattformdienste**, der** sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht **oder hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht hat,** nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.	(6) Die Kommission kann jedes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt und sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht […], nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.
Dafür berücksichtigt die Kommission die folgenden Aspekte:	Dafür berücksichtigt die Kommission **die** folgenden Aspekte:	Dafür berücksichtigt die Kommission einige oder alle der folgenden Aspekte, soweit sie für das betreffende Unternehmen relevant sind:

a) die Größe des Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position;	a) die Größe des **Betreibers zentraler** Plattformdienste, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position;	a) die Größe des Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, unter anderem anhand seines Umsatzes, seiner Marktkapitalisierung, seiner Geschäftstätigkeit und seiner Position;
b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die auf den zentralen Plattformdienst angewiesen sind, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer;	b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die **auf** den zentralen Plattformdienst **angewiesen sind**, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer;	b) die Zahl der gewerblichen Nutzer, die den zentralen Plattformdienst nutzen, um Endnutzer zu erreichen, und die Zahl der Endnutzer;
c) die Marktzutrittsschranken, die sich aus Netzwerkeffekten und Datenvorteilen ergeben, insbesondere aufgrund des Zugangs des Unternehmens zu personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten und deren Erhebung sowie Analysefähigkeiten;	c) **die Marktzutrittsschranken, die sich aus Netzwerkeffekten** und **Datenvorteilen ergeben**, insbesondere aufgrund des Zugangs des **Betreibers** zu personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten und deren Erhebung sowie Analysefähigkeiten;	c) […] Netzwerkeffekte und Datenvorteile, insbesondere aufgrund des Zugangs des Unternehmens zu personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten und deren Erhebung sowie Analysefähigkeiten;
d) die Skalen- und Verbundeffekte, von denen das Unternehmen profitiert, etwa in Bezug auf Daten;	d) die Skalen- und Verbundeffekte, von denen **der Betreiber** profitiert, etwa in Bezug auf Daten;	d) die Skalen- und Verbundeffekte, von denen das Unternehmen profitiert, etwa in Bezug auf Daten;
e) die Bindung von gewerblichen Nutzern und Endnutzern;	e) die Bindung von gewerblichen Nutzern und Endnutzern;	e) die Bindung von gewerblichen Nutzern und Endnutzern, einschließlich der Kosten für einen Wechsel und Verhaltensverzerrungen, die die Fähigkeit von gewerblichen Nutzern und Endnutzern zum Wechsel oder zum Multi-Homing einschränken;
ea) der Grad des Multi-Homing unter gewerblichen Nutzern;		
eb) die Fähigkeit des Unternehmens, Konglomeratstrategien umzusetzen, insbesondere durch seine vertikale Integration oder seine erhebliche		f) eine konglomeratsartige Unternehmensstruktur oder vertikale Integration des Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, beispielsweise eine

Hebelwirkung auf in Verbindung stehenden Märkten; f) sonstige strukturelle Marktmerkmale. Bei dieser Bewertung trägt die Kommission auch der absehbaren Entwicklung dieser Aspekte, einschließlich geplanter Zusammenschlüsse, an denen ein weiterer Betreiber zentraler Plattformdienste oder sonstiger Dienste des digitalen Sektors beteiligt ist, Rechnung. […] *[* Vgl. Artikel 3 Abs. 4a der Position des Parlaments:* *"Versäumt es das Unternehmen, das den zentralen Plattformdienst betreibt, die Kommission in Kenntnis zu setzen, die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen bereitzustellen oder innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist alle einschlägigen Informationen vorzulegen, die gemäß den Absätzen 2 und 6 erforderlich sind, um seine Benennung als Gatekeeper zu bewerten, so ist die Kommission berechtigt, das Unternehmen jederzeit auf der Grundlage der Angaben, die der Kommission gemäß Absatz 4 vorliegen, als Gatekeeper zu benennen.]*	f) sonstige strukturelle **Marktmerkmale**. Bei dieser Bewertung trägt die Kommission auch der absehbaren Entwicklung dieser Aspekte Rechnung. Wenn **der Betreiber eines** zentralen Plattformdienstes**, der** die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem **der Betreiber** aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission **den betreffenden Betreiber** als Gatekeeper benennen. Wenn der **Betreiber eines zentralen** Plattformdienstes**, der** die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte	Quersubventionierung oder eine Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen; g) sonstige strukturelle Unternehmens- oder Dienstleistungsmerkmale. Bei dieser Bewertung trägt die Kommission auch der absehbaren Entwicklung dieser Aspekte Rechnung. […] *[*vgl. Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 2 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates: „Wenn das Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt und die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, aber gemäß dem vorliegenden Absatz hinreichend substanziierte Argumente dafür vorgebracht hat, dass es die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, den von der Kommission zum Zwecke der Bewertung der Argumente des Unternehmens angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem das Unternehmen aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission das betreffende Unternehmen als Gatekeeper benennen."]* Wenn das Unternehmen, das einen zentralen Plattformdienst betreibt und die

	nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem **der Betreiber** aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.	in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem das Unternehmen aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission das betreffende Unternehmen abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.
(7) Bei jedem Unternehmen, das als Gatekeeper im Sinne des Absatzes 4 oder 6 benannt wurde, ermittelt die Kommission innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist […] die relevanten zentralen Plattformdienste, die von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.	(7) Bei jedem Gatekeeper **im Sinne des** Absatzes 4 oder 6 **ermittelt** die Kommission**, welchem Unternehmen dieser angehört, und erstellt eine Liste der** relevanten zentralen Plattformdienste, die von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.	(7) Bei jedem Unternehmen, das gemäß Absatz 4 oder 6 als Gatekeeper benannt wurde, führt die Kommission im Benennungsbeschluss die relevanten zentralen Plattformdienste auf, die von diesem Unternehmen betrieben werden und jeweils für sich genommen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.
(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen so schnell wie möglich, spätestens aber vier Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.	(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen spätestens sechs Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.	(8) Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen spätestens sechs Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in den Benennungsbeschluss nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels aufgenommen wurde, erfüllen.
Artikel 4 *Überprüfung des Gatekeeper-Status*	*Artikel 4* *Überprüfung des Gatekeeper-Status*	*Article 4* *Review of the status of gatekeepers*

(1) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen jederzeit einen nach Artikel 3 erlassenen Beschluss überprüfen, ändern oder aufheben, a) wenn sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat oder b) wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Unternehmen beruhte.	(1) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen jederzeit einen nach Artikel 3 erlassenen Beschluss überprüfen, ändern oder aufheben, a) wenn sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat oder b) wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben **der Unternehmen** beruhte.	(1) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen jederzeit einen nach Artikel 3 erlassenen Beschluss überprüfen, ändern oder aufheben, a) wenn sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat oder b) wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben […] beruhte.
(2) Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen, und mindestens jährlich, ob neue […] zentrale Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss. Die Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtungen des Gatekeepers. Stellt die Kommission anhand der Überprüfung nach Unterabsatz 1 fest, dass sich der Sachverhalt, auf den sich die Benennung der Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, als Gatekeeper stützte, geändert hat, so erlässt sie einen entsprechenden Beschluss.	(2) Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle **2** Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen und ob neue **Betreiber zentraler** Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der **betroffenen** zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss. Stellt die Kommission anhand der Überprüfung nach Unterabsatz 1 fest, dass sich der Sachverhalt, auf den sich die Benennung **der Betreiber zentraler** Plattformdienste als Gatekeeper stützte, geändert hat, so erlässt sie einen **entsprechenden** Beschluss.	(2) Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle 4 Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen und ob neue Unternehmen, die zentrale Plattformdienste anbieten, diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der […] zentralen Plattformdienste des Gatekeepers, die jeweils für sich genommen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen, angepasst werden muss. Stellt die Kommission anhand der Überprüfung nach Unterabsatz 1 fest, dass sich der Sachverhalt, auf den sich die Benennung des Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, als Gatekeeper stützte, geändert hat, so erlässt sie nach dem in Artikel 37a Absatz 2 genannten Beratungsverfahren einen Beschluss, mit der sie ihren früheren Beschluss zur Benennung des

		Unternehmens, das zentrale Plattformdienste betreibt, als Gatekeeper bestätigt, ändert oder aufhebt.
(3) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend die Liste der als Gatekeeper benannten Unternehmen und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen. Die Kommission erstellt einen Jahresbericht über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeiten, einschließlich der Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und Endnutzer, und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.	(3) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen.	(3) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend eine Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen.
Kapitel III **Unfaire oder die Bestreitbarkeit beschränkende Praktiken von Gatekeepern**	**Kapitel III** **Unfaire oder die Bestreitbarkeit beschränkende Praktiken von Gatekeepern**	**Chapter III** **Practices of gatekeepers that limit contestability or are unfair**
Artikel 5 *Verpflichtungen von Gatekeepern*	*Artikel 5* *Verpflichtungen von Gatekeepern*	*Artikel 5* *Verpflichtungen von Gatekeepern*
(1) Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten	Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste **im Sinne des** Artikels 3 Absatz 7 a) davon absehen, personenbezogene Daten aus diesen zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten	Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner gemäß Artikel 3 Absatz 7 im Benennungsbeschluss genannten zentralen Plattformdienste a) davon absehen, personenbezogene Daten aus einem dieser zentralen Plattformdienste mit personenbezogenen Daten aus einem anderen zentralen Plattformdienst oder anderen von ihm angebotenen Diensten

Dritter zusammenzuführen oder übergreifend zu verwenden und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auf ausdrückliche und klare Weise eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;	Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;	oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen, und davon absehen, Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat. Der Gatekeeper kann sich gegebenenfalls auch auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltene Rechtsgrundlage berufen;
b) davon absehen, vertragliche Verpflichtungen anzuwenden, die gewerbliche Nutzer daran hindern, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter oder ihre eigenen direkten Online-Vertriebskanäle zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;	b) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;	b) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter zu anderen – insbesondere günstigeren – Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;
c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, gegenüber Endnutzern, die über den zentralen Plattformdienst oder über andere Kanäle akquiriert wurden, über Angebote, auch unter anderen Einkaufsbedingungen, zu informieren oder diese zu bewerben, und mit diesen Endnutzern […] Verträge zu schließen oder Zahlungen von ihnen zu erhalten, unabhängig davon, ob sie zu diesem	c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote **für Endnutzer zu fördern**, die über den zentralen Plattformdienst akquiriert wurden, und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen**, und** Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines	c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote, die über den zentralen Plattformdienst oder über andere Kanäle akquiriert wurden, gegenüber Endnutzern zu kommunizieren und zu bewerben – auch zu anderen Bedingungen – und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des

Zweck den zentralen Plattformdienst des Gatekeepers nutzen; (ca) Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, auch wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat, es sei denn, der Gatekeeper kann nachweisen, dass ein derartiger Zugriff den Schutz der Daten der Endnutzer oder die Cybersicherheit beeinträchtigt;	gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;	Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen; (ca) Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;
d) davon absehen, gewerbliche Nutzer oder Endnutzer direkt oder indirekt daran zu hindern, einer zuständigen Behörde, einschließlich nationaler Gerichte, Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Praktiken von Gatekeepern mitzuteilen, oder sie in dieser Hinsicht einzuschränken;	d) davon absehen, gewerbliche Nutzer daran zu hindern, einer zuständigen Behörde **Angelegenheiten** im Zusammenhang mit den Praktiken von Gatekeepern mitzuteilen, oder sie in dieser Hinsicht einzuschränken;	d) davon absehen, gewerbliche Nutzer und Endnutzer daran zu hindern, einer zuständigen Behörde, einschließlich nationaler Gerichte, jegliche Nichteinhaltung des einschlägigen Unionsrechts oder nationalen Rechts durch den Gatekeeper im Zusammenhang mit den Praktiken von Gatekeepern mitzuteilen, oder sie in dieser Hinsicht einzuschränken. Dies berührt nicht das Recht von gewerblichen Nutzern und Gatekeepern, in ihren Vereinbarungen die Nutzungsbedingungen gültiger Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden festzulegen;

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen Identifizierungsdienst oder eine andere Nebendienstleistung des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;	e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen Identifizierungsdienst des Gatekeepers zu nutzen**,** anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;	e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen Identifizierungs- oder Zahlungsdienst des Gatekeepers zu nutzen und – im Fall von gewerblichen Nutzern – anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;
f) davon absehen, die Nutzung eines gemäß diesem Artikel ermittelten zentralen Plattformdienstes durch gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die Gewährung des Zugangs dazu oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer andere zentrale Plattformdienste […] abonnieren oder sich bei diesen registrieren;	f) davon absehen, die Gewährung des Zugangs **gewerblicher Nutzer** oder **Endnutzer** zu einem seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer **andere** zentrale Plattformdienste, die nach Artikel 3 als solche eingestuft wurden oder die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, abonnieren oder sich bei diesen registrieren;	f) davon absehen, die Gewährung des Zugangs von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern zu einem seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig zu machen, dass diese gewerblichen Nutzer bzw. Endnutzer weitere zentrale Plattformdienste, die nach Artikel 3 als solche eingestuft wurden oder die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, abonnieren oder sich bei diesen registrieren;
g) Werbetreibenden und Verlagen oder von Werbetreibenden und Verlagen autorisierten Dritten, für die er digitale Werbedienstleistungen erbringt, kostenlos einen hochwertigen, wirksamen und permanenten Echtzeitzugang zu umfassenden Informationen über die Sichtbarkeit und Verfügbarkeit der Werbeportfolios zu gewähren, unter anderem in Bezug auf	g) Werbetreibenden und Verlagen, für die er Werbedienstleistungen erbringt, auf deren Anfrage hin Auskunft über den vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbedienstleistungen des Gatekeepers erhält.	g) Werbetreibenden und Verlagen, für die er Werbedienstleistungen erbringt, auf deren Anfrage hin innerhalb eines Monats nach der Anfrage kostenlos Auskunft über den vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der

i) die Preisbedingungen für die von Werbetreibenden und Werbevermittlern abgegebenen Gebote; ii) die Mechanismen für die Festsetzung der Preise und die Systeme für die Berechnung der Gebühren, einschließlich der nicht preisbezogenen Kriterien im Auktionsverfahren; iii) den Preis und die Gebühren, die vom Werbetreibenden und vom Verlag gezahlt werden, einschließlich etwaiger Abzüge und Aufschläge; iv) den Betrag und die Vergütung, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige erhält, und v) den Betrag und die Vergütung, die der Verlag für jede einschlägige Werbedienstleistung vom Gatekeeper erhält.		relevanten Werbedienstleistungen des Gatekeepers erhält.
ga) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch gewerbliche Nutzer seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen, einschließlich durch Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen	*[* vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a) des Kommissionsvorschlags]*	

gewerblichen Nutzern seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;		
gb) Endnutzern die Möglichkeit geben und sie technisch in die Lage versetzen, vorinstallierte Software-Anwendungen auf einem Betriebssystem, das der Gatekeeper bereitstellt oder wirksam kontrolliert, ebenso einfach wie jede vom Endnutzer installierte Software-Anwendung jederzeit zu deinstallieren und Voreinstellungen eines Betriebssystems, die den Endnutzer zu vom Gatekeeper angebotenen Dienstleistungen oder Produkten leiten oder lenken, zu ändern; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;	*[* vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) des Kommissionsvorschlags]*	
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe ga schließt der Begriff der nicht öffentlich zugänglichen Daten jegliche durch den gewerblichen Nutzer generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten ein, die aus	*[* vgl. Artikel 6 Abs. 2 des Kommissionsvorschlags]*	

den über den zentralen Plattformdienst oder die Nebendienstleistungen des Gatekeepers ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden abgeleitet oder dabei erhoben werden können.		
Artikel 6 *Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern*	*Artikel 6* *Möglicherweise noch näher auszuführende Verpflichtungen von Gatekeepern*	*Artikel 6* *Verpflichtungen von Gatekeepern, die unter Umständen noch durch Artikel 7 präzisiert werden*
[...] Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 [...]* *Vgl. Artikel 5 Abs. 1 Buchst. ga) der Position des Parlaments: "ga) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch gewerbliche Nutzer seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen, einschließlich durch Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;*	(1) Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste **im Sinne des** Artikels 3 Absatz 7 a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch **Tätigkeiten von** gewerblichen Nutzern **ihrer** zentralen Plattformdienste, einschließlich **der Tätigkeiten von Endnutzern** dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern **ihrer** zentralen Plattformdienste oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;	(1) Der Gatekeeper muss in Bezug auf jeden seiner gemäß Artikel 3 Absatz 7 im Benennungsbeschluss genannten zentralen Plattformdienste a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch gewerbliche Nutzer seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen, einschließlich durch Endnutzer dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern seiner zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

aa) davon absehen, für seine eigenen kommerziellen Zwecke und die Platzierung von Werbung Dritter in seinen eigenen Diensten, personenbezogene Daten zum Zwecke der gezielten oder mittels Mikrotargeting personalisierten Werbung zusammenzuführen, es sei denn, der Endnutzer hat dem Gatekeeper im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren eindeutig, ausdrücklich, erneut und in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung erteilt und ist nicht minderjährig. […] *[*Vgl. Artikel 5 Abs. 1 Buchst. gb) der Position des Parlaments: "Endnutzern die Möglichkeit geben und sie technisch in die Lage versetzen, vorinstallierte Software-Anwendungen auf einem Betriebssystem, das der Gatekeeper bereitstellt oder wirksam kontrolliert, ebenso einfach wie jede vom Endnutzer installierte Software-Anwendung jederzeit zu deinstallieren und Voreinstellungen eines Betriebssystems, die den Endnutzer zu vom Gatekeeper angebotenen Dienstleistungen oder Produkten leiten oder lenken, zu ändern; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus*	b) Endnutzern die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen**, die auf seinem zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind,** zu deinstallieren; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;	b) Endnutzern die Möglichkeit geben und sie technisch in die Lage versetzen, Software-Anwendungen auf einem Betriebssystem, das der Gatekeeper bereitstellt oder de facto kontrolliert, ebenso einfach wie jede vom Endnutzer installierte Software-Anwendung jederzeit zu deinstallieren und Voreinstellungen eines Betriebssystems, die den Endnutzer zu vom Gatekeeper angebotenen Produkten oder Dienstleistungen leiten oder lenken, zu ändern; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von

technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;"]		Dritten eigenständig angeboten werden können;
c) die Möglichkeit schaffen, auch in technischer Hinsicht, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren und effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die einschlägigen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers zuzugreifen. Der Gatekeeper fordert den Endnutzer gegebenenfalls umgehend auf, zu entscheiden, ob die heruntergeladene Anwendung oder der Store für Anwendungen als Standard eingestellt werden soll. Der Gatekeeper darf nicht daran gehindert werden, Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden oder den Schutz der Daten der Endnutzer oder die Cybersicherheit beeinträchtigen, sofern der Gatekeeper diese erforderlichen und angemessenen Maßnahmen hinreichend begründet.	c) **die Möglichkeit schaffen,** Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren**, zu installieren und effektiv zu nutzen und** auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers **zuzugreifen**. Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden;	c) die Installation sowie die effektive Nutzung und Interoperabilität von Software-Anwendungen Dritter und von durch Dritte betriebenen Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, ermöglichen und technisch zulassen sowie den Zugriff auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers ermöglichen. Der Gatekeeper darf nicht daran gehindert werden, im unbedingt erforderlichen und angemessenen Umfang Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden, sofern der Gatekeeper solche angemessenen Maßnahmen hinreichend begründet. Der Gatekeeper darf ferner nicht daran gehindert werden, im unbedingt erforderlichen und angemessenen Umfang Maßnahmen zu ergreifen, die es den Endnutzern ermöglichen, die Sicherheit in Bezug auf Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für

		Software-Anwendungen zu gewährleisten;
d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden, der ein und demselben Unternehmen angehört, beim Ranking und anderen Einstellungen gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und muss gegenüber Dienstleistungen und Produkten Dritter transparente, faire und diskriminierungsfreie Bedingungen anwenden;	d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst **oder von einem Dritten** angeboten werden**, der ein und demselben Unternehmen angehört,** beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und **muss** das Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;	d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper […] selbst angeboten werden […], beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, und […] das Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;
e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten […] zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem oder sonstigem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des Internetzugangsanbieters;	e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten, auf die über das Betriebssystem des Gatekeepers zugegriffen werden soll, zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des Internetzugangsanbieters;	e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten, auf die über das Betriebssystem des Gatekeepers zugegriffen werden soll, zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem oder anderweitigem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des Internetzugangsanbieters;
ea) davon absehen, Praktiken anzuwenden, die es den Endnutzern erschweren, sich von einem zentralen Plattformdienst abzumelden;		
f) gewerblichen Nutzern, Diensteanbietern und Anbietern von Hardware kostenlos Zugang zu und Interoperabilität mit denselben Hardware- und Software-Funktionen, auf die über ein Betriebssystem zugegriffen wird oder die über dieses gesteuert werden, zu	f) gewerblichen Nutzern und **Erbringern von** Nebendienstleistungen den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen ermöglichen, die der Gatekeeper für die	f) gewerblichen Nutzern und Unternehmen, die Nebendienstleistungen erbringen, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen ermöglichen, die der Gatekeeper für die

gewähren, die der Gatekeeper für seine bereitgestellten Dienste oder Hardware zur Verfügung hat, sofern das Betriebssystem gemäß Artikel 3 Absatz 7 ermittelt wurde. Erbringern von Nebendienstleistungen wird ferner der Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder Software-Funktionen ermöglicht, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat […], unabhängig davon, ob diese Software-Funktionen Teil eines Betriebssystems sind. Der Gatekeeper darf nicht daran gehindert werden, unerlässliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interoperabilität die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Betriebssysteme, Hardware- oder Software-Funktionen nicht gefährdet oder den Schutz der Daten der Endnutzer oder die Cybersicherheit beeinträchtigt, sofern diese unerlässlichen Maßnahmen vom Gatekeeper hinreichend begründet werden; fa) jedem Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste auf Antrag kostenlos die Zusammenschaltung mit den nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten des Gatekeepers gemäß Artikel 3 Absatz 7 gewähren. Die Zusammenschaltung	Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet;	Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet. In diesen Fällen müssen die Zugangs- und Interoperabilitätsbedingungen fair, zumutbar und diskriminierungsfrei sein. Der Gatekeeper darf die Bedingungen oder die Qualität des Zugangs und der Interoperabilität, die gewerblichen Nutzern oder Unternehmen, die Nebendienstleistungen erbringen, gewährt werden, nicht verschlechtern. Der Gatekeeper darf nicht daran gehindert werden, im unbedingt erforderlichen und angemessenen Umfang Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Nebendienstleistungen Dritter die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Betriebssysteme, Hardware oder Software nicht gefährden, sofern der Gatekeeper solche angemessenen Maßnahmen hinreichend begründet;

erfolgt unter Bedingungen und mit einer Qualität, die objektiv betrachtet jenen entsprechen, die dem Gatekeeper, seinen Tochtergesellschaften oder seinen Partnern zur Verfügung stehen oder von ihnen genutzt werden, um eine funktionale Interaktion mit diesen Diensten zu ermöglichen und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.		
fb) allen Anbietern von Diensten sozialer Netzwerke auf deren Antrag kostenlos die Zusammenschaltung mit den gemäß Artikel 3 Absatz 7 ermittelten Diensten sozialer Netzwerke des Gatekeepers gewähren. Die Zusammenschaltung erfolgt unter Bedingungen und mit einer Qualität, die objektiv betrachtet jenen entsprechen, die dem Gatekeeper, seinen Tochtergesellschaften oder seinen Partnern zur Verfügung stehen oder von ihnen genutzt werden, um eine funktionale Interaktion mit diesen Diensten zu ermöglichen und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung unterliegt der Spezifizierung durch die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b;		
g) den Werbetreibenden und Verlagen und den von Werbetreibenden und Verlagen autorisierten Dritten auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen	g) den Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen gewähren,	g) den Werbetreibenden und Verlagen oder von ihnen beauftragten Dritten auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung

Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen – einschließlich aggregierter und nicht aggregierter Daten und Leistungsdaten –, in einer Weise gewähren, die es den Werbetreibenden und Verlagen ermöglicht, eigene Prüf- und Messinstrumente zur Bewertung der Leistung der von den Gatekeepern erbrachten zentralen Dienste zu nutzen;	die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen;	und zu den Informationen gewähren, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen, einschließlich aggregierter Daten;
h) den Endnutzern oder von ihnen zugelassenen Dritten auf Antrag kostenlos die effektive Übertragbarkeit der Daten ermöglichen, die von den Endnutzern bereitgestellt wurden oder durch ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste generiert werden, auch durch die Bereitstellung kostenloser Instrumente, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die effektive Nutzung dieser Datenübertragbarkeit erleichtern, und unter anderem indem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;	h) **für** die effektive Übertragbarkeit der Daten **sorgen,** die durch die Tätigkeit **eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers** generiert werden, und insbesondere Instrumente bereitstellen, **die** Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die **Datenübertragung** erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;	h) den Endnutzern oder von ihnen beauftragten Dritten auf Antrag kostenlos die effektive Übertragbarkeit der Daten ermöglichen, die durch die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden zentralen Plattformdienste generiert werden, und insbesondere kostenlos Instrumente bereitstellen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die effektive Nutzung dieser Datenübertragbarkeit erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;
i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten auf Antrag kostenlos einen […] permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter und nichtaggregierter Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung	i) gewerblichen Nutzern **sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen** Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten ermöglichen,	i) gewerblichen Nutzern oder von ihnen beauftragten Dritten auf Antrag kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten, einschließlich

der relevanten zentralen Plattformdienste oder von Nebendienstleistungen, die vom Gatekeeper angeboten werden, durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; hierzu zählen auf Antrag des gewerblichen Nutzers die Möglichkeit, vor Ort auf Daten zuzugreifen und diese zu analysieren, ohne dass eine Übertragung durch den Gatekeeper erfolgt, sowie die hierfür erforderlichen Instrumente; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat;	die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit **dies** unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang **steht**, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung **im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679** zugestimmt hat;	personenbezogener Daten, ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste oder Nebendienstleistungen durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit die Daten unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang stehen, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung […] zugestimmt hat;
j) Dritten, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-	j) **Dritten**, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-	j) Drittunternehmen, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse gewähren, die von Endnutzern in Online-

Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt; k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu ihren gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten zentralen Plattformdiensten transparente, faire, angemessene und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen und Bedingungen anwenden, die nicht weniger günstig als die für ihre eigenen Dienste angewendeten Bedingungen sind.	Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt; k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu ihrem gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten Store für Software-Anwendungen faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden.	Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden, vorbehaltlich der Anonymisierung der Such-, Klick- und Anzeigedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt; k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu ihrem gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten Store für Software-Anwendungen faire, zumutbare und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden; l) davon absehen, die Bedingungen für die Kündigung eines zentralen Plattformdienstes unverhältnismäßig zu gestalten, und sicherstellen, dass solche Kündigungsbedingungen ohne übermäßige Schwierigkeiten angewandt werden können.
[...] *[*Vgl. Artikel 5 Abs. 2 der Position des Parlaments: „Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe ga schließt der Begriff der nicht öffentlich zugänglichen Daten jegliche durch den gewerblichen Nutzer generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten ein, die aus den über den zentralen Plattformdienst oder die Nebendienstleistungen des Gatekeepers ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden abgeleitet oder dabei erhoben werden können."]*	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a schließt der Begriff der nicht öffentlich zugänglichen Daten jegliche durch den gewerblichen Nutzer generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten ein, die aus den über den zentralen Plattformdienst des Gatekeepers ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden abgeleitet oder dabei erhoben werden können.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a schließt der Begriff der nicht öffentlich zugänglichen Daten jegliche durch den gewerblichen Nutzer generierten aggregierten und nichtaggregierten Daten ein, die aus den über den zentralen Plattformdienst des Gatekeepers ausgeübten kommerziellen Tätigkeiten gewerblicher Nutzer oder ihrer Kunden abgeleitet oder dabei erhoben werden können.

		(3) Gegebenenfalls kann die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 10 erlassen, um eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen auf andere in Artikel 2 Nummer 2 aufgeführte zentrale Plattformdienste auszuweiten.
Artikel 6a *Umgehungsverbot*	**vgl. Artikel 11 des Kommissionsvorschlags*	**Vgl. Artikel 11 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates*
(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. (1a) Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ein Gatekeeper, einschließlich eines Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört, darf jedoch keine Verhaltensweisen – seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder sonstige Verhaltensweisen – an den Tag legen, die sich zwar formal, begrifflich oder technisch von einer gemäß den Artikeln 5 und 6 verbotenen Verhaltensweise unterscheiden, aber in der Praxis einen gleichwertigen Zweck oder eine gleichwertige Wirkung haben können. (1b) Der Gatekeeper darf keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die die Interoperabilität durch technische Schutzmaßnahmen, diskriminierende Nutzungsbedingungen, dem Urheberrecht unterliegende Anwendungsprogrammierschnittstellen oder die Bereitstellung irreführender Informationen behindern.		

(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. […] (3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren, auch nicht dadurch, dass er dem Endnutzer Wahlmöglichkeiten in einer nicht neutralen Weise anbietet oder die Autonomie, Entscheidungsfreiheit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers durch die Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung einer Benutzerschnittstelle oder eines Teils davon untergräbt.		

Artikel 7 *Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper*	*Artikel 7* *Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper*	*Artikel 7* *Einhaltung der Verpflichtungen durch Gatekeeper*
(1) Der Gatekeeper ergreift wirksame Maßnahmen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen, und weist diese Einhaltung nach, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Gatekeeper stellt sicher, dass die von ihm ergriffenen Maßnahmen mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie mit den Rechtsvorschriften in Bezug auf Cybersicherheit, Verbraucherschutz und Produktsicherheit sowie mit den Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 im Einklang stehen. (1a) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung und in Anwendung von Artikel 3 Absatz 8 legt der Gatekeeper der Kommission einen Bericht vor, in dem die Maßnahmen, die er getroffen hat, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, ausführlich und transparent beschrieben werden. Dieser Bericht wird mindestens jährlich aktualisiert. (1b) Zusammen mit dem in Absatz 1a genannten Bericht und innerhalb desselben Zeitrahmens übermittelt der	(1) Die Maßnahmen, die der Gatekeeper ergreift, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen, müssen dazu führen, dass die mit den jeweiligen Verpflichtungen verbundenen Zielsetzungen wirksam erreicht werden. Der Gatekeeper stellt sicher, dass diese Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie mit den Rechtsvorschriften in Bezug auf Cybersicherheit, Verbraucherschutz und Produktsicherheit durchgeführt werden.	(1) Der Gatekeeper sorgt für die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 und weist diese nach. Die Maßnahmen, die der Gatekeeper ergreift, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen, müssen dazu führen, dass die mit den jeweiligen Verpflichtungen verbundenen Zielsetzungen wirksam erreicht werden. Der Gatekeeper stellt sicher, dass diese Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG, sowie mit den Rechtsvorschriften in Bezug auf Cybersicherheit, Verbraucherschutz und Produktsicherheit durchgeführt werden.

Gatekeeper der Kommission eine nicht vertrauliche Zusammenfassung seines Berichts, die von der Kommission unverzüglich veröffentlicht wird. Die nicht vertrauliche Zusammenfassung wird mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des ausführlichen Berichts aktualisiert. Zur Erfüllung der in Artikel 6 festgelegten Verpflichtungen und wenn der Gatekeeper begründete Zweifel an der geeigneten Methode bzw. den geeigneten Methoden für deren Erfüllung hat, kann er die Kommission ersuchen, ein Verfahren einzuleiten, um Ersuchen um Erläuterung entgegenzunehmen und zu bearbeiten, und anschließend die einschlägigen Maßnahmen zu präzisieren, die der Gatekeeper ergreifen muss, um diesen Verpflichtungen auf wirksame und verhältnismäßige Weise nachzukommen. Die weitere Spezifizierung der in Artikel 6 festgelegten Verpflichtungen beschränkt sich auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer wirksamen und verhältnismäßigen Einhaltung der Verpflichtungen. Dabei kann die Kommission beschließen, Dritte zu konsultieren, deren Meinung sie in Bezug auf die Maßnahmen, die der Gatekeeper umsetzen soll, für erforderlich hält. Die Dauer des Verfahrens darf den in Artikel 3 Absatz 8 festgelegten Zeitraum nicht überschreiten, wobei nach Ermessen der Kommission eine Verlängerung um zwei			

Monate möglich ist, falls der Dialog nicht vor Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen wurde. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Verfahren eingeleitet werden soll, liegt im Ermessen der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Beschließt die Kommission, ein solches Verfahren nicht einzuleiten, so legt sie dem betreffenden Gatekeeper eine schriftliche Begründung vor. Am Ende dieses Verfahrens kann die Kommission auch per Beschluss festlegen, welche Maßnahmen der betreffende Gatekeeper nach Abschluss dieses Verfahrens nach Absatz 1b durchzuführen hat.		
(2) Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht sicherstellen, so kann sie per Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat. Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Monate nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.	(2) **Stellt** die Kommission **fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung** der **einschlägigen** Verpflichtungen nach Artikel 6 **nicht sicherstellen, so** kann **sie per** Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper **durchzuführen** hat. Die Kommission erlässt einen **solchen** Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.	(2) […] Die Kommission kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Gatekeepers gemäß Absatz 3 ein Verfahren nach Artikel 18 einleiten und durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss die Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper zu ergreifen hat, um den Verpflichtungen aus Artikel 6 sowie im Falle einer Umgehung gemäß Artikel 11 Absatz 4 den Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 wirksam nachzukommen. Die Kommission erlässt einen Beschluss gemäß dem vorliegenden Absatz innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.

[vgl. Artikel 7 Abs. 9 der Position des Parlaments]	*[*vgl. Artikel 7 Abs. 9 des Kommissionsvorschlags]*	(3) Der Gatekeeper kann die Kommission ersuchen, einen Dialog aufzunehmen, um festzustellen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper zur Gewährleistung der Einhaltung des Artikels 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände des Gatekeepers wirksam erreicht wird. Die Kommission entscheidet nach eigenem Ermessen über die Aufnahme eines solchen Dialogs, unter Wahrung der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis. Ein Gatekeeper fügt seinem Ersuchen einen mit Gründen versehenen Schriftsatz bei, in dem er erläutert, weshalb er der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. (4) In Verfahren nach Absatz 2 kann die Kommission beschließen, beteiligte Dritte um Stellungnahme zu den Maßnahmen, die der Gatekeeper durchzuführen hat, zu ersuchen.
(3) Absatz 2 lässt die Befugnisse der Kommission nach den Artikeln 25, 26 und 27 unberührt.	(3) **Absatz** 2 **lässt** die Befugnisse der Kommission nach den Artikeln 25, 26 und 27 unberührt.	(5) Die Absätze 2 und 3 lassen die Befugnisse der Kommission nach den Artikeln 25, 26 und 27 unberührt.

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission so schnell wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt und veröffentlicht eine präzise Zusammenfassung. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen. Die Kommission kann beschließen, betroffene Dritte aufzufordern, ihre Stellungnahmen innerhalb einer Frist vorzulegen, die von der Kommission in ihrer Veröffentlichung festgelegt wird. Bei der Veröffentlichung hat die Kommission dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung zu tragen.	(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der **betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste** ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.	(6) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betroffene Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen. Beteiligte Dritte können ersucht werden, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist zu den wichtigsten Punkten der vorläufigen Beurteilung Stellung zu nehmen.
(5) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach Absatz 2 stellt die Kommission sicher, dass durch diese Maßnahmen die Ziele der betreffenden Verpflichtung wirksam erreicht werden und die Maßnahmen in Anbetracht der konkreten Umstände des Gatekeepers und der betreffenden Dienstleistung verhältnismäßig sind.	(5) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach Absatz 2 stellt die Kommission sicher, dass durch diese Maßnahmen die Ziele der betreffenden Verpflichtung wirksam erreicht werden und die Maßnahmen in Anbetracht der konkreten Umstände des Gatekeepers und der betreffenden Dienstleistung verhältnismäßig sind.	(7) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach Absatz 2 stellt die Kommission sicher, dass durch diese Maßnahmen die Ziele der betreffenden Verpflichtung wirksam erreicht werden und die Maßnahmen in Anbetracht der konkreten Umstände des Gatekeepers und der betreffenden Dienstleistung verhältnismäßig sind.
(6) Im Hinblick auf die Festlegung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben j und k prüft die Kommission auch, ob die beabsichtigten bzw.	(6) Im Hinblick auf die Festlegung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben j und k prüft die Kommission auch, ob die beabsichtigten bzw.	(8) Im Hinblick auf die Festlegung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben j und k prüft die Kommission auch, ob die beabsichtigten bzw.

durchgeführten Maßnahmen sicherstellen, dass kein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer mehr besteht und dass die Maßnahmen dem Gatekeeper keinen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre.	durchgeführten Maßnahmen sicherstellen, dass kein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer mehr besteht und dass die Maßnahmen dem Gatekeeper keinen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre.	durchgeführten Maßnahmen sicherstellen, dass kein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer mehr besteht und dass die Maßnahmen dem Gatekeeper keinen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre.
(7) Ein Gatekeeper kann innerhalb der in Artikel 3 Absatz 8 genannten Umsetzungsfrist die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 beantragen, um von der Kommission feststellen zu lassen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper nach Artikel 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. Der Gatekeeper fügt seinem Antrag einen mit Gründen versehenen Schriftsatz bei, in dem er erläutert, weshalb er der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. Die Kommission erlässt ihren Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.	(7) Ein Gatekeeper kann die **Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 beantragen**, um die Kommission **zu veranlassen festzustellen,** ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper nach Artikel 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. Ein Gatekeeper **kann** seinem **Antrag** einen mit Gründen versehenen Schriftsatz beifügen, in dem er erläutert, weshalb er der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird.	*[* Vgl. Artikel 7 Abs. 3 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates:* *Der Gatekeeper kann die Kommission ersuchen, einen Dialog aufzunehmen, um festzustellen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper zur Gewährleistung der Einhaltung des Artikels 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände des Gatekeepers wirksam erreicht wird.* *Die Kommission entscheidet nach eigenem Ermessen über die Aufnahme eines solchen Dialogs, unter Wahrung der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis.* *Ein Gatekeeper fügt seinem Ersuchen einen mit Gründen versehenen Schriftsatz bei, in dem er erläutert, weshalb er der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird.*

Artikel 8 *Aussetzung*	*Artikel 8* *Aussetzung*	*Artikel 8* *Aussetzung*
(1) Die Kommission kann auf mit Gründen versehenen Antrag des Gatekeepers eine bestimmte Verpflichtung nach den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf einen zentralen Plattformdienst durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss ausnahmsweise ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Gatekeeper nachweist, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des Gatekeepers in der Union gefährden würde; die Aussetzung muss auf das für die Beseitigung der Gefährdung der Rentabilität erforderliche Maß beschränkt sein. Die Kommission bemüht sich, einen solchen Aussetzungsbeschluss unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang eines vollständigen mit Gründen versehenen Antrags, zu erlassen. Dem Aussetzungsbeschluss ist eine Begründung beizufügen, in der die Gründe für die Aussetzung erläutert werden.	(1) Die Kommission kann auf mit Gründen versehenen Antrag des Gatekeepers eine bestimmte Verpflichtung nach den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf einen zentralen Plattformdienst durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassenen Beschluss ausnahmsweise ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Gatekeeper nachweist, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des Gatekeepers in der Union gefährden würde; die Aussetzung muss auf das für die Beseitigung der Gefährdung der Rentabilität **erforderliche** Maß beschränkt sein. Die Kommission bemüht sich, einen solchen Aussetzungsbeschluss unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Eingang eines vollständigen mit Gründen versehenen Antrags, zu erlassen.	(1) Die Kommission kann auf mit Gründen versehenen Antrag des Gatekeepers eine bestimmte Verpflichtung nach den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf einen gemäß Artikel 3 Absatz 7 benannten zentralen Plattformdienst durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss ausnahmsweise ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Gatekeeper nachweist, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des Gatekeepers in der Union gefährden würde; die Aussetzung muss auf das Maß und den Zeitraum beschränkt sein, die für die Beseitigung der Gefährdung der Rentabilität erforderlich sind. In ihrem Aussetzungsbeschluss kann die Kommission für die Überprüfung gemäß Absatz 2 einen zeitlichen Abstand von weniger als einem Jahr festlegen. Die Kommission bemüht sich, einen solchen Aussetzungsbeschluss unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang eines vollständigen mit Gründen versehenen Antrags, zu erlassen.
(2) Wird die Aussetzung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Aussetzungsbeschluss jedes Jahr. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die	(2) Wird die Aussetzung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Aussetzungsbeschluss **jedes Jahr**. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die	(2) Wird die Aussetzung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Aussetzungsbeschluss mindestens einmal jährlich. Infolge einer solchen

Kommission entweder die Aussetzung ganz oder teilweise auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.	Kommission **entweder** die Aussetzung auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.	Überprüfung hebt die Kommission die Aussetzung ganz oder teilweise auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.
(3) Auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers kann die Kommission in dringenden Fällen die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des Gatekeepers in der Union sowie auf Dritte, insbesondere kleinere gewerbliche Nutzer und Verbraucher. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen diesen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.	(3) Auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers kann die Kommission die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des Gatekeepers in der Union sowie auf Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen diesen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.	(3) In dringenden Fällen kann die Kommission auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des Gatekeepers in der Union sowie auf Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen diesen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.
Artikel 9 *Befreiung aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit*	*Artikel 9* *Befreiung aus **zwingenden** Gründen **des** öffentlichen **Interesses***	*Artikel 9* *Befreiung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit*
(1) Die Kommission kann Gatekeeper auf deren mit Gründen versehenen Antrag hin	(1) Die Kommission kann Gatekeeper auf deren mit Gründen versehenen Antrag hin	(1) Die Kommission kann Gatekeeper auf deren mit Gründen versehenen Antrag hin

oder von Amts wegen durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss ganz oder teilweise von einer bestimmten Verpflichtung nach den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf einen einzelnen zentralen Plattformdienst im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 befreien, falls die Befreiung im Hinblick auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten Interessen gerechtfertigt ist. Die Kommission erlässt einen solchen Befreiungsbeschluss spätestens drei Monate nach Eingang eines vollständigen mit Gründen versehenen Antrags. Einem solchen Beschluss ist eine Begründung beizufügen, in der die Gründe für die Befreiung erläutert werden.	oder von Amts wegen durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassenen Beschluss ganz oder teilweise von einer bestimmten Verpflichtung nach den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf einen einzelnen zentralen Plattformdienst im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 befreien, falls die Befreiung im Hinblick auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten Interessen gerechtfertigt ist. Die Kommission erlässt einen solchen Befreiungsbeschluss spätestens 3 Monate nach Eingang eines vollständigen mit Gründen versehenen Antrags.	oder von Amts wegen durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss ganz oder teilweise von einer bestimmten Verpflichtung nach den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf einen einzelnen zentralen Plattformdienst im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 befreien, falls die Befreiung im Hinblick auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten Interessen gerechtfertigt ist. Die Kommission erlässt einen solchen Befreiungsbeschluss unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Eingang eines vollständigen mit Gründen versehenen Antrags.
(1a) Wird die Befreiung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Befreiungsbeschluss jedes Jahr. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die Kommission die Befreiung ganz oder teilweise auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.		(1a) Wird eine Befreiung gemäß Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Befreiungsbeschluss, falls der Grund für die Befreiung nicht mehr besteht, mindestens aber einmal jährlich. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die Kommission die Befreiung ganz oder teilweise auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.
(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann ausschließlich im Hinblick auf die Wahrung der folgenden öffentlichen Interessen gewährt werden: a) der öffentlichen Sittlichkeit, b) der öffentlichen Gesundheit, c) der öffentlichen Sicherheit.	(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann ausschließlich im Hinblick auf die Wahrung der folgenden öffentlichen Interessen gewährt werden: **a) der öffentlichen Sittlichkeit,** b) der öffentlichen Gesundheit, c) der öffentlichen Sicherheit.	(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann ausschließlich im Hinblick auf die Wahrung der folgenden öffentlichen Interessen gewährt werden: […] b) der öffentlichen Gesundheit, c) der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die Kommission kann in dringenden Fällen auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers oder von Amts wegen die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen sowie die Auswirkungen auf den betreffenden Gatekeeper und Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.	(3) Die Kommission kann auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers oder von Amts wegen die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen sowie die Auswirkungen auf den betreffenden Gatekeeper und Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.	(3) In dringenden Fällen kann die Kommission auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers oder von Amts wegen die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung auf die Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen sowie die Auswirkungen auf den betreffenden Gatekeeper und Dritte. Die Kommission kann die Aussetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Wahrung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Interessen und den Zielen der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt und bewilligt werden, bis die Kommission über den Antrag nach Absatz 1 befunden hat.
		Artikel 9a *Berichterstattung*
		(1) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 und in Anwendung des Artikels 3 Absatz 8 legt der Gatekeeper der Kommission einen Bericht vor, in dem er ausführlich und transparent beschreibt, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die

		Einhaltung der Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen. Dieser Bericht wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. (2) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 veröffentlicht der Gatekeeper eine nichtvertrauliche Zusammenfassung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Berichts und übermittelt sie der Kommission. Die Kommission veröffentlicht die nichtvertrauliche Zusammenfassung des Berichts unverzüglich. Die nichtvertrauliche Zusammenfassung wird im Anschluss an die Aktualisierung des in Absatz 1 genannten Berichts aktualisiert.
Artikel 10 *Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper*	*Artikel 10* *Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper*	*Artikel 10* *Aktualisierung der Verpflichtungen der Gatekeeper*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Artikel 5 und 6 zu erlassen, indem sie Verpflichtungen ergänzt, wenn sie auf der Grundlage einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 festgestellt hat, dass dies erforderlich ist, um Praktiken zu begegnen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken oder in gleicher Weise unlauter sind wie die Praktiken, denen mit den in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen begegnet werden soll. Mit diesen delegierten Rechtsakten dürfen den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel **34** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die **in den** Artikeln 5 und 6 **festgelegten** Verpflichtungen zu **aktualisieren, wenn sie** auf der Grundlage einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 **festgestellt hat, dass neue** Verpflichtungen **erforderlich sind**, um Praktiken zu begegnen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken oder in gleicher Weise unlauter sind wie die Praktiken, denen mit den in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen begegnet werden soll.	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die bestehenden Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 6 zu ergänzen. Diese Ergänzung der bestehenden Verpflichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Marktuntersuchung nach Artikel 17, wonach diese Verpflichtungen aktualisiert werden müssen, um Praktiken zu begegnen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken oder in gleicher Weise unlauter sind wie die Praktiken, denen mit den in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen begegnet werden soll.

Verpflichtungen ausschließlich neue Verpflichtungen hinzugefügt werden. (1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 zu erlassen. In diesen delegierten Rechtsakten ist ausschließlich Folgendes vorgesehen: (a) der Umfang, in dem eine Verpflichtung für bestimmte zentrale Plattformdienste gilt, (b) der Umfang, in dem eine Verpflichtung nur für eine Untergruppe von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern gilt, oder (c) die Art und Weise, wie die Verpflichtungen zu erfüllen sind, um für die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen zu sorgen.		Der Anwendungsbereich eines delegierten Rechtsakts, der gemäß Unterabsatz 1 erlassen wird, ist auf Folgendes beschränkt: a) die Ausweitung einer Verpflichtung, die nur für bestimmte zentrale Plattformdienste gilt, auf andere in Artikel 2 Nummer 2 aufgeführte zentrale Plattformdienste; b) die Ausweitung einer Verpflichtung, die einer bestimmten Gruppe von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern zugutekommt, sodass sie anderen Gruppen von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern zugutekommt; c) die Festlegung der Art und Weise, in der die Verpflichtungen der Gatekeeper nach den Artikeln 5 und 6 zu erfüllen sind, um die wirksame Einhaltung dieser Verpflichtungen zu gewährleisten; d) die Ausweitung einer Verpflichtung, die nur für bestimmte Nebendienstleistungen gilt, auf andere Nebendienstleistungen; e) die Ausweitung einer Verpflichtung, die nur für bestimmte Arten von Daten gilt, auf andere Arten von Daten; f) die Aufnahme weiterer Bedingungen, wenn dem Verhalten eines Gatekeepers durch eine Verpflichtung bestimmte Bedingungen auferlegt werden; oder g) die Anwendung einer Verpflichtung, die das Verhältnis zwischen mehreren

		zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers regelt, auf das Verhältnis zwischen einem zentralen Plattformdienst und anderen Diensten des Gatekeepers.
(2) Eine Praktik gilt im Sinne des Absatzes 1 als unlauter oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkend, wenn	(2) Eine Praktik gilt im Sinne des Absatzes 1 als unlauter oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkend, wenn	(2) Eine Praktik gilt im Sinne des Absatzes 1 als unlauter oder die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränkend, wenn
(a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer oder Endnutzer unverhältnismäßig wäre, oder	a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre, oder	a) ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der gewerblichen Nutzer besteht und der Gatekeeper von den gewerblichen Nutzern einen Vorteil erhält, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für diese gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig wäre, oder
(b) die Bestreitbarkeit der Märkte durch eine solche Praktik eines Gatekeepers geschwächt wird.	b) die Bestreitbarkeit der Märkte durch eine solche Praktik eines Gatekeepers geschwächt wird.	b) sie von Gatekeepern angewandt wird und geeignet ist, Innovationen zu behindern und die Wahlmöglichkeiten für gewerbliche Nutzer und Endnutzer einzuschränken, da sie i. die Bestreitbarkeit eines zentralen Plattformdienstes oder anderer Dienste im digitalen Sektor dauerhaft beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, indem Hindernisse geschaffen oder verstärkt werden, die es anderen Unternehmen erschweren, als Anbieter eines zentralen Plattformdienstes oder anderer Dienste im digitalen Sektor tätig zu werden oder zu expandieren, oder

(2a) In Bezug auf die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe fb erlässt die Kommission bis... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 37 zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie den geeigneten Anwendungsbereich und die geeigneten Merkmale für die Zusammenschaltung der Online-Dienste sozialer Netzwerke der Gatekeeper sowie die Normen oder technischen Spezifikationen für eine solche Zusammenschaltung festlegt. Mit diesen Normen oder technischen Spezifikationen muss ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten sichergestellt werden. Bei der Ausarbeitung von Normen oder technischen Spezifikationen kann die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 Normungsorganisationen oder andere einschlägige Interessenträger konsultieren.		ii. andere Betreiber daran hindert, denselben Zugang zu einem entscheidenden Input zu haben wie der Gatekeeper.
Artikel 6a *Umgehungsverbot*	*Artikel 11* *Umgehungsverbot*	*Artikel 11* *Umgehungsverbot*
		(-1a) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, darf diese Dienste in keiner Weise durch vertragliche, kommerzielle, technische

		oder sonstige Mittel zur Umgehung der quantitativen Schwellenwerte nach Artikel 3 Absatz 2 segmentieren, aufteilen, unterteilen, fragmentieren oder aufspalten. (-1b) Hat die Kommission den Verdacht, dass ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, in Absatz 1 genannte Praktiken anwendet, so kann sie von diesem Unternehmen alle Informationen verlangen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob das betreffende Unternehmen eine Fragmentierung zentraler Plattformdienste im Sinne des Absatzes -1a vorgenommen hat.
(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. *(1a) Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ein Gatekeeper, einschließlich eines Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört, darf jedoch keine Verhaltensweisen – seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder sonstige Verhaltensweisen – an den Tag legen, die sich zwar formal, begrifflich oder technisch von einer gemäß den Artikeln 5 und 6 verbotenen Verhaltensweise unterscheiden, aber in der Praxis einen gleichwertigen Zweck oder eine gleichwertige Wirkung haben können.*	(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 benannte zentrale Plattformdienste, ihre Umsetzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen des **Unternehmens, dem der Gatekeeper angehört**, untergraben werden **–** seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder sonstiges Verhaltensweisen.	(1) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 vollständig und wirksam erfüllt werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 6 gelten zwar für nach Artikel 3 Absatz 7 benannte zentrale Plattformdienste, ihre Umsetzung darf jedoch nicht durch Verhaltensweisen des Gatekeepers untergraben werden, seien es vertragliche, kommerzielle, technische oder sonstige Verhaltensweisen, einschließlich einer Verwendung von Verhaltenslenkungsmethoden oder Schnittstellengestaltung, die die Wirksamkeit der Artikel 5 und 6 untergraben würde.

(1b) Der Gatekeeper darf keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die die Interoperabilität durch technische Schutzmaßnahmen, diskriminierende Nutzungsbedingungen, dem Urheberrecht unterliegende Anwendungsprogrammierschnittstellen oder die Bereitstellung irreführender Informationen behindern.		
(2) *Wenn eine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. […]*	(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Der Gatekeeper darf die Einholung dieser Einwilligung durch den gewerblichen Nutzer nicht aufwendiger machen, als sie es bei seinen eigenen Diensten ist.	(2) Wenn eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, trifft der Gatekeeper geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erforderlich ist, oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt. Der Gatekeeper darf die Einholung dieser Einwilligung durch den gewerblichen Nutzer nicht aufwendiger machen, als sie es bei seinen eigenen Diensten ist.
(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den	(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den	(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den

Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren, auch nicht dadurch, dass er dem Endnutzer Wahlmöglichkeiten in einer nicht neutralen Weise anbietet oder die Autonomie, Entscheidungsfreiheit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers durch die Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung einer Benutzerschnittstelle oder eines Teils davon untergräbt.	Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren.	Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren. (4) Umgeht ein Gatekeeper eine der Verpflichtungen aus Artikel 5 oder 6 in einer in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Weise oder versucht er, sie derart zu umgehen, so kann die Kommission ein Verfahren nach Artikel 18 einleiten und einen Beschluss nach Artikel 7 erlassen, in dem die Maßnahmen festgelegt werden, die der betreffende Gatekeeper zu ergreifen hat. (5) Absatz 4 lässt die Befugnisse der Kommission nach den Artikeln 25, 26 und 27 unberührt.
Artikel 12 *Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse*	*Artikel 12* *Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse*	*Artikel 12* *Verpflichtung zur Unterrichtung über Zusammenschlüsse*
(1) Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 […]; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung	(1) Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem ein **anderer Betreiber** zentraler Plattformdienste oder **Erbringer** sonstiger	(1) Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem ein anderer Gatekeeper oder ein anderes Unternehmen, das zentrale

(EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der Union oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.	Dienstleistungen im digitalen Sektor beteiligt ist; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der Union oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.	Plattformdienste betreibt oder sonstige Dienstleistungen im digitalen Sektor erbringt, beteiligt ist; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der Union oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.
Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über den Zusammenschluss nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder des Erwerbs einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, bevor der Zusammenschluss vollzogen wird.	Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission **über den Zusammenschluss** nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder **des Erwerbs** einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, bevor der Zusammenschluss vollzogen wird.	Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und mindestens zwei Monate vor dem Vollzug eines solchen Zusammenschlusses.
(1a) Die Kommission unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden über solche Mitteilungen.		
(2) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben umfassen zumindest den EWR-weiten und den weltweiten Jahresumsatz der Zielunternehmen sowie den EWR-weiten Jahresumsatz, die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer und der monatlich aktiven Endnutzer etwaiger relevanter zentraler Plattformdienste wie auch eine Erläuterung der Beweggründe für den geplanten Zusammenschluss.	(2) Die gemäß Absatz 1 **übermittelten Angaben** umfassen **zumindest den** EWR-weiten und den weltweiten Jahresumsatz **der Zielunternehmen** sowie den EWR-weiten Jahresumsatz, die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer und der monatlich aktiven Endnutzer **etwaiger relevanter zentraler** Plattformdienste **wie auch eine Erläuterung** der Beweggründe **für den geplanten Zusammenschluss**.	(2) Die durch den Gatekeeper bereitgestellten Informationen gemäß Absatz 1 umfassen mindestens eine Beschreibung der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihren EWR-weiten und weltweiten Jahresumsatz, ihren Tätigkeitsbereich, einschließlich der unmittelbar mit dem Zusammenschluss in Verbindung stehenden Tätigkeiten, den Transaktionswert oder eine Schätzung desselben, eine zusammenfassende Beschreibung des Zusammenschlusses, einschließlich seiner Art und der ihm zugrunde liegenden Beweggründe, sowie

		eine Aufstellung der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten. Die durch den Gatekeeper bereitgestellten Informationen umfassen auch den jeweiligen EWR-weiten Jahresumsatz, die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer und die Zahl der monatlich aktiven Endnutzer aller relevanten zentralen Plattformdienste.
(3) Wird nachgewiesen, dass weitere zentrale Plattformdienste infolge eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 für sich genommen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, so teilt der betreffende Gatekeeper dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Zusammenschlusses mit und übermittelt ihr die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben. (3a) Die zuständigen nationalen Behörden können die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen verwenden, um die Kommission gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 um Prüfung des Zusammenschlusses zu ersuchen. (3b) Die Kommission veröffentlicht jährlich die Liste der Übernahmen, über die sie von Gatekeepern informiert wurde.	(3) Erreichen infolge eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 weitere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte, so teilt der betreffende Gatekeeper dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Zusammenschlusses mit und übermittelt ihr die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben.	(3) Erreichen infolge eines Zusammenschlusses nach Absatz 1 weitere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte, so teilt der betreffende Gatekeeper dies der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Zusammenschlusses mit und übermittelt ihr die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben. 4. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über alle nach Absatz 1 erhaltenen Informationen und veröffentlicht eine zusammenfassende Beschreibung des Zusammenschlusses, in der die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihr Tätigkeitsbereich, die Art des Zusammenschlusses und die Aufstellung der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten enthalten sind. Die Kommission trägt den berechtigten Interessen der Unternehmen an der

		Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.
Artikel 13 *Prüfungspflicht*	*Artikel 13* *Prüfungspflicht*	*Artikel 13* *Prüfungspflicht*
(1) Der Gatekeeper legt der Kommission und der hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 eine von unabhängiger Stelle geprüfte Beschreibung aller Techniken zur Erstellung von Verbraucherprofilen (Profiling) vor, die er für seine zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 diensteübergreifend verwendet. Diese Beschreibung wird mindestens jährlich aktualisiert. Die Kommission entwickelt in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Zivilgesellschaft und Sachverständigen die Standards und das Verfahren für die Prüfung**.** (1a) Der Gatekeeper macht eine Übersicht über die geprüfte Beschreibung gemäß Absatz 1 öffentlich zugänglich, wobei er den Anforderungen an das Geschäftsgeheimnis Rechnung trägt.	Der Gatekeeper legt der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 eine von unabhängiger Stelle geprüfte Beschreibung aller Techniken **zur Erstellung von Verbraucherprofilen (Profiling)** vor, die er für seine zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 diensteübergreifend verwendet. **Diese** Beschreibung **wird** mindestens jährlich aktualisiert.	Der Gatekeeper legt der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 eine von unabhängiger Stelle geprüfte Beschreibung aller Techniken für das Profiling von Endnutzern vor, die er für seine zentralen Plattformdienste im Sinne des Artikels 3 und gegebenenfalls diensteübergreifend verwendet. Der Gatekeeper macht eine Übersicht über die geprüfte Beschreibung öffentlich zugänglich, wobei er möglichen Einschränkungen aufgrund von Geschäftsgeheimnissen Rechnung trägt. Die Beschreibung und die öffentlich zugängliche Übersicht darüber werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.
Kapitel IV ***Marktuntersuchung*** *Artikel 14* *Einleitung einer Marktuntersuchung*	**Kapitel IV** **Marktuntersuchung** *Artikel 14* *Einleitung einer Marktuntersuchung*	**Kapitel IV** **Marktuntersuchung** *Artikel 14* *Einleitung einer Marktuntersuchung*
(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen nach	(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen nach	1. Beabsichtigt die Kommission, eine Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen nach

den Artikeln 15, 16 oder 17 einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung.	den Artikeln 15, 16 oder 17 einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung.	den Artikeln 15, 16 oder 17 einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung. 1a. Die Kommission kann ihre Untersuchungsbefugnisse gemäß dieser Verordnung ausüben, bevor sie eine Marktuntersuchung gemäß Absatz 1 einleitet.
(2) Im Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung wird Folgendes festgelegt: (a) der Tag der Einleitung der Untersuchung, (b) der Gegenstand der Untersuchung, (c) der Zweck der Untersuchung.	(2) Im Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung wird Folgendes festgelegt: a) der Tag der Einleitung der Untersuchung, b) der Gegenstand der Untersuchung, c) der Zweck der Untersuchung.	2. Im Beschluss zur Einleitung einer Marktuntersuchung wird Folgendes festgelegt: (a) der Tag der Einleitung der Untersuchung, (b) der Gegenstand der Untersuchung, (c) der Zweck der Untersuchung.
(3) Die Kommission kann eine von ihr abgeschlossene Marktuntersuchung wieder aufnehmen, wenn (a) sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat, oder (b) der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der betreffenden Unternehmen beruhte. (3a) Die Kommission kann auch eine oder mehrere zuständige nationale Behörden ersuchen, ihre Marktuntersuchung zu unterstützen.	(3) Die Kommission kann eine von ihr abgeschlossene Marktuntersuchung wieder aufnehmen, wenn a) sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat, b) der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben **der betreffenden Unternehmen** beruhte.	3. Die Kommission kann eine von ihr abgeschlossene Marktuntersuchung wieder aufnehmen, wenn (a) sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat, (b) wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben […] beruhte.
Artikel 15 *Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern*	*Artikel 15* *Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern*	*Artikel 15* *Marktuntersuchung zur Benennung von Gatekeepern*

(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein bestimmter Betreiber zentraler Plattformdienste nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7 zu ermitteln. Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses […] innerhalb von zwölf Monaten ab.	(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein bestimmter **Betreiber zentraler Plattformdienste** nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7 zu ermitteln. Sie bemüht sich, ihre Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung durch Erlass eines Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** abzuschließen.	(1) Die Kommission kann von Amts wegen eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 6 als Gatekeeper zu benennen ist, oder um die zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers nach Artikel 3 Absatz 7 zu ermitteln. Sie bemüht sich, ihre Untersuchung abzuschließen, indem sie innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 einen Beschluss erlässt.
(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste so schnell wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob sie der vorläufigen Auffassung ist, dass der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte.	(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 bemüht sich die Kommission, dem betreffenden **Betreiber zentraler Plattformdienste** innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung mitzuteilen. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob sie der vorläufigen Auffassung ist, dass **der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste** als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte.	(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 bemüht sich die Kommission, dem betreffenden Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung mitzuteilen. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob sie der vorläufigen Auffassung ist, dass das Unternehmen als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte, und erstellt eine vorläufige Liste der relevanten zentralen Plattformdienste gemäß Artikel 3 Absatz 7.
[…]	(3) Wenn der **Betreiber zentraler Plattformdienste** die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber hinreichend **substantiierte** Argumente nach Artikel 3 Absatz 4 vorgebracht hat, bemüht sich die Kommission, die Marktuntersuchung innerhalb von fünf Monaten nach deren Einleitung durch einen Beschluss nach Absatz 1 zum	(3) Wenn das Unternehmen die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber hinreichend substanziierte Argumente nach Artikel 3 Absatz 4 vorgebracht hat, bemüht sich die Kommission, die Marktuntersuchung innerhalb von fünf Monaten nach deren Einleitung durch einen Beschluss nach Absatz 1 zum Abschluss zu bringen. In

	Abschluss zu bringen. In dem Fall bemüht sich die Kommission, dem **Betreiber zentraler Plattformdienste** innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung nach Absatz 2 mitzuteilen.	dem Fall bemüht sich die Kommission, dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung nach Absatz 2 mitzuteilen.
(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 einen Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper, der hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position innehat, bei dem aber absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird, so erklärt sie die Verpflichtungen des Artikels 5 […] und des Artikels 6 […] für diesen Gatekeeper für anwendbar. […] Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit Artikel 4.	(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 einen **Betreiber zentraler Plattformdienste** als Gatekeeper, **der** hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position innehat, bei dem aber absehbar ist, dass **er** eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird, so erklärt sie nur die Verpflichtungen des Artikels 5 Buchstabe b und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben e, f, h und i, die im Benennungsbeschluss aufgeführt werden, für diesen Gatekeeper für anwendbar. Die Kommission erklärt nur diejenigen Verpflichtungen für anwendbar, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper auf unlautere Weise hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit dem in Artikel 4 dargelegten Verfahren.	(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 ein Unternehmen als Gatekeeper, das hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position innehat, bei dem aber absehbar ist, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird, so erklärt sie nur die Verpflichtungen des Artikels 5 Buchstaben b und d und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben e, f, h und i, die im Benennungsbeschluss aufgeführt werden, für diesen Gatekeeper für anwendbar. Die Kommission erklärt nur diejenigen Verpflichtungen für anwendbar, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper auf unlautere Weise hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit dem in Artikel 4 dargelegten Verfahren.
Artikel 16 *Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung*	*Artikel 16* *Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung*	*Artikel 16* *Marktuntersuchung bei systematischer Nichteinhaltung*
(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein Gatekeeper die Verpflichtungen systematisch nicht einhält.		(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob ein Gatekeeper seine Verpflichtungen systematisch nicht einhält.

Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht einhält, so kann die Kommission […] verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen gegen diesen Gatekeeper verhängen, die wirksam und erforderlich sind, um für die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu sorgen. Die Kommission ist gegebenenfalls berechtigt, zu verlangen, dass die Abhilfemaßnahmen geprüft werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses so schnell wie möglich, jedoch spätestens zwölf Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung ab.	(1) Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper **die** in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht einhält und seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien **weiter** gestärkt oder ausgeweitet hat, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassenen Beschluss jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme gegen den Gatekeeper verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Rede stehenden Zuwiderhandlung steht und erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung ab.	Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper eine oder mehrere der in den Artikeln 5 oder 6 festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht einhält und seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien beibehalten, gestärkt oder ausgeweitet hat, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme gegen den Gatekeeper verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Rede stehenden Zuwiderhandlung steht und erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung ab.
(1a) Gemäß Absatz 1 kann die Kommission Gatekeepern für einen begrenzten Zeitraum untersagen, in für diese Verordnung relevanten Bereichen Übernahmen zu tätigen, sofern diese Beschränkungen verhältnismäßig und erforderlich sind, um den durch wiederholte Zuwiderhandlungen verursachten Schaden zu beheben oder weiteren Schaden für die Bestreitbarkeit und Fairness des Binnenmarkts zu verhindern.		
[…]	(2) Die Kommission kann nur dann strukturelle Abhilfemaßnahmen nach	(2) Die Kommission kann nur dann strukturelle Abhilfemaßnahmen nach

	Absatz 1 auferlegen, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für den betreffenden Gatekeeper belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme.	Absatz 1 auferlegen, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für den betreffenden Gatekeeper belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme.
(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von zehn Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens zwei Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.	(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens drei Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.	(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens drei Beschlüsse wegen Nichteinhaltung nach Artikel 25 […] gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.
[…]	(4) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien **weiter** gestärkt oder ausgeweitet hat, wenn sich seine Auswirkungen auf den Binnenmarkt weiter verstärkt haben, seine Bedeutung als Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern weiter zugenommen hat oder sich seine Position hinsichtlich seiner Tätigkeiten weiter gefestigt hat und dauerhafter geworden ist.	(4) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien […] gestärkt oder ausgeweitet hat, wenn sich seine Auswirkungen auf den Binnenmarkt weiter verstärkt haben, seine Bedeutung als Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern weiter zugenommen hat oder sich seine Position hinsichtlich seiner Tätigkeiten weiter gefestigt hat und dauerhafter geworden ist.
(5) Die Kommission teilt dem betreffenden Gatekeeper ihre Beschwerdepunkte so schnell wie möglich, jedoch spätestens vier	(5) Die Kommission teilt dem betreffenden Gatekeeper ihre Beschwerdepunkte innerhalb von sechs Monaten nach	(5) Die Kommission teilt dem betreffenden Gatekeeper ihre Beschwerdepunkte innerhalb von sechs Monaten nach

Monate nach Einleitung der Untersuchung mit. In ihren Beschwerdepunkten erläutert die Kommission, ob sie die vorläufige Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme(n) sie vorläufig für wirksam und erforderlich erachtet.	Einleitung der Untersuchung mit. In ihren Beschwerdepunkten erläutert die Kommission, ob sie die vorläufige Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme(n) sie vorläufig für erforderlich und angemessen erachtet.	Einleitung der Untersuchung mit. In ihren Beschwerdepunkten erläutert die Kommission, ob sie die vorläufige Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme(n) sie vorläufig für erforderlich und angemessen erachtet.
(6) Während der Marktuntersuchung kann die Kommission ihre Dauer jederzeit verlängern, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Die Verlängerung kann sich auf die Frist beziehen, innerhalb deren die Kommission ihre Beschwerdepunkte mitteilen muss, oder auf die Frist für den Erlass des abschließenden Beschlusses. Verlängerungen im Sinne dieses Absatzes dürfen zusammengenommen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. […]	(6) Die Kommission kann die Dauer der Marktuntersuchung jederzeit verlängern, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt und angemessen ist. Die Verlängerung kann sich auf die Frist beziehen, innerhalb deren die Kommission ihre Beschwerdepunkte mitteilen muss, oder auf die Frist für den Erlass des abschließenden Beschlusses. Verlängerungen im Sinne dieses Absatzes dürfen zusammengenommen die Dauer von sechs Monate nicht übersteigen. Die Kommission kann nach Artikel 23 unterbreitete Verpflichtungszusagen prüfen und mit ihrem Beschluss für bindend erklären.	(6) Die Kommission kann die Dauer der Marktuntersuchung jederzeit verlängern, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt und angemessen ist. Die Verlängerung kann sich auf die Frist beziehen, innerhalb deren die Kommission ihre Beschwerdepunkte mitteilen muss, oder auf die Frist für den Erlass des abschließenden Beschlusses. Verlängerungen im Sinne dieses Absatzes dürfen zusammengenommen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Kommission kann nach Artikel 23 unterbreitete Verpflichtungszusagen prüfen und mit ihrem Beschluss für bindend erklären.
(6a) Die Kommission überprüft regelmäßig die nach Absatz 1 dieses Artikels auferlegten Abhilfemaßnahmen, um sicherzustellen, dass der Gatekeeper seinen Verpflichtungen nach Artikel 5 oder 6 tatsächlich nachkommt. Die Kommission ist berechtigt, diese Abhilfemaßnahmen zu ändern, wenn sie nach einer Untersuchung feststellt, dass sie nicht wirksam sind.		

Artikel 17 *Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken*	*Artikel 17* *Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken*	*Artikel 17* *Marktuntersuchung in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken*
(1) Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken können oder unter Umständen unlauter sind und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. Die Kommission legt spätestens 18 Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor.	Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken **können** oder unter Umständen unlauter sind und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. Die Kommission legt spätestens 24 Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor.	Die Kommission kann eine Marktuntersuchung durchführen, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste aufgenommen werden sollten, oder um Praktiken aufzudecken, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken oder […] unlauter sein könnten, und denen durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird. Die Kommission legt spätestens 24 Monate nach Einleitung der Marktuntersuchung einen öffentlichen Bericht vor. In ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Ergebnisse der gemäß den Artikeln 101 und 102 AEUV in Bezug auf digitale Märkte durchgeführten Verfahren sowie alle sonstigen relevanten Entwicklungen.
(2) Diesem Bericht wird gegebenenfalls	Diesem Bericht wird gegebenenfalls	Diesem Bericht wird gegebenenfalls Folgendes beigefügt:
a) ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt, um zusätzliche Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste nach Artikel 2 Absatz 2 aufzunehmen,	a) ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt, um zusätzliche Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste nach Artikel 2 **Absatz** 2 aufzunehmen,	a) ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung, um zusätzliche Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste nach Artikel 2 Nummer 2 oder neue Verpflichtungen in Artikel 5 oder 6 aufzunehmen, oder
b) ein delegierter Rechtsakt zur Änderung des Artikels 5 oder des Artikels 6 beigefügt, wie in Artikel 10 vorgesehen.	b) ein **delegierter Rechtsakt** zur **Änderung** des Artikels 5 oder des Artikels 6 beigefügt, wie in Artikel 10 vorgesehen.	b) ein Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Ergänzung der in den Artikeln 5 oder 6 festgelegten Verpflichtungen, wie in Artikel 10 vorgesehen.

(ba) Die Kommission ist berechtigt, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Gefahr eines ernsten und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht.		Gegebenenfalls kann in dem unter Buchstabe a genannten Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung auch vorgeschlagen werden, bestehende Dienste aus der Liste der zentralen Plattformdienste nach Artikel 2 Nummer 2 zu streichen oder bestehende Verpflichtungen aus den Artikeln 5 oder 6 zu streichen.
Kapitel V **Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse**	**Kapitel V** **Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse**	**Kapitel V** **Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse**
Artikel 18 *Einleitung eines Verfahrens*	*Artikel 18* *Einleitung eines Verfahrens*	*Artikel 18* *Einleitung eines Verfahrens*
Beabsichtigt die Kommission, ein Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen nach den Artikeln 7, 25 oder 26 einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens.	Beabsichtigt die Kommission, ein Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen nach den Artikeln 7, 25 oder 26 einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens.	(1) Beabsichtigt die Kommission, ein Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen nach den Artikeln 7, 25 oder 26 einzuleiten, so erlässt sie einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens. (2) Die Kommission kann ihre Untersuchungsbefugnisse gemäß dieser Verordnung ausüben, bevor sie ein Verfahren einleitet.
Artikel 19 *Auskunftsverlangen*	*Artikel 19* *Auskunftsverlangen*	*Artikel 19* *Auskunftsverlangen*
(1) Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch einfaches Auskunftsverlangen oder im Wege eines Beschlusses auffordern, alle erforderlichen Auskünfte, u. a. zum Zwecke der Überwachung, Durchführung oder Durchsetzung der Vorgaben dieser Verordnung, zu erteilen. Die Kommission kann durch einfaches Auskunftsverlangen	(1) Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch einfaches Auskunftsverlangen oder im Wege eines Beschlusses auffordern, alle erforderlichen Auskünfte**, u. a. zum Zwecke der Überwachung, Durchführung oder Durchsetzung der Vorgaben dieser Verordnung,** zu erteilen. Die Kommission kann durch	(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch einfaches Auskunftsverlangen oder im Wege eines Beschlusses auffordern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kommission kann durch einfaches Auskunftsverlangen oder im Wege eines

oder im Wege eines Beschlusses auch Zugang zu Datenbanken, Algorithmen von Unternehmen und Informationen über Tests verlangen und diesbezügliche Erläuterungen anfordern.	einfaches Auskunftsverlangen oder im Wege eines Beschlusses auch Zugang zu **Datenbanken** und Algorithmen von Unternehmen verlangen und diesbezügliche Erläuterungen anfordern.	Beschlusses auch Zugang zu allen Daten und Algorithmen von Unternehmen verlangen und diesbezügliche Erläuterungen anfordern.
(2) Die Kommission kann von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen nach Absatz 1 auch vor der Einleitung einer Marktuntersuchung nach Artikel 14 […] Auskünfte verlangen.	**(2) Die Kommission kann von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen nach Absatz 1 auch vor der Einleitung einer Marktuntersuchung nach Artikel 14 <u>oder vor der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18</u> Auskünfte verlangen.**	[…]
(3) Bei der Übermittlung eines einfachen Auskunftsverlangens an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung gibt die Kommission den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest und weist auf die in Artikel 26 für den Fall der Erteilung unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Auskünfte oder Erläuterungen vorgesehenen Sanktionen hin.	(3) Bei der Übermittlung eines einfachen Auskunftsverlangens an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung gibt die Kommission den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest und weist auf die in Artikel 26 für den Fall der Erteilung unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Auskünfte oder Erläuterungen vorgesehenen Sanktionen hin.	(3) Bei der Übermittlung eines einfachen Auskunftsverlangens an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage und den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest und weist auf die in Artikel 26 für den Fall der Erteilung unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Auskünfte oder Erläuterungen vorgesehenen Sanktionen hin.
(4) Wenn die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen im Wege eines Beschlusses zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, gibt sie darin den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, und legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest. Verpflichtet sie Unternehmen dazu, Zugang zu ihren	(4) Wenn die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen im Wege eines Beschlusses zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, gibt sie darin den Zweck des Auskunftsverlangens, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, und legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest. Verpflichtet sie Unternehmen dazu, Zugang zu **ihren**	(4) Wenn die Kommission Unternehmen und Unternehmensvereinigungen im Wege eines Beschlusses zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, gibt sie darin die Rechtsgrundlage und den Zweck des Auskunftsverlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, und legt die Frist für die Übermittlung der Auskünfte fest. Verpflichtet sie Unternehmen dazu,

Datenbanken und Algorithmen zu gewähren, so gibt sie […] den Zweck des Verlangens an, führt auf, welche Auskünfte erforderlich sind, und legt die Frist für die Gewährung des Zugangs fest. Ferner weist sie auf die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen sowie auf die in Artikel 27 vorgesehenen Zwangsgelder hin oder erlegt letztere auf. Außerdem weist sie auf das Recht hin, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.	**Datenbanken** und Algorithmen zu gewähren, so gibt sie die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens an und legt die Frist für die Gewährung des Zugangs fest. Ferner weist sie auf die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen sowie auf die in Artikel 27 vorgesehenen Zwangsgelder hin oder erlegt letztere auf. Außerdem weist sie auf das Recht hin, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.	Zugang zu allen Daten und Algorithmen zu gewähren, so gibt sie die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens an und legt die Frist für die Gewährung des Zugangs fest. Ferner weist sie auf die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen sowie auf die in Artikel 27 vorgesehenen Zwangsgelder hin oder erlegt letztere auf. Außerdem weist sie auf das Recht hin, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.
(5) Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen oder ihre Vertreter erteilen die verlangten Auskünfte im Namen des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Unternehmensvereinigung. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, sachlich richtig oder nicht irreführend sind.	(5) Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen oder ihre Vertreter erteilen die verlangten Auskünfte im Namen des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Unternehmensvereinigung. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, sachlich richtig oder nicht irreführend sind.	(5) Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen oder ihre Vertreter oder – im Fall von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit – die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen erteilen die verlangten Auskünfte im Namen des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Unternehmensvereinigung. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, sachlich richtig oder nicht irreführend sind. (5a) Die Kommission übermittelt der für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung niedergelassen

		ist, unverzüglich eine Kopie des einfachen Auskunftsverlangens oder des Auskunftsbeschlusses.
(6) Die Regierungen und Behörden der Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen alle Auskünfte, die sie für die Erfüllung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.	(6) Die Regierungen und Behörden der Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen alle Auskünfte, die sie für die Erfüllung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.	(6) Die […] zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen alle ihnen vorliegenden Auskünfte, die sie für die Erfüllung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.
Artikel 20 *Befugnis zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen*	*Artikel 20* *Befugnis zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen*	*Artikel 20* *Befugnis zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen*
Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden können im Einklang mit Artikel 31c jede natürliche oder juristische Person befragen, die in die Befragung einwilligt, um Informationen einzuholen, die mit dem Gegenstand einer Untersuchung, u. a. im Hinblick auf die Überwachung, Durchführung oder Durchsetzung der Vorgaben dieser Verordnung, im Zusammenhang stehen.	Die Kommission kann jede natürliche oder juristische Person befragen, die in die Befragung einwilligt, **um** Informationen **einzuholen**, die mit dem Gegenstand einer Untersuchung**, u. a. im Hinblick auf die Überwachung, Durchführung oder Durchsetzung der Vorgaben dieser Verordnung,** im Zusammenhang stehen.	(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben jede natürliche oder juristische Person befragen, die in die Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen, die mit dem Gegenstand einer Untersuchung […] im Zusammenhang stehen, einwilligt. Die Kommission ist berechtigt, diese Befragungen mit allen technischen Mitteln aufzuzeichnen. (2) Wird eine Befragung gemäß Absatz 1 in den Räumlichkeiten eines Unternehmens durchgeführt, so unterrichtet die Kommission die für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung stattfindet. Auf Verlangen der zuständigen Behörde können deren Bedienstete die Bediensteten der Kommission und die anderen von der Kommission ermächtigten Begleitpersonen

		bei der Durchführung der Befragung unterstützen.
Artikel 21 *Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort*	*Artikel 21* *Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort*	*Artikel 21* *Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen* *[…]*
(1) Die Kommission kann in den Räumlichkeiten eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung Nachprüfungen vor Ort durchführen.	(1) Die Kommission kann **in den Räumlichkeiten eines Unternehmens** oder **einer Unternehmensvereinigung** Nachprüfungen **vor Ort** durchführen.	(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Nachprüfungen bezüglich Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen […] durchführen (1a) Die mit den Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen sind befugt, (a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten, (b) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen, (c) Kopien oder Auszüge gleich in welcher Form aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder zu verlangen, (d) von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zur der Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren sowie einen entsprechenden Zugang zu verlangen

		sowie die abgegebenen Erläuterungen aufzuzeichnen oder zu dokumentieren, (e) betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer der Nachprüfung in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln, (f) von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Fakten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Nachprüfung in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.
(2) Nachprüfungen vor Ort können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten wechselnden Prüfern oder Sachverständigen durchgeführt werden.	(2) Nachprüfungen **vor Ort** können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen durchgeführt werden.	(2) Nachprüfungen […] können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen sowie der für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständigen Behörde des Mitgliedstaats durchgeführt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll.
(3) Bei Nachprüfungen vor Ort können die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zur Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren sowie einen entsprechenden Zugang verlangen. Die	(3) Bei Nachprüfungen **vor Ort** können die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zur Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren sowie einen entsprechenden Zugang verlangen. Die	(3) Bei Nachprüfungen […] können die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen sowie die für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll, von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen

Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen können Schlüsselpersonal befragen.	Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen können **Schlüsselpersonal** befragen.	zur Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren sowie einen entsprechenden Zugang verlangen. Die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen sowie die für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll, können alle Vertreter oder Beschäftigten des Unternehmens befragen. (3a) Die mit Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und auf die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen für den Fall hingewiesen wird, dass die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden oder die Antworten auf die nach den Absätzen 1a und 3 des vorliegenden Artikels gestellten Fragen unrichtig oder irreführend sind. Die Kommission unterrichtet die Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, über die Nachprüfung rechtzeitig vor deren Beginn.

(4) Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, Nachprüfungen vor Ort zu dulden, die die Kommission im Wege eines Beschlusses angeordnet hat. In dem Beschluss werden Gegenstand und Zweck der Nachprüfung genannt, das Datum des Beginns der Nachprüfung festgelegt und auf die in den Artikeln 26 und 27 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hingewiesen, den Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.	(4) Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, Nachprüfungen **vor Ort** zu dulden, die die Kommission im Wege eines Beschlusses angeordnet hat. In dem Beschluss werden Gegenstand und Zweck der Nachprüfung genannt, das Datum des Beginns der Nachprüfung festgelegt und auf die in den Artikeln 26 und 27 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hingewiesen, den Beschluss vom Gerichtshof **der Europäischen Union** überprüfen zu lassen.	(4) Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, Nachprüfungen […] zu dulden, die die Kommission im Wege eines Beschlusses angeordnet hat. In dem Beschluss werden Gegenstand und Zweck der Nachprüfung genannt, das Datum des Beginns der Nachprüfung festgelegt und auf die in den Artikeln 26 und 27 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hingewiesen, den Beschluss vom Gerichtshof […] überprüfen zu lassen. Die Kommission fasst diese Beschlüsse nach Anhörung der für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll. (5) Bedienstete der für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung durchgeführt werden soll, sowie die von dieser Behörde ermächtigten oder benannten Personen unterstützen auf Ersuchen dieser Behörde oder der Kommission die Bediensteten und die anderen von der Kommission ermächtigten Begleitpersonen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in den Absätzen 1a und 3 genannten Befugnisse. (6) Stellen die beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen fest, dass sich ein Unternehmen oder eine

		Unternehmensvereinigung einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Nachprüfung widersetzt, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung, gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde, damit die Bediensteten der Kommission ihren Nachprüfungsauftrag erfüllen können. (7) Setzt die Amtshilfe nach Absatz 6 nach einzelstaatlichem Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so ist diese zu beantragen. Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden. (8) Wird die in Absatz 7 genannte Genehmigung beantragt, so prüft die nationale Justizbehörde, ob der Beschluss der Kommission echt ist und die beantragten Zwangsmaßnahmen weder willkürlich noch, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann die nationale Justizbehörde die Kommission direkt oder über die für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständige Behörde des Mitgliedstaats um ausführliche Erläuterungen ersuchen, insbesondere zu den Gründen, aus denen die Kommission einen Verstoß gegen diese Verordnung vermutet, sowie zur Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und zur Art der Beteiligung des betreffenden Unternehmens. Die nationale

		Justizbehörde darf jedoch weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch Auskünfte aus den Akten der Kommission verlangen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kommissionsbeschlusses ist dem Gerichtshof vorbehalten.
Artikel 22 *Einstweilige Maßnahmen*	*Artikel 22* *Einstweilige Maßnahmen*	*Artikel 22* *Einstweilige Maßnahmen*
(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines schweren und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung gegen Artikel 5 oder Artikel 6 durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegen einen Gatekeeper anordnen.	(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung gegen Artikel 5 oder Artikel 6 durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegen einen Gatekeeper anordnen.	(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung gegen Artikel 5 oder Artikel 6 durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegen einen Gatekeeper anordnen.
(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 wird nur im Rahmen eines Verfahrens erlassen, das im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung nach Artikel 25 Absatz 1 eingeleitet wurde. Ein solcher Beschluss hat eine befristete Geltungsdauer und kann verlängert werden, soweit dies erforderlich und angemessen ist.	(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 kann nur im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, das im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung nach Artikel 25 Absatz 1 eingeleitet wurde. Ein solcher Beschluss hat eine befristete Geltungsdauer und kann verlängert werden, soweit dies erforderlich und angemessen ist.	(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 kann nur im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, das im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung nach Artikel 25 Absatz 1 eingeleitet wurde. Ein solcher Beschluss hat eine befristete Geltungsdauer und kann verlängert werden, soweit dies erforderlich und angemessen ist.
(2a) In dringenden Fällen, in denen die Gefahr eines ernsten und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, der		

sich aus neuen, von einem oder mehreren Gatekeepern eingeführten Praktiken ergibt, die die Bestreitbarkeit von zentralen Plattformdiensten untergraben oder gemäß Artikel 10 Absatz 2 unlauter sein könnten, kann die Kommission einstweilige Maßnahmen gegen die betreffenden Gatekeeper anordnen, damit dieses Risiko nicht eintritt. (2b) Ein Beschluss gemäß Absatz 2a dieses Artikels kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung gemäß Artikel 17 und innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung einer solchen Untersuchung erlassen werden. Die einstweiligen Maßnahmen gelten für einen bestimmten Zeitraum und werden in jedem Fall erneuert oder zurückgezogen, um dem endgültigen Beschluss aufgrund der Marktuntersuchung nach Artikel 17 gerecht zu werden.		
[...]	*Artikel 23* *Verpflichtungszusagen*	*Artikel 23* *Verpflichtungszusagen*
[...]	(1) Bietet der betreffende Gatekeeper während eines Verfahrens nach Artikel 16 oder Artikel 25 Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den Gatekeeper durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassenen Beschluss für bindend erklären und	(1) Bietet der betreffende Gatekeeper während eines Verfahrens nach Artikel 16 oder Artikel 25 Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den Gatekeeper durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss für bindend erklären und

	feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. (2) Die Kommission kann das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen per Beschluss wieder aufnehmen, wenn a) sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat, b) der betreffende Gatekeeper seine Verpflichtungszusagen nicht einhält, c) der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der beteiligten Unternehmen beruhte. (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem betreffenden Gatekeeper angebotenen Verpflichtungszusagen nicht geeignet sind, die wirksame Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, so erläutert sie in dem Beschluss, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, weshalb sie die Verpflichtungszusagen nicht für bindend erklärt.	feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. (2) Die Kommission kann das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen per Beschluss wieder aufnehmen, wenn a) sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat, b) der betreffende Gatekeeper seine Verpflichtungszusagen nicht einhält, c) der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der beteiligten Unternehmen beruhte. 3. Ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem betreffenden Gatekeeper angebotenen Verpflichtungszusagen nicht geeignet sind, die wirksame Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, so erläutert sie in dem Beschluss, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, weshalb sie die Verpflichtungszusagen nicht für bindend erklärt.
Artikel 24 *Überwachung von Verpflichtungen und Maßnahmen*	*Artikel 24* *Überwachung von Verpflichtungen und Maßnahmen*	*Artikel 24* *Überwachung von Verpflichtungen und Maßnahmen*
(1) Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse zu überwachen.	(1) Die Kommission kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse zu überwachen.	1. Die Kommission kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse zu überwachen. Zu diesen Maßnahmen kann

		insbesondere gehören, dass dem Gatekeeper die Verpflichtung auferlegt wird, alle Dokumente aufzubewahren, die für die Bewertung der Umsetzung und Einhaltung dieser Verpflichtungen und Beschlüsse durch den Gatekeeper als relevant erachtet werden.
(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen.	(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen.	2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer sowie von Mitarbeitern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen
Artikel 24a *Beschwerdeverfahren*		
(1) Gewerbliche Nutzer, Wettbewerber, Endnutzer der zentralen Plattformdienste und ihre Vertreter oder jede andere Person mit einem berechtigten Interesse können den zuständigen nationalen Behörden im Wege einer Beschwerde alle Praktiken oder Verhaltensweisen von Gatekeepern melden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich Verstößen. Die zuständigen nationalen Behörden beurteilen diese Beschwerden und teilen sie der Kommission mit. Die Kommission prüft, ob stichhaltige		

Gründe dafür sprechen, ein Verfahren nach Artikel 18 oder eine Marktuntersuchung nach Artikel 14 einzuleiten. (2) Für Beschwerden und die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.		
Artikel 24b *Compliance-Funktion*		
(1) Gatekeeper richten eine Compliance-Funktion ein, die unabhängig von den operativen Funktionen des Gatekeepers ist und benennen einen oder mehrere Compliance-Beauftragte, einschließlich der Leitung der Compliance-Funktion. (2) Der Gatekeeper stellt sicher, dass die Compliance-Funktion nach Absatz 1 über ausreichende Befugnisse, Eigenschaften und Mittel sowie über den Zugang zum Leitungsgremium des Gatekeepers verfügt, um die Einhaltung dieser Verordnung durch den Gatekeeper zu überwachen. (3) Der Gatekeeper stellt sicher, dass nach Absatz 1 benannte Compliance-Beauftragte über die zur Erfüllung der in Absatz 4 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Der Gatekeeper stellt ferner sicher, dass es sich bei der nach Absatz 1 ernannten		

Leitung der Compliance-Funktion um eine Führungskraft mit eigener Verantwortung für die Compliance-Funktion handelt, die von den operativen Funktionen und seinem Leitungsgremium unabhängig ist. (4) Die Leitung der Compliance-Funktion untersteht unmittelbar dem Leitungsgremium des Gatekeepers und ist befugt, Bedenken zu äußern und dieses Gremium zu warnen, wenn die Gefahr einer Nichteinhaltung dieser Verordnung besteht, unbeschadet der Zuständigkeiten des Leitungsgremiums in seiner Aufsichts- und Leitungsfunktion. Die Leitung der Compliance-Funktion darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Leitungsgremiums des Gatekeepers entlassen werden. (5) Die vom Gatekeeper nach Absatz 1 benannten Compliance-Beauftragten überwachen die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung durch den Gatekeeper, was mindestens folgende Aufgaben umfasst: a) Organisation, Überwachung und Beaufsichtigung der Maßnahmen und Tätigkeiten des Gatekeepers, mit denen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sichergestellt werden soll, b) Information und Beratung der Leitungsebene und der Mitarbeiter des Gatekeepers über die einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung,		

c) gegebenenfalls Überwachung der Einhaltung der nach Artikel 23 für bindend erklärten Verpflichtungen, unbeschadet der Möglichkeit der Kommission, nach Artikel 24 Absatz 2 unabhängige externe Sachverständige zu benennen, d) Zusammenarbeit mit der Kommission für die Zwecke dieser Verordnung. (6) Der Gatekeeper teilt der Kommission den Namen und die Kontaktdaten der Leitung der Compliance-Funktion mit. (7) Das Leitungsgremium des Gatekeepers definiert und überwacht die Umsetzung der Regelungen zur Unternehmensführung des Gatekeepers, die die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sicherstellen, einschließlich der Aufgabentrennung in der Organisation des Gatekeepers und der Vermeidung von Interessenkonflikten, und ist dafür verantwortlich.		
Artikel 25 *Nichteinhaltung*	*Artikel 25* *Nichteinhaltung*	*Artikel 25* *Nichteinhaltung*
(1) Die Kommission erlässt einen Beschluss wegen Nichteinhaltung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4, wenn sie feststellt, dass ein Gatekeeper (a) eine der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, (b) den in einem Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,	(1) Die Kommission erlässt einen Beschluss wegen Nichteinhaltung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4**, wenn sie feststellt, dass ein Gatekeeper a) eine der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, b) den in einem Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,	(1) Die Kommission erlässt einen Beschluss wegen Nichteinhaltung nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2, wenn sie feststellt, dass ein Gatekeeper (a) eine der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, (b) in einem Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,

(c) nach Artikel 16 Absatz 1 angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt, (d) nach Artikel 22 angeordneten einstweiligen Maßnahmen nicht nachkommt und/oder […]	c) nach Artikel 16 Absatz 1 angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt, d) nach Artikel 22 angeordneten einstweiligen Maßnahmen nicht nachkommt und/oder e) Verpflichtungszusagen, die nach Artikel 23 für bindend erklärt wurden, nicht einhält.	(c) nach Artikel 16 Absatz 1 angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt, (d) nach Artikel 22 angeordneten einstweiligen Maßnahmen nicht nachkommt oder (e) Verpflichtungszusagen, die nach Artikel 23 für bindend erklärt wurden, nicht einhält.
(1a) Die Kommission erlässt ihren Beschluss innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.		
(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.	(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.	(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.
(3) In dem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss wegen Nichteinhaltung fordert die Kommission den Gatekeeper auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und zu erläutern, wie er dem Beschluss nachzukommen gedenkt.	(3) In dem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss wegen Nichteinhaltung fordert die Kommission den Gatekeeper auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und zu erläutern, wie er dem Beschluss nachzukommen gedenkt.	(3) In dem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss wegen Nichteinhaltung fordert die Kommission den Gatekeeper auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und zu erläutern, wie er dem Beschluss nachzukommen gedenkt.
(4) Der Gatekeeper übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des gemäß Absatz 1 erlassenen Beschlusses sicherzustellen.	(4) Der Gatekeeper übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des gemäß Absatz 1 erlassenen Beschlusses sicherzustellen.	(4) Der Gatekeeper übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des gemäß Absatz 1 erlassenen Beschlusses wegen Nichteinhaltung sicherzustellen.

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung im Wege eines Beschlusses ab.	(5) Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung im Wege eines Beschlusses ab.	(5) Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung im Wege eines Beschlusses ab.
Artikel 26 *Geldbußen*	*Artikel 26* *Geldbußen*	*Artikel 26* *Geldbußen*
(1) In ihrem Beschluss nach Artikel 25 kann die Kommission gegen den betreffenden Gatekeeper Geldbußen von mindestens 4 % und höchstens 20 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der Gatekeeper vorsätzlich oder fahrlässig	(1) In ihrem Beschluss nach Artikel 25 kann die Kommission gegen den betreffenden Gatekeeper Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der Gatekeeper vorsätzlich oder fahrlässig	(1) In ihrem nach Artikel 25 angenommenen Beschluss kann die Kommission gegen den betreffenden Gatekeeper Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der Gatekeeper vorsätzlich oder fahrlässig
a) eine der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,	a) eine der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,	a) eine der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
aa) die Pflicht, nach Artikel 12 erforderliche Auskünfte zu erteilen, nicht erfüllt,		
ab) die Pflicht, nach Artikel 13 erforderliche Auskünfte zu erteilen, nicht erfüllt oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht,		
b) den von der Kommission durch einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,	b) den von der Kommission durch einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,	b) den von der Kommission durch einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,
c) nach Artikel 16 Absatz 1 angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt,	c) nach Artikel 16 Absatz 1 angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt,	c) nach Artikel 16 Absatz 1 angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt,
d) einem Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen nach Artikel 22 angeordnet werden, nicht nachkommt,	d) einem Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen nach Artikel 22 angeordnet werden, nicht nachkommt,	d) einem Beschluss, mit dem einstweilige Maßnahmen nach Artikel 22 angeordnet werden, nicht nachkommt, oder

[...]	e) Verpflichtungszusagen, die nach Artikel 23 für bindend erklärt wurden, nicht einhält.	e) Verpflichtungszusagen, die nach Artikel 23 für bindend erklärt wurden, nicht einhält.
(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen per Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen per Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen per Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig
		(aa) der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 nicht nachkommen,
(a) die für die Beurteilung ihrer Benennung als Gatekeeper nach Artikel 3 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,	a) die für die Beurteilung ihrer Benennung als Gatekeeper nach Artikel 3 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,	(a) die für die Beurteilung ihrer Benennung als Gatekeeper nach Artikel 3 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,
[...]	b) die nach Artikel 12 erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,	(b) die nach Artikel 12 erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,
[...]	c) die nach Artikel 13 erforderliche Beschreibung nicht übermitteln,	(c) die nach Artikel 13 erforderliche Beschreibung nicht übermitteln oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,
(d) bei der Erteilung von nach Artikel 19 oder Artikel 20 verlangten Auskünften oder Erläuterungen unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,	d) bei der Erteilung von nach Artikel 19 oder Artikel 20 verlangten **Auskünften** oder Erläuterungen unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,	(d) die nach Artikel 19 oder Artikel 20 verlangten Auskünfte oder Erläuterungen nicht erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,

(e) den nach Artikel 19 verlangten Zugang zu Datenbanken und Algorithmen verweigern,	e) den nach Artikel 19 verlangten Zugang zu Datenbanken und Algorithmen verweigern,	(e) den nach Artikel 19 verlangten Zugang zu Datenbanken und Algorithmen verweigern,
(f) unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eines Beschäftigten nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist berichtigen oder in Bezug auf Sachverhalte, die mit dem Gegenstand und dem Zweck einer Nachprüfung nach Artikel 21 im Zusammenhang stehen, keine vollständigen Auskünfte erteilen oder die Erteilung vollständiger Auskünfte verweigern,	f) unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eines Beschäftigten nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist berichtigen oder in Bezug auf Sachverhalte, die mit dem Gegenstand und dem Zweck einer Nachprüfung nach Artikel 21 im Zusammenhang stehen, keine vollständigen Auskünfte erteilen oder die Erteilung vollständiger Auskünfte verweigern,	(f) unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eines Vertreters oder Beschäftigten des Unternehmens nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist berichtigen oder in Bezug auf Sachverhalte, die mit dem Gegenstand und dem Zweck einer Nachprüfung nach Artikel 21 im Zusammenhang stehen, keine vollständigen Auskünfte erteilen oder die Erteilung vollständiger Auskünfte verweigern,
(g) eine Nachprüfung vor Ort nach Artikel 21 nicht dulden.	g) eine Nachprüfung **vor Ort** nach Artikel 21 nicht dulden.	(g) eine Nachprüfung […] nach Artikel 21 nicht dulden, (h) die von der Kommission gemäß Artikel 24 erlassenen Maßnahmen nicht einhalten, oder (i) die Bedingungen für die Einsicht in die Akten der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 nicht erfüllen.
(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße wird der Schwere, der Dauer und einer etwaigen Wiederholung der Zuwiderhandlung sowie bei nach Absatz 2 verhängten Geldbußen der im Verfahren verursachten Verzögerung Rechnung getragen.	(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße **wird** der Schwere, der Dauer und einer etwaigen Wiederholung der Zuwiderhandlung sowie bei nach Absatz 2 verhängten Geldbußen der im Verfahren verursachten Verzögerung **Rechnung getragen**.	(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Schwere, die Dauer und eine etwaige Wiederholung der Zuwiderhandlung sowie bei nach Absatz 2 verhängten Geldbußen die im Verfahren verursachte Verzögerung.
(4) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße unter Berücksichtigung des Umsatzes ihrer	(4) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße unter Berücksichtigung des Umsatzes ihrer	(4) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße unter Berücksichtigung des weltweit

Mitglieder verhängt und ist die Unternehmensvereinigung selbst nicht zahlungsfähig, so ist sie verpflichtet, von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung des Betrags dieser Geldbuße zu fordern. Werden diese Beiträge innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Kommission die Zahlung der Geldbuße unmittelbar von jedem Unternehmen verlangen, dessen Vertreter Mitglieder in den betreffenden Entscheidungsgremien der Vereinigung waren. Nachdem die Kommission die Zahlung nach Unterabsatz 2 verlangt hat, kann sie die Zahlung des Restbetrags von jedem Mitglied der Vereinigung verlangen, das auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätig war, soweit dies für die vollständige Zahlung der Geldbuße erforderlich ist. Die Kommission darf jedoch Zahlungen nach Unterabsatz 2 oder 3 nicht von Unternehmen verlangen, die nachweisen, dass sie den die Zuwiderhandlung begründenden Beschluss der Vereinigung nicht umgesetzt haben und entweder von dessen Existenz keine Kenntnis hatten oder sich aktiv davon distanziert haben, noch ehe die Kommission mit der Untersuchung des Falls begann.	Mitglieder verhängt und ist die Unternehmensvereinigung selbst nicht zahlungsfähig, so ist sie verpflichtet, von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung des Betrags dieser Geldbuße zu fordern. Werden diese Beiträge innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Kommission die Zahlung der Geldbuße unmittelbar von jedem Unternehmen verlangen, dessen Vertreter Mitglieder in den betreffenden Entscheidungsgremien der **Vereinigung** waren. Nachdem die Kommission die Zahlung nach Unterabsatz 2 verlangt hat, kann sie die Zahlung des Restbetrags von jedem Mitglied der **Vereinigung** verlangen**, das auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätig war,** soweit dies für die vollständige Zahlung der Geldbuße erforderlich ist. Die Kommission darf jedoch Zahlungen nach Unterabsatz 2 oder 3 nicht von Unternehmen verlangen, die nachweisen, dass sie den die Zuwiderhandlung begründenden Beschluss der **Vereinigung** nicht umgesetzt haben und entweder von dessen Existenz keine Kenntnis hatten oder sich aktiv davon distanziert haben, noch ehe die Kommission **mit der Untersuchung des Falls begann**.	erzielten Umsatzes ihrer Mitglieder verhängt und ist die Unternehmensvereinigung selbst nicht zahlungsfähig, so ist sie verpflichtet, von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung des Betrags dieser Geldbuße zu fordern. Werden diese Beiträge innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Kommission die Zahlung der Geldbuße unmittelbar von jedem Unternehmen verlangen, dessen Vertreter Mitglieder in den betreffenden Entscheidungsgremien der Unternehmensvereinigung waren. Nachdem die Kommission die Zahlung nach Unterabsatz 2 verlangt hat, kann sie die Zahlung des Restbetrags von jedem Mitglied der Unternehmensvereinigung verlangen, […] soweit dies für die vollständige Zahlung der Geldbuße erforderlich ist. Die Kommission darf jedoch Zahlungen nach Unterabsatz 2 oder 3 nicht von Unternehmen verlangen, die nachweisen, dass sie den die Zuwiderhandlung begründenden Beschluss der Unternehmensvereinigung nicht umgesetzt haben und entweder von dessen Existenz keine Kenntnis hatten oder sich aktiv davon distanziert haben, noch ehe die Kommission das Verfahren nach Artikel 18 eingeleitet hat.

Die finanzielle Haftung eines Unternehmens für die Zahlung der Geldbuße darf 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.	Die finanzielle Haftung eines Unternehmens für die Zahlung der Geldbuße darf 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.	Die finanzielle Haftung eines Unternehmens für die Zahlung der Geldbuße darf 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen
Artikel 27 *Zwangsgelder*	*Artikel 27* *Zwangsgelder*	*Artikel 27* *Zwangsgelder*
(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen, ggf. auch Gatekeeper, per Beschluss tägliche Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um sie dazu zu zwingen,	(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen, ggf. auch Gatekeeper, per Beschluss tägliche Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um sie dazu zu zwingen,	(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen, ggf. auch Gatekeeper, und Unternehmensvereinigungen per Beschluss tägliche Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um sie dazu zu zwingen,
a) einem Beschluss nach Artikel 16 Absatz 1 nachzukommen,	a) einem Beschluss nach Artikel 16 Absatz 1 nachzukommen,	a) einem Beschluss nach Artikel 16 Absatz 1 nachzukommen,
b) in Beantwortung eines im Wege eines Beschlusses nach Artikel 19 ergangenen Auskunftsverlangens innerhalb der gesetzten Frist richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen,	b) in Beantwortung eines im Wege eines Beschlusses nach Artikel 19 ergangenen Auskunftsverlangens innerhalb der gesetzten Frist richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen,	b) in Beantwortung eines im Wege eines Beschlusses nach Artikel 19 ergangenen Auskunftsverlangens innerhalb der gesetzten Frist richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen,
c) im Einklang mit Artikel 19 den Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen zu gewährleisten und diesbezügliche Erläuterungen zu geben,	c) im Einklang mit Artikel 19 den Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen zu gewährleisten und diesbezügliche Erläuterungen zu geben,	c) im Einklang mit Artikel 19 den Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen zu gewährleisten und diesbezügliche Erläuterungen zu geben,
d) eine Nachprüfung vor Ort zu dulden, die mit einem Beschluss nach Artikel 21 angeordnet wurde,	d) eine Nachprüfung **vor Ort** zu dulden, die mit einem Beschluss nach Artikel 21 angeordnet wurde,	d) eine Nachprüfung […] zu dulden, die mit einem Beschluss nach Artikel 21 angeordnet wurde,

e) einem nach Artikel 22 Absatz 1 erlassenen Beschluss zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen, f) per Beschluss nach Artikel 23 Absatz 1 für bindend erklärte Verpflichtungszusagen einzuhalten, g) einem Beschluss nach Artikel 25 Absatz 1 nachzukommen. (2) Sind die Unternehmen der Verpflichtung nachgekommen, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss die endgültige Höhe des Zwangsgelds […] festsetzen […].	e) einem nach Artikel 22 Absatz 1 erlassenen Beschluss zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen, f) per Beschluss nach Artikel 23 Absatz 1 für bindend erklärte Verpflichtungszusagen einzuhalten, g) einem Beschluss nach Artikel 25 Absatz 1 nachzukommen. (2) Sind die Unternehmen der Verpflichtung nachgekommen, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassenen Beschluss die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen niedrigeren Betrag festsetzen als den, der sich aus dem ursprünglichen Beschluss ergeben würde.	e) einem nach Artikel 22 Absatz 1 erlassenen Beschluss zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen, f) per Beschluss nach Artikel 23 Absatz 1 für bindend erklärte Verpflichtungszusagen einzuhalten, g) einem Beschluss nach Artikel 25 Absatz 1 nachzukommen. (2) Sind die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassenen Beschluss die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen niedrigeren Betrag festsetzen als den, der sich aus dem ursprünglichen Beschluss ergeben würde.
Artikel 28 *Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen*	*Artikel 28* *Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen*	*Artikel 28* *Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen*
(1) Für die der Kommission mit den Artikeln 26 und 27 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.	(1) Für die der Kommission mit den Artikeln 26 und 27 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von **drei** Jahren.	(1) Für die der Kommission mit den Artikeln 26 und 27 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über Auskunftsverlangen nach Artikel 19, über die Befugnis zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen nach Artikel 20 oder über die Durchführung von Nachprüfungen nach Artikel 21, bei denen diese Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

(2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Im Falle andauernder oder wiederholter Zuwiderhandlungen läuft die Verjährungsfrist jedoch erst ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung abgestellt wird.	(2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Im Falle andauernder oder wiederholter Zuwiderhandlungen läuft die Verjährungsfrist jedoch erst ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung abgestellt wird.	(2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Im Falle andauernder oder wiederholter Zuwiderhandlungen läuft die Verjährungsfrist jedoch erst ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung abgestellt wird.
(3) Jede Handlung der Kommission zum Zwecke der Untersuchung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern. Die Unterbrechung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird. Die Verjährung wird unter anderem unterbrochen durch	(3) Jede Handlung der Kommission zum Zwecke **der Untersuchung** oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern. Die Unterbrechung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird. Die Verjährung wird unter anderem unterbrochen durch	(3) Jede Handlung der Kommission zum Zwecke einer Marktuntersuchung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern. Die Unterbrechung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird. Die Verjährung wird unter anderem unterbrochen durch
(a) ein Auskunftsverlangen der Kommission,	a) ein Auskunftsverlangen der Kommission,	a) ein Auskunftsverlangen der Kommission,
(b) eine Nachprüfung vor Ort,	b) **eine Nachprüfung vor Ort,**	b) schriftliche Nachprüfungsaufträge, die die Kommission ihren Bediensteten erteilt hat,
(c) die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 durch die Kommission.	c) die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 durch die Kommission.	c) die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 durch die Kommission..
(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese	(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese	(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese

Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung nach Absatz 5 ruht. (5) Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange zu dem Beschluss der Kommission ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig ist.	Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung nach Absatz 5 ruht. (5) Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange zu dem Beschluss der Kommission ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig ist.	Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung nach Absatz 5 ruht. (5) Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange zu dem Beschluss der Kommission ein Verfahren vor dem Gerichtshof […] anhängig ist.
Artikel 29 *Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen*	*Artikel 29* *Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen*	*Artikel 29* *Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen*
(1) Für die Befugnis der Kommission zur Durchsetzung von nach Artikel 26 oder Artikel 27 erlassenen Beschlüssen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. (2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird. (3) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen wird unterbrochen durch a) die Bekanntgabe eines Beschlusses, durch den der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird, b) jede auf zwangsweise Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung der Kommission oder eines Mitgliedstaats, der auf Ersuchen der Kommission handelt. (4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. (5) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen ruht, solange	(1) Für die Befugnis der Kommission zur Durchsetzung von nach Artikel 26 oder Artikel 27 erlassenen Beschlüssen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. (2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird. (3) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen wird unterbrochen durch a) die Bekanntgabe eines Beschlusses, durch den der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird, b) jede auf zwangsweise Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung der Kommission oder eines Mitgliedstaats, der auf Ersuchen der Kommission handelt. (4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. (5) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen ruht, solange	(1) Für die Befugnis der Kommission zur Durchsetzung von nach Artikel 26 oder Artikel 27 erlassenen Beschlüssen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. (2) Die Frist läuft ab dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird. (3) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen wird unterbrochen durch a) die Bekanntgabe eines Beschlusses, durch den der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird, b) jede auf zwangsweise Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung der Kommission oder eines Mitgliedstaats, der auf Ersuchen der Kommission handelt. (4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. (5) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen ruht, solange

a) eine Zahlungsfrist bewilligt ist, b) die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt ist.	a) eine Zahlungsfrist bewilligt ist, b) die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt ist.	a) eine Zahlungsfrist bewilligt ist, b) die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Gerichtshofs oder eine Entscheidung eines nationalen Gerichts ausgesetzt ist.
Artikel 30 *Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht*	*Artikel 30* *Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht*	*Artikel 30* *Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht*
(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 15, 16, 22, 23, 25, 26 oder Artikel 27 Absatz 2 gibt die Kommission dem Gatekeeper oder dem betreffenden Unternehmen bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung, einschließlich Dritter mit berechtigtem Interesse, Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern: a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte, b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes zu treffen beabsichtigt.	(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 15, 16, 22, 23, 25, 26 oder Artikel 27 Absatz 2 gibt die Kommission dem Gatekeeper oder dem betreffenden Unternehmen bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern: a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte, b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes zu treffen beabsichtigt.	(1) Vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 15, 16, 22, 23, 25, 26 oder Artikel 27 Absatz 2 gibt die Kommission dem Gatekeeper oder dem betreffenden Unternehmen bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern: a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte, b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes zu treffen beabsichtigt
(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, einschließlich Dritter mit berechtigtem Interesse, kann innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu	(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung kann innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.	(2) Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung kann innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.		
(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich der Gatekeeper, das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigungen und Dritte mit berechtigtem Interesse äußern konnten.	(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich der Gatekeeper, das Unternehmen bzw. die **Unternehmensvereinigungen** äußern konnte.	(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich der Gatekeeper, das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigung äußern konnte.
(4) Die Verteidigungsrechte des Gatekeepers, des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung hat vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Nutzung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.	(4) Die Verteidigungsrechte des Gatekeepers, des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung hat vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen **einer einvernehmlichen Einsichtnahme**. Von der **Akteneinsicht** ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Nutzung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.	(4) Die Verteidigungsrechte des Gatekeepers, des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Der Gatekeeper, das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung hat vorbehaltlich des berechtigten Interesses von Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen der Offenlegungsbedingungen. Die Kommission ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien Beschlüsse über die Bedingungen im Zusammenhang mit der Offenlegung zu fassen. Von der Einsicht in die Akte der Kommission ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Nutzung der für den Nachweis einer

		Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.
Artikel 30a *Rechenschaftspflicht*		
(1) Die Kommission nimmt einen jährlichen Bericht über den Stand der digitalen Wirtschaft an. Dieser Bericht enthält eine Analyse der Marktposition, des Einflusses und der Geschäftsmodelle der Gatekeeper im Gemeinsamen Markt. Der Bericht enthält auch eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, insbesondere der gemäß Kapitel II und IV dieser Verordnung erlassenen Aufsichtsmaßnahmen, sowie eine Bewertung der Frage, ob die Wettbewerbsregeln, die Bestimmungen dieser Verordnung (und der Verordnung Nr. XX/2021 (Gesetz über digitale Dienste)) und das derzeitige Durchsetzungsniveau ausreichen, um gegen wettbewerbswidriges Verhalten vorzugehen und für die Bestreitbarkeit der digitalen Märkte und ihre Fairness Sorge zu tragen. Dieser jährliche Bericht enthält auch eine Bewertung der nach Artikel 13 vorgesehenen Prüfungsberichte sowie eine soziale Folgenabschätzung, in der neue digitale Produkte und Dienste und ihre möglichen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, das Nutzerverhalten, Desinformation, Polarisierung und Demokratie bewertet werden. Bei der Erfüllung dieses Mandats stimmt die Kommission ihre Aufsichts- und		

Überwachungsmaßnahmen auf die im Gesetz über digitale Dienste vorgesehenen Maßnahmen ab, um bestmögliche Synergien zu erzielen.		
(2) Das Europäische Parlament kann über seine zuständigen Ausschüsse eine jährliche Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgeben, einschließlich Vorschläge für Marktuntersuchungen zu neuen Dienstleistungen und neuen Praktiken gemäß Artikel 17.		
(3) Die Kommission antwortet schriftlich auf die vom Europäischen Parlament angenommene Stellungnahme und nimmt Stellung zu etwaigen Aufforderungen zur Ergreifung von Maßnahmen gemäß Artikel 17, einschließlich der Angabe der Gründe für beabsichtigtes Nichttätigwerden, und antwortet auf alle Fragen, die das Europäische Parlament oder der Rat an sie richten, innerhalb von fünf Wochen nach deren Erhalt.		
(4) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments nimmt die Kommission an einer Anhörung des Europäischen Parlaments teil. Eine Anhörung findet mindestens halbjährlich statt. Das jeweilige Mitglied der Kommission gibt vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung ab und stellt sich den Fragen seiner Mitglieder, wenn es hierum ersucht wird. Außerdem wird ein ständiger Dialog auf hoher Ebene zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission im Rahmen eines mindestens		

viermal im Jahr stattfindenden Austauschs gewährleistet.		
Artikel 31 *Berufsgeheimnis*	*Artikel 31* *Berufsgeheimnis*	*Artikel 31* *Berufsgeheimnis*
(1) Die nach den Artikeln 3, […] 19, 20, 21 und 31d erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden. (1a) Die gemäß Artikel 12 erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verwendet werden. (1b) Die gemäß Artikel 13 erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden.	(1) Die nach **den Artikeln 3, 12, 13, 19, 20 und 21** erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.	(1) Die nach dieser Verordnung erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden. (1a) Die gemäß Artikel 12 erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 und der nationalen Fusionskontrollvorschriften verwendet werden.
(2) Unbeschadet des Austauschs und der Verwendung der Informationen, die für die in den Artikeln 12, 13, 31d, 32 und 33 genannten Zwecke bereitgestellt werden, dürfen die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Beamten, Bediensteten und andere unter ihrer Aufsicht tätige Personen sowie sonstige beteiligte natürliche oder juristische Personen einschließlich der nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfer und Sachverständigen keine Informationen preisgeben, die sie im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die unter	(2) Unbeschadet des Austauschs und der Verwendung der Informationen, die für die in den Artikeln **32** und 33 genannten Zwecke bereitgestellt werden, dürfen die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Beamten, Bediensteten und andere unter ihrer Aufsicht tätige Personen sowie sonstige beteiligte natürliche oder juristische Personen einschließlich der nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfer und Sachverständigen keine Informationen preisgeben, die sie im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die unter	(2) Unbeschadet des Austauschs und der Verwendung der Informationen, die für die in den Artikeln 32a, 33 und 37a genannten Zwecke bereitgestellt werden, dürfen die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Beamten, Bediensteten und andere unter ihrer Aufsicht tätige Personen sowie sonstige beteiligte natürliche oder juristische Personen einschließlich der nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfer und Sachverständigen keine Informationen preisgeben, die sie im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung erlangt

das Berufsgeheimnis fallen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die an Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte nach Artikel 32 teilnehmen.	das Berufsgeheimnis fallen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die an Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte nach Artikel 32 teilnehmen.	oder ausgetauscht haben und die unter das Berufsgeheimnis fallen. […]
Artikel 31a *Europäische hochrangige Gruppe digitaler Regulierungsbehörden*		
(1) Die Kommission setzt eine europäische hochrangige Gruppe digitaler Regulierungsbehörden (die „Gruppe") in Form einer Sachverständigengruppe ein, die sich aus einem Vertreter der Kommission, einem Vertreter einschlägiger Einrichtungen der Union, Vertretern der zuständigen nationalen Behörden und Vertretern anderer zuständiger nationaler Behörden in bestimmten Bereichen, einschließlich der Behörden für Datenschutz, elektronische Kommunikation und Verbraucherschutz, zusammensetzt. (2) Für die Zwecke von Absatz 1 werden die jeweils zuständigen nationalen Behörden in der Gruppe durch ihre jeweiligen Leiter vertreten. Um die Arbeit der Gruppe zu erleichtern, stellt die Kommission ihr ein Sekretariat zur Verfügung. (3) Die Arbeit der Gruppe kann auf Sachverständigen-Arbeitsgruppen aufgeteilt werden, die regulierungsübergreifende Teams von Fachleuten bilden, die der Kommission ein		

umfassendes Fachwissen zur Verfügung stellen.		
Artikel 31b *Aufgaben der europäischen hochrangigen Gruppe digitaler Regulierungsbehörden*		
(1) Die Gruppe unterstützt die Kommission bei der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung und der Überwachung ihrer Einhaltung durch Beratung, Fachwissen und Empfehlungen. Zu diesem Zweck hat die Gruppe die folgenden Aufgaben: a) Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen durch Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren über ihre Arbeit und ihre Beschlussfassungsgrundsätze und -verfahren mit dem Ziel, einen einheitlichen Regulierungsansatz zu entwickeln, b) Abgabe von Empfehlungen an die Kommission zu dem Erfordernis der Durchführung von Marktuntersuchungen gemäß den Artikeln 14, 15, 16 und 17, c) Abgabe von Empfehlungen an die Kommission zu dem Erfordernis, die Verpflichtungen aus der Verordnung		

gemäß den Artikeln 5 und 6 zu aktualisieren, d) Beratung der Kommission und Bereitstellung von Fachwissen bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen, auch im Rahmen von Artikel 38, e) Beratung der Kommission und Bereitstellung von Fachwissen bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte, f) Beratung und Bereitstellung von Fachwissen in der frühen Phase der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten, bevor sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 dem Ausschuss vorgelegt werden, und g) auf Ersuchen der Kommission Bereitstellung von technischer Beratung und Fachwissen vor dem Erlass eines Beschlusses über die Festlegung von Maßnahmen gemäß Artikel 7. (2) Die Gruppe erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und unterbreitet Empfehlungen und politische Vorschläge zur Durchsetzung dieser Verordnung und zu anderen Fragen, die zur Entwicklung eines einheitlichen Regulierungskonzepts für den digitalen Binnenmarkt beitragen. (3) Die Gruppe gibt sich im Einklang mit den durch den Beschluss C(2016) 3301 der Kommission festgelegten Regeln für		

Sachverständigengruppen eine Geschäftsordnung. (4) Die Sitzungen der Gruppe mit Interessenträgern und Gatekeepern werden registriert und monatlich im Einklang mit dem Transparenz-Register der EU veröffentlicht.		
Artikel 31c *Rolle der nationalen Wettbewerbsbehörden und anderer zuständiger Behörden*		
(1) Die nationalen Wettbewerbsbehörden sowie andere von den Mitgliedstaaten benannte zuständige Behörden unterstützen die Kommission bei der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und erstatten der Kommission regelmäßig Bericht über die Einhaltung dieser Verordnung. (2) Die nationalen Wettbewerbsbehörden sowie andere zuständige Behörden können unter der Koordinierung der Kommission eine Marktuntersuchung oder ein Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 und den Artikeln 15, 16, 17, 19, 20 und 21 durch die Sammlung von Informationen und die Bereitstellung von Fachwissen unterstützen. (3) Die nationalen Wettbewerbsbehörden sowie andere zuständige Behörden können nach dem Verfahren des Artikels 24a Beschwerden entgegennehmen.		
Artikel 31d		

Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten		
(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre Durchsetzungsmaßnahmen, um eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen. (2) Beabsichtigt eine nationale Behörde, eine Untersuchung von Gatekeepern auf der Grundlage der in Artikel 1 Absatz 6 genannten nationalen Rechtsvorschriften einzuleiten, so unterrichtet sie die Kommission vor oder unmittelbar nach dem Beginn einer solchen Maßnahme schriftlich über die erste förmliche Untersuchungsmaßnahme. Diese Informationen können auch den nationalen Wettbewerbsbehörden sowie den anderen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. (3) Beabsichtigt eine nationale Behörde, den Gatekeepern Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 6 genannten nationalen Rechtsvorschriften stützen, so teilt sie der Kommission den Entwurf der Maßnahme spätestens 60 Tage vor deren Erlass unter Angabe der Gründe für die Maßnahme mit. Diese Informationen können auch den nationalen Wettbewerbsbehörden sowie den anderen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Weist die Kommission die		

betreffende nationale Behörde innerhalb dieser 60 Tage darauf hin, dass der Entwurf der Maßnahme im Widerspruch zu dieser Verordnung oder zu einem Beschluss steht, den die Kommission gemäß dieser Verordnung erlassen hat oder die in einem von der Kommission eingeleiteten Verfahren in Betracht gezogen wird, so erlässt diese nationale Behörde die Maßnahme nicht. (4) Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften durchsetzen, sind befugt, einander alle Sach- oder Rechtsfragen, einschließlich vertraulicher Informationen, zur Verfügung zu stellen. (5) Die nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften durchsetzen, können die Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung konsultieren.		
Artikel 32 *Beratender Ausschuss für digitale Märkte*	*Artikel 32* *Beratender Ausschuss für digitale Märkte*	[...] ** vgl. "Artikel 37a Ausschussverfahren" der Allgemeinen Ausrichtung des Rates*
(1) Die Kommission wird vom Beratenden Ausschuss für digitale Märkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	(1) Die Kommission wird vom **Beratenden** Ausschuss für digitale Märkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	*(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss („Beratender Ausschuss für digitale Märkte") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

(1a) Für Sitzungen, in denen spezifische Fragen zu erörtern sind, haben die Mitgliedstaaten das Recht, einen zusätzlichen Vertreter einer Behörde zu benennen, die über das entsprechende Fachwissen für diese Fragen verfügt. Das Recht der Mitglieder des Ausschusses, sich durch andere Sachverständige der Mitgliedstaaten unterstützen zu lassen, bleibt davon unberührt.		
(2) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.	(2) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.	*(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.* *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.* *(2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
(3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.	(3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des **Beratenden Ausschusses für digitale Märkte**. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.	*(3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des Ausschusses. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.*

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. (4a) Die Sitzungen des Beratenden Ausschusses für digitale Märkte und der Kommission mit Vertretern von Gatekeepern und anderen Interessenträgern werden registriert und monatlich im Einklang mit dem Transparenz-Register der EU veröffentlicht.	(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	*[…]*
		Artikel 32a *Zusammenarbeit und Koordinierung*
		(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre Durchsetzungsmaßnahmen, um eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung der für Gatekeeper im Sinne dieser Verordnung verfügbaren Rechtsinstrumente zu gewährleisten. (2) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen. (3) Die Kommission und die für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und unterrichten einander über das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) über ihre jeweiligen Durchsetzungsmaßnahmen. Sie sind befugt, einander Informationen über alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände,

			einschließlich vertraulicher Informationen, mitzuteilen. Ist die zuständige Behörde nicht Mitglied des ECN, so trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit dieser Behörden und deren Informationsaustausch über Fälle im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Verordnung und der Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Fälle. Die Kommission kann solche Regelungen im Durchführungsrechtsakt nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe ga festlegen. (4) Die gemäß Absatz 3 ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Koordinierung der Durchsetzung dieser Verordnung und der in dem genannten Absatz genannten Vorschriften ausgetauscht und verwendet werden. (5) Die Kommission kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen, ihre Marktuntersuchungen gemäß dieser Verordnung zu unterstützen. (6) Eine für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann bei einer möglichen Nichteinhaltung der Artikel 5 und 6 dieser Verordnung von Amts wegen eine Untersuchung in ihrem Hoheitsgebiet durchführen, wenn sie nach nationalem Recht hierfür zuständig ist und entsprechende Untersuchungsbefugnisse besitzt. Bevor sie eine erste förmliche Untersuchungsmaßnahme ergreift,

		unterrichtet sie die Kommission schriftlich. Die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission nach Artikel 18 entbindet die für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, eine solche Untersuchung durchzuführen oder zu beenden, wenn sie bereits anhängig ist. Die Behörde erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung, um die Kommission in ihrer Rolle als alleinige Durchsetzungsbehörde dieser Verordnung zu unterstützen. (7) Die Kommission kann gegebenenfalls andere Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und andere einschlägige Einrichtungen der Union konsultieren, um die Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erleichtern. (8) Beabsichtigt eine nationale Behörde, eine Untersuchung von Gatekeepern auf der Grundlage von nationalen Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften einzuleiten, so unterrichtet sie die Kommission vor oder unmittelbar nach dem Beginn einer solchen Maßnahme schriftlich über die erste förmliche Untersuchungsmaßnahme. Diese Informationen können auch den zuständigen nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden.

		Artikel 32b *Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten*
		(1) In Verfahren zur Anwendung dieser Verordnung können die nationalen Gerichte die Kommission ersuchen, ihnen die ihr vorliegenden Informationen oder ihre Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu übermitteln. (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie aller schriftlichen Urteile nationaler Gerichte mit Entscheidungen über die Anwendung dieser Verordnung. Diese Kopie wird unverzüglich übermittelt, nachdem das vollständige schriftliche Urteil den Parteien zugestellt wurde. (3) Wenn die kohärente Anwendung dieser Verordnung dies erfordert, kann die Kommission von Amts wegen den nationalen Gerichten eine schriftliche Stellungnahme übermitteln. Sie kann mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts auch mündlich Stellung nehmen. (4) Die Kommission kann ausschließlich für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen das betreffende nationale Gericht ersuchen, ihr alle zur Beurteilung des Falls notwendigen Schriftstücke zu übermitteln oder für deren Übermittlung zu sorgen. (5) Die nationalen Gerichte erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen. Sie

		müssen es auch vermeiden, Entscheidungen zu erlassen, die einer Entscheidung zuwiderlaufen, die die Kommission in einem von ihr nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren zu erlassen beabsichtigt. Zu diesem Zweck kann das nationale Gericht prüfen, ob es notwendig ist, das vor ihm anhängige Verfahren auszusetzen. Dies berührt nicht die Möglichkeit nationaler Gerichte, gemäß Artikel 267 AEUV um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.
Artikel 33 *Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung*	*Artikel 33* *Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung*	*Artikel 33* *Ersuchen um Einleitung einer Marktuntersuchung*
(1) Zwei oder mehr nationale Wettbewerbsbehörden oder andere zuständige nationale Behörden können die Kommission ersuchen, eine Untersuchung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 25 einzuleiten. Die zuständige Behörde legt bzw. die zuständigen Behörden legen Belege zur Untermauerung ihres Ersuchens vor. Die Kommission prüft innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen. Ist die Kommission der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen, kann sie den Antrag ablehnen und der jeweils zuständigen Behörde bzw. den jeweils zuständigen Behörden ihre Gründe mitteilen. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Bewertung.	(1) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 15 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein **Betreiber zentraler Plattformdienste** als Gatekeeper benannt werden sollte, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen.	(1) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 15 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Unternehmen als Gatekeeper benannt werden sollte, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen, und das Ergebnis dieser Prüfung wird veröffentlicht.

			(1a) Wenn ein Mitgliedstaat die Kommission ersucht, eine Untersuchung nach Artikel 16 einzuleiten, weil seines Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Gatekeeper systematisch gegen die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen verstoßen und seine Stellung als Gatekeeper in Bezug auf die Merkmale gemäß Artikel 3 Absatz 1 weiter gestärkt oder erweitert hat, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen, und das Ergebnis dieser Prüfung wird veröffentlicht. (1b) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 17 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein oder mehrere Dienste des digitalen Sektors in die Liste der zentralen Plattformdienste nach Artikel 2 Nummer 2 aufgenommen werden sollten, oder weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass einer oder mehreren Praktiken durch diese Verordnung nicht wirksam begegnet wird und diese Praktiken die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste beschränken oder unlauter sein könnten, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen, und das Ergebnis dieser Prüfung wird veröffentlicht.

[...]	(2) Die Mitgliedstaaten legen Belege zur Untermauerung ihres Ersuchens vor.	(2) Die Mitgliedstaaten legen Belege zur Untermauerung ihres Ersuchens nach den Absätzen 1, 1a und 1b vor. Bei Ersuchen nach Absatz 1b können diese Belege Informationen über neu eingeführte Angebote von Produkten, Diensten, Software oder Merkmalen umfassen, die Bedenken hinsichtlich der Bestreitbarkeit oder Lauterkeit aufwerfen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit bestehenden zentralen Plattformdiensten oder auf andere Weise umgesetzt werden.
Kapitel IV **Allgemeine Bestimmungen**	**Kapitel IV** **Allgemeine Bestimmungen**	**Kapitel VI** **Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 34 *Veröffentlichung von Beschlüssen*	*Artikel 34* *Veröffentlichung von Beschlüssen*	*Artikel 34* *Veröffentlichung von Beschlüssen*
(1) Die Kommission veröffentlicht die Beschlüsse, die sie nach Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 25, Artikel 26 und Artikel 27 erlässt. In dieser Veröffentlichung sind die Namen der beteiligten Unternehmen und der wesentliche Inhalt des Beschlusses, einschließlich der gegebenenfalls verhängten Sanktionen, anzugeben. (2) Bei der Veröffentlichung ist dem berechtigten Interesse der Gatekeeper oder Dritter am Schutz ihrer vertraulichen Informationen Rechnung zu tragen.	(1) Die Kommission veröffentlicht die Beschlüsse, die sie nach Artikel 3, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 25, Artikel 26 und Artikel 27 erlässt. In dieser Veröffentlichung sind die Namen der beteiligten Unternehmen und der wesentliche Inhalt des Beschlusses, einschließlich der gegebenenfalls verhängten Sanktionen, anzugeben. (2) Bei der Veröffentlichung ist dem berechtigten Interesse der Gatekeeper oder Dritter am Schutz ihrer vertraulichen Informationen Rechnung zu tragen.	1. Die Kommission veröffentlicht die Beschlüsse, die sie nach Artikel 3, Artikel 4, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 25, Artikel 26 und Artikel 27 erlässt. In dieser Veröffentlichung sind die Namen der beteiligten Unternehmen und der wesentliche Inhalt des Beschlusses, einschließlich der gegebenenfalls verhängten Sanktionen, anzugeben. 2. Bei der Veröffentlichung ist dem berechtigten Interesse der Gatekeeper oder Dritter am Schutz ihrer vertraulichen Informationen Rechnung zu tragen.
Artikel 35 *Ermessensnachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union*	*Artikel 35* *Ermessensnachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union*	*Artikel 35* *Ermessensnachprüfung durch den Gerichtshof* *[...]*

Nach Artikel 261 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung von Beschlüssen, mit denen die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder verhängt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.	Nach Artikel 261 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** hat der Gerichtshof **der Europäischen Union** die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung von Beschlüssen, mit denen die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder verhängt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.	Nach Artikel 261 AEUV hat der Gerichtshof […] die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung von Beschlüssen, mit denen die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder verhängt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.
Artikel 36 *Detaillierte Regelungen*	*Artikel 36* *Durchführungsvorschriften*	*Artikel 36* *Durchführungsvorschriften*
(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der detaillierten Regelungen für die Anwendung von Folgendem erlassen***:*** aa) Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten dazu, wie gemäß Artikel 5 Buchstabe a Wahlmöglichkeiten gegeben werden und die Einwilligung erteilt wird, ab) Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten dazu, wie Angaben zu Preis und Vergütung gemäß Artikel 5 Buchstabe g zu machen sind, (a) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach Artikel 3 zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätzen, (b) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der technischen Maßnahmen, die von den Gatekeepern durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben h, i und j zu gewährleisten,	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen zu **den Artikeln 3, 6, 12, 13, 15, 16, 17, 20, 22, 23, 25 und 30 in Bezug auf** a) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach Artikel 3 zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätzen, b) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der technischen Maßnahmen, die von den Gatekeepern durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben h, i und j zu gewährleisten,	(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen zu […] a) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach Artikel 3 zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätze, b) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der technischen Maßnahmen, die von den Gatekeepern durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 zu gewährleisten,

		ba) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der mit Gründen versehenen Anträge nach Artikel 7 Absatz 7, bb) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der mit Gründen versehenen Anträge nach den Artikeln 8 und 9, bc) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach Artikel 9a vorzulegenden Berichte über die Regulierungsmaßnahmen,
(c) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach den Artikeln 12 und 13 zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätzen,	c) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach den Artikeln 12 und 13 zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätzen,	c) Form, Inhalt und sonstigen Einzelheiten der nach den Artikeln 12 und 13 zu übermittelnden Mitteilungen und Schriftsätze,
(d) den praktischen Modalitäten der Verlängerung der in Artikel 16 genannten Fristen,	d) den praktischen Modalitäten der Verlängerung der in Artikel 16 genannten Fristen,	d) den praktischen Modalitäten der Verlängerung der in Artikel 16 genannten Fristen,
(e) den praktischen Modalitäten der Einleitung von Verfahren zum Zwecke von Untersuchungen im Sinne der Artikel 15, 16 und 17 sowie von Verfahren nach den Artikeln 22, 23 und 25,	e) den praktischen Modalitäten der Einleitung von Verfahren zum Zwecke von Untersuchungen im Sinne der Artikel 15, 16 und 17 sowie von Verfahren nach den Artikeln 22, 23 und 25,	e) den praktischen Modalitäten der Einleitung von Verfahren zum Zwecke von Untersuchungen im Sinne der Artikel 15, 16 und 17 sowie von Verfahren nach den Artikeln 22, 23 und 25,
(f) den praktischen Modalitäten der Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 30,	f) den praktischen Modalitäten der Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 30,	f) den praktischen Modalitäten der Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 30,
(g) den praktischen Modalitäten der einvernehmlichen Offenlegung von Informationen nach Artikel 30.	g) den praktischen Modalitäten der einvernehmlichen Offenlegung von Informationen nach Artikel 30.	g) den praktischen Modalitäten der einvernehmlichen Offenlegung von Informationen nach Artikel 30,
(ga) den praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Artikel 31d.	(2) den praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Artikel **1 Absatz 7**.	ga) den praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Artikel 32a.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassen. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.	**Diese** Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel **32** Absatz **4** erlassen. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.	(2) Die Durchführungsrechtsakte im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis g werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 37a Absatz 2 erlassen. Die Durchführungsrechtsakte im Sinne von Absatz 1 Buchstabe ga werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2a erlassen. Vor dem Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.
Artikel 36a *Leitlinien*		
Um den Gatekeepern die Einhaltung und Durchsetzung der Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 6, 12 und 13 zu erleichtern, kann die Kommission die in diesen Artikeln festgelegten Verpflichtungen durch Leitlinien ergänzen, wenn sie dies für angemessen hält. Soweit angemessen und erforderlich, kann die Kommission die Normungsgremien beauftragen, die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Entwicklung geeigneter Normen zu erleichtern.		
Artikel 37 *Ausübung der Befugnisübertragung*	*Artikel 37* *Ausübung der Befugnisübertragung*	*Artikel 37* *Ausübung der Befugnisübertragung*
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 10 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem DD.MM.YYYY übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 **Absatz 6** und Artikel **9** Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem **DD.**MM.**YYYY** übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 5a und Artikel 10 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem TT.MM.JJJJ übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 10 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 **Absatz 6** und Artikel **9** Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 5a und Artikel 10 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen

Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 **Absatz 6 und** Artikel **9** Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 5a bzw. Artikel 10 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
Artikel 37a *Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937*		
In Teil XX des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Nummer angefügt: „Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über XX (EU) 2021/XXX und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/37 (ABl. L ...)“.		
Artikel 37b *Änderungen der Richtlinie 2020/1828/EG über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher*		

In Anhang I wird Folgendes angefügt: „(X) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)".		
	** vgl. Artikel 32 des Kommissionsvorschlags*	*Artikel 37a* *Ausschussverfahren*
		(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss („Beratender Ausschuss für digitale Märkte") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. (2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. (3) Die Kommission übermittelt dem Adressaten eines Einzelbeschlusses zusammen mit diesem Beschluss die Stellungnahme des Ausschusses. Sie veröffentlicht die Stellungnahme zusammen mit dem Einzelbeschluss unter Berücksichtigung der berechtigten

		Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.
		Artikel 37b *Leitlinien*
		Die Kommission kann Leitlinien zu allen Aspekten dieser Verordnung erlassen, um ihre wirksame Durchführung und Durchsetzung zu erleichtern.
Artikel 38 *Evaluierung*	*Artikel 38* *Evaluierung*	*Artikel 38* *Evaluierung*
(1) Bis zum DD.MM.YYYY und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen.	(1) Bis zum **DD**.MM.**YYYY** und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen.	(1) Bis zum TT.MM.JJJJ und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen.
(2) Im Rahmen der Evaluierungen wird ermittelt, ob möglicherweise zusätzliche Vorschriften, etwa in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführte Liste zentraler Plattformdienste und die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und deren Durchsetzung, erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Im Anschluss an die Evaluierungen ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, wozu auch Gesetzgebungsvorschläge gehören können.	(2) Im Rahmen der Evaluierungen wird ermittelt, ob **möglicherweise zusätzliche** Vorschriften, etwa in Bezug auf die in Artikel 2 **Absatz** 2 aufgeführte Liste zentraler Plattformdienste und die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und deren Durchsetzung, **erforderlich sind**, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Im Anschluss an die Evaluierungen ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, wozu auch Gesetzgebungsvorschläge gehören können.	(2) Im Rahmen der Evaluierungen wird ermittelt, ob sie Vorschriften ändern, aufnehmen oder streichen muss, etwa in Bezug auf die in Artikel 2 Nummer 2 aufgeführte Liste zentraler Plattformdienste und die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und deren Durchsetzung, um sicherzustellen, dass die digitalen Märkte in der gesamten Union bestreitbar und fair sind. Im Anschluss an die Evaluierungen ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, wozu auch Gesetzgebungsvorschläge gehören können.
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen, die diese für	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen, die diese für	(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle ihnen vorliegenden

die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.	die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.	einschlägigen Informationen, die diese für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.
Artikel 39 *Inkrafttreten und Geltungsbeginn*	*Artikel 39* *Inkrafttreten und Geltungsbeginn*	*Artikel 39* *Inkrafttreten und Geltungsbeginn*
(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. (2) Diese Verordnung gilt nach Ablauf von zwei Monaten nach ihrem Inkrafttreten. Die Artikel 3, 15, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 30, 31 und 34 gelten jedoch ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. (3) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. (2) Diese Verordnung gilt nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten. Die Artikel 3, **15, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 30, 31** und **34** gelten jedoch ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. (3) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. 2. Diese Verordnung gilt nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten. Artikel 3 Absätze 5 und 5a, Artikel 36, Artikel 37 und Artikel 37a gelten jedoch ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. 3. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Anhang 1		*ANNEX*
a. „Allgemeines"		a. „Allgemeines"
1. In diesem Anhang soll die Methode zur Ermittlung und Berechnung der „Endnutzer" und der „gewerblichen Nutzer" für jeden zentralen Plattformdienst **im Sinne von** Artikel 2 Absatz 2 **für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b** festgelegt werden. Er bietet einen Bezugsrahmen, der es den Unternehmen ermöglicht, zu beurteilen, ob ihre zentralen Plattformdienste die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten quantitativen Schwellenwerte erreichen, sodass davon ausgegangen		1. In diesem Anhang soll die Methode zur Ermittlung und Berechnung der „aktiven Endnutzer" und der „aktiven gewerblichen Nutzer" für jeden in Artikel 2 Nummer 2 definierten zentralen Plattformdienst festgelegt werden. Er bietet einen Bezugsrahmen, der es den Unternehmen ermöglicht, zu beurteilen, ob ihre zentralen Plattformdienste die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten quantitativen Schwellenwerte erreichen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie die Anforderung nach Artikel 3

werden kann, dass sie die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen. Daher wird er auch für jede umfassendere Bewertung nach Artikel 3 Absatz 6 von Bedeutung sein. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen und der spezifischen Methode, die in diesem Anhang dargelegt sind, eine möglichst weitgehende Annäherung vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Anhangs hindern die Kommission nicht daran, von Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, die Bereitstellung aller Informationen zu verlangen, die zur Ermittlung und Berechnung der „Endnutzer" und der „gewerblichen Nutzer" erforderlich sind. Dabei ist die Kommission an die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Fristen gebunden. Der vorliegende Anhang sollte in keiner Weise eine Rechtsgrundlage für das Tracking von Nutzern darstellen. Die in diesem Anhang beschriebene Methode lässt auch die Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung unberührt, insbesondere diejenigen, die in Artikel 3 Absätze 3 und 6 und Artikel 11 Absatz 1 festgelegt sind. Insbesondere bedeutet die geforderte Einhaltung von Artikel 11 Absatz 1 auch, dass die Endnutzer und gewerblichen Nutzer auf der Grundlage einer genauen Messung oder der besten verfügbaren Annäherung – im Einklang mit		Absatz 1 Buchstabe b erfüllen. Daher wird er auch für jede umfassendere Bewertung nach Artikel 3 Absatz 6 von Bedeutung sein. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen und der spezifischen Methode, die in diesem Anhang dargelegt sind, eine möglichst weitgehende Annäherung vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Anhangs hindern die Kommission nicht daran, von Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, die Bereitstellung aller Informationen zu verlangen, die zur Ermittlung und Berechnung der „aktiven Endnutzer" und der „aktiven gewerblichen Nutzer" erforderlich sind. Dabei ist die Kommission an die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Fristen gebunden. Der vorliegende Anhang sollte in keiner Weise eine Rechtsgrundlage für das Tracking von Nutzern darstellen. Die in diesem Anhang beschriebene Methode lässt auch die Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung unberührt, insbesondere diejenigen, die in Artikel 3 Absätze 3 und 6 und Artikel 11 Absatz 1 festgelegt sind. Insbesondere bedeutet die geforderte Einhaltung von Artikel 11 Absatz 1 auch, dass die aktiven Endnutzer und aktiven gewerblichen Nutzer auf der Grundlage einer genauen Messung oder der besten verfügbaren Annäherung – im Einklang mit den tatsächlichen Ermittlungs- und Berechnungskapazitäten,

den tatsächlichen Ermittlungs- und Berechnungskapazitäten, die das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, zum relevanten Zeitpunkt besitzt – ermittelt und berechnet werden müssen. Diese Messungen oder die beste verfügbare Annäherung müssen mit den gemäß Artikel 13 gemeldeten Messungen im Einklang stehen und diese umfassen.		die das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, zum relevanten Zeitpunkt besitzt – ermittelt und berechnet werden müssen. Diese Messungen oder die beste verfügbare Annäherung müssen mit den gemäß Artikel 13 gemeldeten Messungen im Einklang stehen und diese umfassen.
2. In Artikel 2 Nummern 16 und 17 sind die Begriffsbestimmungen für „Endnutzer" und „gewerbliche Nutzer" festgelegt, die allen zentralen Plattformdiensten gemeinsam sind.		2. In Artikel 2 Nummern 16 und 17 sind die Begriffsbestimmungen für „Endnutzer" und „gewerbliche Nutzer" festgelegt, die allen zentralen Plattformdiensten gemeinsam sind.
3. Zur Ermittlung und Berechnung der Zahl der „Endnutzer" und „gewerblichen Nutzer" wird in diesem Anhang auf das Konzept der „Unique Users" verwiesen. Der Begriff „Unique User" umfasst „Endnutzer" und „gewerbliche Nutzer", die für den betreffenden zentralen Plattformdienst während eines bestimmten Zeitraums (d. h. ein Monat bei „Endnutzern" und ein Jahr bei „gewerblichen Nutzern") nur einmal gezählt werden, unabhängig davon, wie oft sie in diesem Zeitraum den betreffenden zentralen Plattformdienst genutzt haben. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass dieselbe natürliche oder juristische Person gleichzeitig ein Endnutzer oder gewerblicher Nutzer verschiedener zentraler Plattformdienste sein kann.		3. Zur Ermittlung und Berechnung der Zahl der „aktiven Endnutzer" und „aktiven gewerblichen Nutzer" wird in diesem Anhang auf das Konzept der „Unique Users" verwiesen. Der Begriff „Unique User" umfasst „aktive Endnutzer" und „aktive gewerbliche Nutzer", die für den betreffenden zentralen Plattformdienst während eines bestimmten Zeitraums (d. h. ein Monat bei „aktiven Endnutzern" und ein Jahr bei „aktiven gewerblichen Nutzern") nur einmal gezählt werden, unabhängig davon, wie oft sie in diesem Zeitraum den betreffenden zentralen Plattformdienst genutzt haben. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass dieselbe natürliche oder juristische Person gleichzeitig ein aktiver Endnutzer oder aktiver gewerblicher Nutzer verschiedener zentraler Plattformdienste sein kann.

b. „Endnutzer“		b. „Aktive Endnutzer“
4. Zahl der „Unique Users“ in Bezug auf „Endnutzer“: Unique Users werden anhand des genauesten Parameters ermittelt, der von dem Unternehmen, das einen der zentralen Plattformdienste betreibt, angegeben wird; insbesondere gilt dabei Folgendes: a. Es ist anzunehmen, dass die Erhebung von Daten über die Nutzung von zentralen Plattformdiensten in Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, auf den ersten Blick das geringste Risiko einer Doppelerfassung birgt, beispielsweise in Bezug auf das Nutzerverhalten über Geräte oder Plattformen hinweg. Daher müssen die Unternehmen aggregierte anonymisierte Daten über die Zahl der Unique Users pro zentralem Plattformdienst vorlegen, die auf Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, beruhen, sofern solche Daten vorhanden sind. b. Im Falle von zentralen Plattformdiensten, die (auch) von Endnutzern außerhalb von Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, genutzt werden, übermittelt das Unternehmen zusätzlich aggregierte anonymisierte Daten über die Zahl der Unique End Users des jeweiligen zentralen Plattformdienstes auf der Grundlage eines alternativen Parameters,		4. Zahl der „Unique Users“ in Bezug auf „aktive Endnutzer“: Unique Users werden anhand des genauesten Parameters ermittelt, der von dem Unternehmen, das einen der zentralen Plattformdienste betreibt, angegeben wird; insbesondere gilt dabei Folgendes: a. Es ist anzunehmen, dass die Erhebung von Daten über die Nutzung von zentralen Plattformdiensten in Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, auf den ersten Blick das geringste Risiko einer Doppelerfassung birgt, beispielsweise in Bezug auf das Nutzerverhalten über Geräte oder Plattformen hinweg. Daher müssen die Unternehmen aggregierte anonymisierte Daten über die Zahl der Unique Users pro zentralem Plattformdienst vorlegen, die auf Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, beruhen, sofern solche Daten vorhanden sind. b. Im Falle von zentralen Plattformdiensten, die (auch) von Endnutzern außerhalb von Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, genutzt werden, übermittelt das Unternehmen zusätzlich aggregierte anonymisierte Daten über die Zahl der Unique End Users des jeweiligen zentralen Plattformdienstes auf der Grundlage eines alternativen Parameters,

der auch Endnutzer außerhalb von Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, erfasst, wie Internet-Protokoll-Adressen, Cookie-Kennungen oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen, sofern diese Adressen oder Kennungen (objektiv) für die Bereitstellung der zentralen Plattformdienste erforderlich sind. 5. Nach Artikel 3 Absatz 2 muss die Zahl der „**monatlichen** Endnutzer" auf der durchschnittlichen Zahl der **monatlichen Endnutzer während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten innerhalb des** vergangenen Geschäftsjahres **beruhen**. **Ein** Unternehmen, **das** zentrale Plattformdienste **betreibt**, **kann** Ausreißer in einem bestimmten Jahr vernachlässigen. Ausreißer **bedeuten** naturgemäß Zahlen, die außerhalb der Normalwerte liegen, wie z. B. ein Verkaufsspitzenwert, der in einem bestimmten Monat in einem bestimmten Jahr verzeichnet wurde**, jedoch nicht die regelmäßigen und vorhersehbaren jährlichen Verkäufe umfasst**.		der auch Endnutzer außerhalb von Umgebungen, bei denen sich Nutzer registrieren oder anmelden müssen, erfasst, wie Internet-Protokoll-Adressen, Cookie-Kennungen oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen, sofern diese Adressen oder Kennungen (objektiv) für die Bereitstellung der zentralen Plattformdienste erforderlich sind. 5. Nach Artikel 3 Absatz 2 muss die Zahl der „monatlich aktiven Endnutzer" auf der durchschnittlichen Zahl der Endnutzer beruhen, die während des überwiegenden Teils des vergangenen Geschäftsjahres monatlich aktiv waren. Die Formulierung „überwiegender Teil des vergangenen Geschäftsjahres" soll es Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, ermöglichen, Ausreißer in einem bestimmten Jahr zu vernachlässigen. Ausreißer sind naturgemäß Zahlen, die außerhalb der Normalwerte liegen, wie z. B. ein Verkaufsspitzenwert, der in einem bestimmten Monat in einem bestimmten Jahr verzeichnet wurde.
c. „Gewerbliche Nutzer"		c. „Aktive gewerbliche Nutzer"
6. Zahl der „Unique Users" in Bezug auf „gewerbliche Nutzer": Unique Users sind gegebenenfalls auf Kontoebene zu bestimmen, wobei jedes einzelne gewerbliche Konto, das mit der Nutzung eines von dem Unternehmen		6. Zahl der „Unique Users" in Bezug auf „gewerbliche Nutzer": Unique Users sind gegebenenfalls auf Kontoebene zu bestimmen, wobei jedes einzelne gewerbliche Konto, das mit der Nutzung eines von dem Unternehmen

bereitgestellten zentralen Plattformdienstes in Verbindung gebracht wird, einen Unique Business User des jeweiligen zentralen Plattformdienstes darstellt. Gilt der Begriff „gewerbliches Konto" nicht für einen bestimmten zentralen Plattformdienst, bestimmt das relevante Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, die Zahl der Unique Business Users unter Bezugnahme auf das betreffende Unternehmen.		bereitgestellten zentralen Plattformdienstes in Verbindung gebracht wird, einen Unique Business User des jeweiligen zentralen Plattformdienstes darstellt. Gilt der Begriff „gewerbliches Konto" nicht für einen bestimmten zentralen Plattformdienst, bestimmt das relevante Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, die Zahl der Unique Business Users unter Bezugnahme auf das betreffende Unternehmen.
d. „**Übermittlung** von Informationen"		d. „Vorlage von Informationen"
7. Das Unternehmen, das Informationen über die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer pro zentralem Plattformdienst übermittelt, ist dafür verantwortlich, die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes: a. Das Unternehmen ist für die Übermittlung von Daten für den jeweiligen zentralen Plattformdienst verantwortlich, wobei verhindert wird, dass die Endnutzer und gewerblichen Nutzer in den der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen untererfasst bzw. mehrfach erfasst werden (z. B. wenn Nutzer über verschiedene Plattformen oder Geräte auf die zentralen Plattformdienste zugreifen). b. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, präzise und prägnante		7. Das Unternehmen, das Informationen über die Zahl der aktiven Endnutzer und aktiven gewerblichen Nutzer pro zentralem Plattformdienst übermittelt, ist dafür verantwortlich, die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes: a. Das Unternehmen ist für die Übermittlung von Daten für den jeweiligen zentralen Plattformdienst verantwortlich, wobei verhindert wird, dass die aktiven Endnutzer und aktiven gewerblichen Nutzer in den der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen untererfasst bzw. mehrfach erfasst werden (z. B. wenn Nutzer über verschiedene Plattformen oder Geräte auf die zentralen Plattformdienste zugreifen). b. Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, präzise und prägnante

Erläuterungen zu der Methode zu geben, die angewandt wurde, um die der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen zu erhalten, sowie zu etwaigen Risiken einer Unter- oder Mehrfacherfassung der Endnutzer und gewerblichen Nutzer für den jeweiligen zentralen Plattformdienst und der zur Bewältigung dieses Risikos gewählten Lösungen. c. Das Unternehmen stellt der Kommission Daten bereit, die auf einem alternativen Parameter beruhen, wenn die Kommission Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Daten hat, die das Unternehmen, das die zentralen Plattformdienste betreibt, bereitgestellt hat. 8. Für die Zwecke der Berechnung der Zahl der „Endnutzer" und „gewerblichen Nutzer" gilt Folgendes: a. Das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, darf zentrale Plattformdienste, die zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, vor allem aufgrund der Tatsache, dass sie unter Verwendung unterschiedlicher Domänennamen – seien es länderspezifische Top-Level-Domains (ccTLD) oder generische Top-Level-Domains (gTLD) – oder geografischer Attribute erbracht werden, nicht als eigenständige Dienste führen.		Erläuterungen zu der Methode zu geben, die angewandt wurde, um die der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen zu erhalten, sowie zu etwaigen Risiken einer Unter- oder Mehrfacherfassung der aktiven Endnutzer und aktiven gewerblichen Nutzer für den jeweiligen zentralen Plattformdienst und der zur Bewältigung dieses Risikos gewählten Lösungen. c. Das Unternehmen stellt der Kommission Daten bereit, die auf einem alternativen Parameter beruhen, wenn die Kommission Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Daten hat, die das Unternehmen, das die zentralen Plattformdienste betreibt, bereitgestellt hat. 8. Für die Zwecke der Berechnung der Zahl der „aktiven Endnutzer" und „aktiven gewerblichen Nutzer" gilt Folgendes: a. Das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, darf zentrale Plattformdienste, die zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, vor allem aufgrund der Tatsache, dass sie unter Verwendung unterschiedlicher Domänennamen – seien es länderspezifische Top-Level-Domains (ccTLD) oder generische Top-Level-Domains (gTLD) – oder geografischer Attribute erbracht werden, nicht als eigenständige Dienste führen.

b. Das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, betrachtet die zentralen Plattformdienste, die zwar zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, jedoch entweder von ihren Endnutzern oder ihren gewerblichen Nutzern oder von beiden für unterschiedliche Zwecke genutzt werden, auch wenn deren Endnutzer und gewerbliche Nutzer dieselben sein können, als eigenständige zentrale Plattformdienste. c. Das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, betrachtet die Dienste, die das betreffende Unternehmen in integrierter Weise anbietet, die i) nicht zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, oder ii) zwar zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, jedoch entweder von ihren Endnutzern oder ihren gewerblichen Nutzern oder beiden für unterschiedliche Zwecke genutzt werden, auch wenn deren Endnutzer und gewerbliche Nutzer dieselben sein können**, als eigenständige zentrale Plattformdienste**.		b. Das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, betrachtet die zentralen Plattformdienste, die zwar zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, jedoch entweder von ihren Endnutzern oder ihren gewerblichen Nutzern oder von beiden für unterschiedliche Zwecke genutzt werden, auch wenn deren Endnutzer und gewerbliche Nutzer dieselben sein können, als eigenständige zentrale Plattformdienste. c. Das Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, betrachtet <u>als eigenständige zentrale Plattformdienste</u> die Dienste, die das betreffende Unternehmen in integrierter Weise anbietet, die i) <u>aber</u> nicht zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, oder ii) zwar zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gemäß Artikel 2 Nummer 2 gehören, jedoch entweder von ihren Endnutzern oder ihren gewerblichen Nutzern oder beiden für unterschiedliche Zwecke genutzt werden, auch wenn deren Endnutzer und gewerbliche Nutzer dieselben sein können.
e. „Besondere Begriffsbestimmungen“		e. „Besondere Begriffsbestimmungen“
9. Besondere Begriffsbestimmungen nach zentralen Plattformdiensten: Die nachstehende Liste enthält besondere		9. Besondere Begriffsbestimmungen nach zentralen Plattformdiensten: Die nachstehende Liste enthält besondere

Begriffsbestimmungen für „Endnutzer" und „gewerbliche Nutzer" für die einzelnen zentralen Plattformdienste.				Begriffsbestimmungen für „aktive Endnutzer" und „aktive gewerbliche Nutzer" für die einzelnen zentralen Plattformdienste.		
Anhang 1 - Tabelle						
Zentraler Plattformdienst	**Endverbraucher**	Gewerbliche Nutzer		Zentraler Plattformdienst	Aktive Endnutzer	Aktive gewerbliche Nutzer
Online-Vermittlungsdienste	Zahl der Unique End Users, die den Online-Vermittlungsdienst mindestens einmal im Monat genutzt haben, beispielsweise durch aktives Einloggen, Eingeben einer Abfrage, Klicken oder Scrollen, oder die mindestens einmal im Monat eine Transaktion über den Online-Vermittlungsdienst	Zahl der Unique Business Users, die während des gesamten Jahres mindestens einen Artikel bei dem Online-Vermittlungsdienst gelistet hatten oder die während des Jahres eine durch den Online-Vermittlungsdienst ermöglichte Transaktion abgewickelt haben.		Online-Vermittlungsdienste	Zahl der Unique End Users, die den Online-Vermittlungsdienst mindestens einmal im Monat genutzt haben, beispielsweise durch aktives Einloggen, Besuchen, Eingeben einer Abfrage, Klicken oder Scrollen, oder die mindestens einmal im Monat eine Transaktion über den Online-Vermittlungsdienst	Zahl der Unique Business Users, die während des gesamten Jahres mindestens einen Artikel bei dem Online-Vermittlungsdienst gelistet hatten oder die während des Jahres eine durch den Online-Vermittlungsdienst ermöglichte Transaktion abgewickelt haben.

	abgewickelt haben.				abgewickelt haben.	
Online-Suchmaschinen	Zahl der Unique End Users, die die Online-Suchmaschine mindestens einmal im Monat genutzt haben, beispielsweise durch Eingabe einer Abfrage.	Zahl der Unique Business Users mit gewerblichen Websites (d. h. Websites, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit genutzt werden), die während des Jahres durch die Online-Suchmaschine indexiert wurden oder Teil des Indexes der Online-Suchmaschine waren.		Online search engines	Zahl der Unique End Users, die die Online-Suchmaschine mindestens einmal im Monat genutzt haben, beispielsweise durch Eingabe einer Abfrage	Zahl der Unique Business Users mit gewerblichen Websites (d. h. Websites, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit genutzt werden), die während des Jahres durch die Online-Suchmaschine indexiert wurden oder Teil des Indexes der Online-Suchmaschine waren.
Online-Dienste sozialer Netzwerke	Zahl der Unique End Users, die den Online-Dienst eines sozialen Netzwerks mindestens	Zahl der Unique Business Users, die ein Geschäftslisting oder ein Geschäftskont		Online-Dienste sozialer Netzwerke	Zahl der Unique End Users, die den Online-Dienst eines sozialen Netzwerks mindestens	Zahl der Unique Business Users, die ein Geschäftslisting oder ein Geschäftskont

	einmal im Monat genutzt haben, beispielsweise durch aktives Einloggen, Öffnen einer Seite, Scrollen, Klicken, Liken, Eingeben einer Abfrage, Posten oder Kommentieren.	o im Online-Dienst eines sozialen Netzwerks haben und die den Dienst mindestens einmal im Jahr in irgendeiner Weise genutzt haben, beispielsweise durch aktives Einloggen, Öffnen einer Seite, Scrollen, Klicken, Liken, Eingeben einer Abfrage, Posten, Kommentieren oder Nutzen der für Unternehmen angebotenen Instrumente.			einmal im Monat genutzt haben, beispielsweise durch aktives Einloggen, Öffnen einer Seite, Scrollen, Klicken, Liken, Eingeben einer Abfrage, Posten oder Kommentieren.	o im Online-Dienst eines sozialen Netzwerks haben und die den Dienst mindestens einmal im Jahr in irgendeiner Weise genutzt haben, beispielsweise durch aktives Einloggen, Öffnen einer Seite, Scrollen, Klicken, Liken, Eingeben einer Abfrage, Posten, Kommentieren oder Nutzen der für Unternehmen angebotenen Instrumente.
Video-Sharing-Plattform-Dienste	Zahl der Unique End Users, die den Video-Plattform-Sharing-Dienst mindestens einmal im Monat genutzt	Zahl der Unique Business Users, die während des Jahres mindestens einen auf dem Video-		Video-Sharing-Plattform-Dienste	Zahl der Unique End Users, die den Video-Plattform-Sharing-Dienst mindestens einmal im Monat genutzt	Zahl der Unique Business Users, die während des Jahres mindestens einen auf dem Video-

	haben, beispielsweise durch Abspielen eines Segments eines audiovisuellen Inhalts, Eingeben einer Abfrage oder Hochladen eines audiovisuellen Inhalts, einschließlich insbesondere nutzergenerierter Videos.	Sharing-Plattform-Dienst hochgeladenen oder abgespielten audiovisuellen Inhalt bereitgestellt haben.			haben, beispielsweise durch Abspielen eines Segments eines audiovisuellen Inhalts, Eingeben einer Abfrage oder Hochladen eines audiovisuellen Inhalts, einschließlich insbesondere nutzergenerierter Videos.	Sharing-Plattform-Dienst hochgeladenen oder abgespielten audiovisuellen Inhalt bereitgestellt haben.
Nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste	Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat eine Kommunikation über den nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst eingeleitet oder in irgendeiner	Zahl der Unique Business Users, die mindestens einmal während des Jahres ein Geschäftskonto genutzt oder in anderer Weise eine Kommunikation über den nummernunabhängigen interpersonelle		Nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste	Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat eine Kommunikation über den nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst eingeleitet oder in irgendeiner	Zahl der Unique Business Users, die mindestens einmal während des Jahres ein Geschäftskonto genutzt oder in anderer Weise eine Kommunikation über den nummernunabhängigen interpersonelle

	Weise daran teilgenommen haben.	n Kommunikationsdienst eingeleitet oder in irgendeiner Weise daran teilgenommen haben, um direkt mit einem Endnutzer zu kommunizieren.			Weise daran teilgenommen haben.	n Kommunikationsdienst eingeleitet oder in irgendeiner Weise daran teilgenommen haben, um direkt mit einem Endnutzer zu kommunizieren.
Betriebssysteme	Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat ein Gerät mit dem Betriebssystem, das aktiviert, aktualisiert oder genutzt wurde, verwendet haben.	Zahl der Unique Developers, die während des Jahres mindestens eine Softwareanwendung oder ein Softwareprogramm, die bzw. das die Programmiersprache oder beliebige Software-Entwicklungstools des Betriebssystems verwendet oder die bzw.		Betriebssysteme	Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat ein Gerät mit dem Betriebssystem, das aktiviert, aktualisiert oder genutzt wurde, verwendet haben	Zahl der Unique Developers, die während des Jahres mindestens eine Softwareanwendung oder ein Softwareprogramm, die bzw. das die Programmiersprache oder beliebige Software-Entwicklungstools des Betriebssystems verwendet oder die bzw.

		das in irgendeiner Weise auf dem Betriebssystem läuft, veröffentlicht, aktualisiert oder angeboten haben.				das in irgendeiner Weise auf dem Betriebssystem läuft, veröffentlicht, aktualisiert oder angeboten haben.
Cloud-Computing-Dienste	Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat beliebige Cloud-Computing-Dienste des betreffenden Betreibers von Cloud-Computing-Diensten gegen irgendeine Art von Vergütung genutzt haben, unabhängig davon, ob diese Vergütung im	Zahl der Unique Business Users, die während des Jahres beliebige Cloud-Computing-Dienste erbracht haben, die in der Cloud-Infrastruktur des betreffenden Betreibers von Cloud-Computing-Diensten gehostet sind.		Cloud-Computing-Dienste	Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat beliebige Cloud-Computing-Dienste des betreffenden Betreibers von Cloud-Computing-Diensten gegen irgendeine Art von Vergütung genutzt haben, unabhängig davon, ob diese Vergütung im	Zahl der Unique Business Users, die während des Jahres beliebige Cloud-Computing-Dienste erbracht haben, die in der Cloud-Infrastruktur des betreffenden Betreibers von Cloud-Computing-Diensten gehostet sind.

	selben Monat erfolgt.				selben Monat erfolgt.	
Dienstleistungen im Rahmen der Werbung	Eigenverkäufe von Werbefläche Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat einem Werbeeindruck ausgesetzt waren. Vermittlung von Werbung (einschließlich Werbenetzwerke, Werbebörsen und sonstige Werbevermittlungsdienste) Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat einem Werbeeindruck ausgesetzt	Eigenverkäufe von Werbefläche Zahl der Unique Advertisers, die während des Jahres mindestens einen Werbeeindruck angezeigt haben. Vermittlung von Werbung (einschließlich Werbenetzwerke, Werbebörsen und sonstige Werbevermittlungsdienste) Zahl der Unique Business Users (einschließlich Werbetreibende, Verlage oder sonstige Vermittler),		Werbedienste	Eigenverkäufe von Werbefläche Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat einem Werbeeindruck ausgesetzt waren. Vermittlung von Werbung (einschließlich Werbenetzwerke, Werbebörsen und sonstige Werbevermittlungsdienste) Zahl der Unique End Users, die mindestens einmal im Monat einem Werbeeindruck ausgesetzt	Eigenverkäufe von Werbefläche Zahl der Unique Advertisers, die während des Jahres mindestens einen Werbeeindruck angezeigt haben. Vermittlung von Werbung (einschließlich Werbenetzwerke, Werbebörsen und sonstige Werbevermittlungsdienste) Zahl der Unique Business Users (einschließlich Werbetreibende, Verlage oder sonstige Vermittler),

	waren, der den Werbevermittlungsdienst ausgelöst hat.	die während des Jahres über den Werbevermittlungsdienst interagiert haben oder seine Dienste genutzt haben.			waren, der den Werbevermittlungsdienst ausgelöst hat.	die während des Jahres über den Werbevermittlungsdienst interagiert haben oder seine Dienste genutzt haben.

[i] Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).
[ii] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.
[iii] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
[iv] Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).
[v] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).
[vi] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).
[vii] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), OJ L 201, 31.7.2002, p. 37–47.
[viii] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

[ix] Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
[x] Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
[xi] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).
[xii] Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien zur Transparenz des Rankings gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 1).
[xiii] Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).
[xiv] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).
[xv] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).
[xvi] ABl. C 147 vom 26.4.2021, S. 4.
[xvii] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).
[xviii] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).
[xix] Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.
[xx] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).
[xxi] Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).